

Univ.-Doz.Dr. Harald Stolzlechner

REPUBLIK — BUND — LAND
**Fragen der Vermögensaufteilung in einem
Bundesstaat**

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 25

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
A - 1092 Wien

Univ.-Doz.Dr. Harald Stolzlechner

REPUBLIK — BUND — LAND

Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 25

REPUBLIK — BUND — LAND

Fragen der Vermögensaufteilung in einem
Bundesstaat

von

Univ.-Doz.Dr. Harald Stolzlechner



WILHELM BRAUMÜLLER

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.

A - 1092 Wien

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A - 1092 Wien
Druck: RWF-Werbe-gesellschaft, Wattens
ISBN: 3 7003 0318 1

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung und Problemstellung	7
II. Zur Rechtsfähigkeit von Republik, Bund und Ländern aus staats- und völkerrechtlicher Sicht	11
A. Bund und Länder als innerstaatliche Eigentumsträger	11
B. Die „Republik Österreich“ als völkerrechtliches Privatrechtssubjekt ...	16
C. Zusammenfassung	20
III. Der Eigentumsübergang in der Phase der Schaffung des Bundesstaates (1918 - 1920) (Dargestellt am Beispiel der öffentlichen Gewässer, des öffentlichen Wassergutes, der Bundesforste und des Habsburger-Vermögens)	21
A. Allgemeine Überlegungen zum Übergang von Staatsvermögen des ehemaligen Reiches auf die Republik Österreich	21
B. Der Eigentumsübergang. Dargestellt am Beispiel der öffentlichen Gewässer, des öffentlichen Wassergutes, der Bundesforste und des Habsburger-Vermögens	26
1. Die öffentlichen Gewässer und das öffentliche Wassergut	26
a) Die öffentlichen Gewässer	26
b) Das öffentliche Wassergut	32
2. Die Bundesforste	35
3. Exkurs: Das Eigentum an den übrigen Bodenschätzen	37
4. Das Habsburger-Vermögen	39
IV. Der Eigentumsübergang 1945 vom Deutschen Reich auf die Republik Österreich	40
A. Allgemeine Überlegungen	40
B. Zur Frage der möglichen Identität der Reichsgaue mit den Bundesländern	42
C. Die Aufteilung des Vermögens der ehemaligen Landkreise	44
V. Eigentumsübertragung unter Völkerrechtssubjekten	46
A. Zur Unterscheidung zwischen völkerrechtlichen Verträgen rechtsgeschäftlichen Inhalts und privatrechtlichen Verträgen zwischen Völkerrechtssubjekten	46
B. Die Übereignung des „Deutschen Eigentums“ gemäß Art 22 des Staatsvertrages	48
C. Die Übereignung der ERP-Mittel	53

D. Bundesstaatstheoretische und verfassungspolitische Überlegungen zur Eigentumsübertragung mittels eines völkerrechtlichen Vertrages	56
E. Eigentumsübertragung mittels eines privatrechtlichen Vertrags zwischen Völkerrechtssubjekten	60
VI. Zur Frage der Enteignung von Bundes- und Landesvermögen	61
A. Einführung in das Problem	61
B. Rechtsfragen der Enteignung der Länderanteile an der ehemaligen Rundfunk GmbH	62
C. Abschließende Grundsatzüberlegungen	65
Abkürzungsverzeichnis	68
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	69

I. Einleitung und Problemstellung

1. In einem Bundesstaat geht es zunächst und zuallererst um die Aufteilung der Staatsaufgaben auf Bund und Länder; dies geschieht in der Regel durch Verankerung einer Kompetenzordnung in der Bundesverfassung¹⁾. Kaum geringere Bedeutung kommt der Aufteilung der staatlichen Finanzmittel zu; diese Aufteilung geschieht durch eine Finanzverfassung²⁾ und - in Österreich - durch das darauf basierende Finanzausgleichsgesetz³⁾⁴⁾. Bedeutung kann in einem Bundesstaat aber auch die Aufteilung des Eigentums an öffentlichen Sachen auf Bund und Länder erlangen⁵⁾. Im Unterschied zu den beiden anderen Teilbereichen einer föderativen Verfassungsordnung - der Kompetenzaufteilung und der Finanzverfassung - fehlen aber hinsichtlich der Aufteilung des Eigentums an den öffentlichen Sachen regelmäßig ausdrückliche Vorschriften in den Bundesstaatsverfassungen. Im österreichischen Verfassungssystem enthalten vornehmlich bundesverfassungsrechtliche Übergangsbestimmungen diesbezüglich einschlägige Anordnungen⁶⁾; an einer bundesverfassungsrechtlichen Grundsatzentscheidung fehlt es aber auch hier.

Die Verfassungen überlassen die Gestaltung der Eigentumsverhältnisse an öffentlichen Sachen in der Regel dem einfachen Gesetzgeber. Dabei liegt der Aufteilung des Eigentums zumeist *kein durchdachtes Konzept* zugrunde. Verfolgt man die Rechtsentwicklung zurück, so kann man häufig feststellen, daß die Übereignung bestimmter Güter in das Vermögen einer Gebietskörperschaft von verschiedenen Faktoren (allgemein-politischer, staatsfinanzieller, wirtschaftlicher Art etc) beeinflusst wurde und nicht selten auch historische Zufälligkeiten mit im Spiel waren. Diese *geschichtliche Bedingtheit* der Eigentumsfrage an den öffentlichen Sachen

* Herrn Landesamtsdirektor a.D. Dr. Elmar GRABHERR danke ich für vielfache Anregungen und Hinweise sehr herzlich.

- 1) Vgl statt vieler ADAMOVICH jun, Handbuch 126 ff; KLECATSKY, Österreichisches Bundesverfassungsrecht 93 ff (mit der verfassungsgerichtlichen Judikatur zu den Kompetenztatbeständen bis 1974); RINGHOFER, Kommentar 31 ff; WALTER, System 189 ff; WALTER - MAYER, Grundriß 72 ff, insb aber eingehend dazu FUNK, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung, Schriftenreihe des IFÖ, Bd 17 (1980).
- 2) Vgl MELICHAR, Die österreichische Finanzverfassung, in: ANDREAE (Hrsg), Handbuch der österreichischen Finanzwirtschaft (1970) 13 ff; PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung I 234 ff; RUPPE, Finanzverfassung im Bundesstaat, Schriftenreihe des Instituts für Angewandte Sozial- und Wirtschaftsforschung, Heft 28 (1977) und WALTER, System 212 ff (mwN).
- 3) Derzeit gilt das FinanzausgleichsG 1979 BGBl 1978/673.
- 4) Vgl MATZNER (Hrsg), Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich (1977); insb aber WISSGOTT, Der Finanzausgleich im Österreich der Zweiten Republik (1973) und DERSELBE, Der Finanzausgleich in Österreich, in: ANDREAE (Hrsg), Handbuch der österreichischen Finanzwirtschaft 59 ff. Eine Übersicht über die ältere Literatur findet sich bei WALTER, System 212.
- 5) So wichtig diese Fragestellung für ein Staatswesen sein kann, hat sie doch im bisherigen Schrifttum nur einen geringen Niederschlag gefunden.
- 6) Vgl beispielsweise § 8 Abs 3 und 6, § 11 ÜG 1920.

legt es nahe, über den bestehenden Rechtszustand hinaus danach zu fragen, wie sich die Eigentumsverhältnisse an den bedeutenden Vermögensschaften - wie etwa an den Bundesforsten oder am öffentlichen Wassergut - im Laufe der Zeit entwickelt haben.

Dabei sind freilich der rechtsgeschichtlichen Forschung im Rahmen dieser Untersuchung Grenzen gesetzt; schon aus Raumgründen verbietet es sich, über die Zeit der zu Ende gehenden Monarchie hinauszugehen. Es sei aber hervorgehoben, daß die Bedeutung der davor liegenden Zeitperioden für die Rechtsverhältnisse an öffentlichen Sachen (zB für den „Staatswald“) hier keineswegs verkannt wird. Eine Untersuchung früherer Zeitabschnitte muß aber dem facheinschlägigen Rechtshistoriker vorbehalten bleiben.

2. Der Problematik der im Staatseigentum stehenden Sachen kommt eine von Staat zu Staat unterschiedliche Bedeutung zu. Dies liegt daran, daß es *keine generelle Richtlinie* dafür gibt, an *welchen Sachen* und in *welchem Umfang* der öffentlichen Hand Eigentum zukommen soll⁷⁾. Diese Fragestellung muß jedes Staatswesen für sich beantworten. In einem bundesstaatlich strukturierten Staat kommt aber zur Frage der Art der Güter und ihres Umfangs als zusätzliche Fragestellung hinzu, ob und nach welchem *Schlüssel* die öffentlichen Sachen auf Bund und Länder aufgeteilt werden sollen.
3. Die Republik Österreich ist ein Staat, in dem die öffentlichen Hände - verglichen mit anderen Staaten - viel Eigentum besitzen. Der hohe Anteil des Staatsvermögens am Gesamtvermögen hat viele Ursachen. Neben der Fortführung einer bereits in der Monarchie bestehenden Rechtstradition (zB Staatsforste und Staatsdomänen) ist dies unter anderem auch darauf zurückzuführen, daß in der wirtschaftlich schlechten Situation nach dem 2. Weltkrieg durch die beiden Verstaatlichungsgesetze weite Bereiche der Grundstoffindustrie und ein wesentlicher Teil des Bankensektors in das Bundeseigentum übertragen wurden⁸⁾. Die Verstaatlichungsproblematik ist

7) So gibt es beispielsweise in der BRD und in der Schweiz keine Bundesforste.

8) 1. VerstaatlichungsG BGBl 1946/168;

2. VerstaatlichungsG BGBl 1947/81.

freilich im wissenschaftlichen Schrifttum⁹⁾ zur Genüge abgehandelt worden, sodaß hier auf eine neuerliche Erörterung verzichtet werden kann. Im gegebenen Zusammenhang soll das Augenmerk vor allem auf jene Güter gerichtet werden, die - wie etwa die öffentlichen Gewässer, das öffentliche Wassergut und die Bundesforste - von langer Hand im Staatseigentum stehen. Dabei soll die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse vornehmlich in den staatsrechtlichen Umbruchsituationen der Jahre 1918/20 und 1945 eingehend erörtert werden.

Ein weiteres Interessenfeld bildet die Eigentumsübertragung auf der Grundlage von *Völkerrechtsverträgen*. Diese Problematik soll am Beispiel der Übereignung des „Deutschen Eigentums“ (Art 22 des Staatsvertrages) und der ERP-Mittel demonstriert werden. Die Untersuchung wird sich darauf zu konzentrieren haben, welche Rechtsträger nach den völkerrechtlichen Normen Eigentum erwerben können und wie eine völkerrechtliche Übereignung im innerstaatlichen Recht effektuiert werden kann.

Schließlich soll die Problematik der *gegenseitigen Enteignung* der Gebietskörperschaften erörtert werden. Dabei lautet die entscheidende Fragestellung, ob und inwieweit es zulässig ist, daß der Bund Sachen der Länder bzw die Länder Sachen des Bundes enteignen, und inwieweit hierfür Schranken grundrechtlicher Art bestehen.

4. Ziel der vorliegenden Arbeit kann nicht die Aufbereitung der rechtlichen Grundlagen für konkrete Ansprüche von Seiten eines Rechtsträgers an einen anderen Rechtsträger auf Rückgängigmachung nicht rechtmäßig vorgenommener Übereignungsakte sein. Wichtiger erscheint es, ganz allgemein den Blick für die Problematik der Übereignung von öffentlichen Sachen zu schärfen. Dabei sollen insbesondere jene Situationen beleuchtet werden, in denen Übereignungen stattgefunden haben und auch in Zukunft möglicherweise wieder stattfinden werden. Es hat nämlich den Anschein, als ob dieser Problematik in der Vergangenheit von den Vertretern aller Gebietskörperschaften eine - im Verhältnis zu ihrer staatsfinanziellen Bedeutung - zu geringe Beachtung geschenkt wurde, wobei die Untersuchung zeigen wird, daß sich diese Unaufmerksamkeit in der Regel *zuungunsten* der *Länder* ausgewirkt hat. Hier einen Prozeß der Bewußtseinsbildung - auf allen staatlichen Ebenen - einzuleiten, soll vorrangige Aufgabe dieser Untersuchung sein.

5. Wenn in der folgenden Untersuchung viel von „öffentlichen Sachen“¹⁰⁾ und „Staats(Bundes- bzw. Landes)vermögen“ die Rede sein wird, so geschieht dies in

9) ERMACORA, Handbuch 167 ff; ERMACORA - KLECATSKY - RINGHOFER, Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1956, ÖJZ 1959, 1 (8); KLECATSKY, Verstaatlichung und die Forderungen des Rechtsstaates, in: Probleme der Verstaatlichung in Österreich (1963) 43ff; OBERNDORFER, Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Wirtschaftsordnung, dargestellt am Beispiel der österreichischen Verstaatlichung, in: Wirtschaft und Verwaltung, Vierteljahresbeilage zum Gewerbearchiv, 1976/1, 46 ff (alle mit weiteren Nachweisen).

10) Dazu aus allgemein-theoretischer Sicht die Beiträge von Werner WEBER und Klaus STERN über „Die öffentliche Sache“, in: VVDStRL 21 (1964) 144 ff und 183 ff.

grundsätzlicher Übereinstimmung mit den herrschenden Anschauungen und Begriffsbestimmungen. Das ABGB unterscheidet in seinem § 286 noch zwischen Staatsgut und Privatgut; ähnlich definiert auch ANTONIOLLI¹¹⁾ „öffentliche Sachen“ als Sachen, die im Eigentum des „Staates“ (Bund, Länder) stehen. Danach versteht man unter „Staatseigentum“ (= der Gesamtheit der öffentlichen Sachen) das Vermögen des Bundes und der Länder. Entgegen dieser traditionellen Anschauung hat sich in der modernen Rechtslehre die Ansicht herausgebildet, die *allen Verwaltungsträgern* (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbänden, öffentlichen Anstalten und Fonds etc) gehörenden öffentlichen Sachen seien vom Vermögen der Privatpersonen zu unterscheiden¹²⁾.

In der vorliegenden Untersuchung braucht der eher theoretisch orientierten Fragestellung nach dem Umfang des Begriffes der „öffentlichen Sachen“ nicht weiter nachgegangen werden. Schon aus der Themenstellung wird verständlich, daß sich die vorliegende Arbeit auf das Staatsvermögen des Bundes und der Länder beschränkt.

Es gehört zum unbestrittenen Allgemeingut österreichischer Rechtslehre und Staatspraxis, daß das Staatsvermögen *Privateigentum* im Sinne der Bestimmungen des ABGB ist¹³⁾. Es ist daher nur konsequent, wenn die allgemeinen, bürgerlich-rechtlichen Regeln über den Erwerb, den Besitz und die Übertragung von Sachen auch auf die öffentlichen Sachen Anwendung finden (§ 287 ABGB), sofern keine verwaltungsrechtlichen Sondervorschriften bestehen. Die in der Vergangenheit ab und zu vertretenen Thesen von den öffentlichen Sachen als „herrenloses Gut“ bzw als in einem besonderen „öffentlichen Eigentum“¹⁴⁾ stehende Sachen blieben stets eine Mindermeinung und vermochten sich in der österreichischen Staatspraxis und Rechtslehre nicht durchzusetzen¹⁵⁾.

Die öffentlichen Sachen werden herkömmlich eingeteilt in: a) das *Finanzvermögen*, das der Erzielung wirtschaftlicher Erträge dient; b) das *Verwaltungsvermögen*, das direkt sonstigen öffentlichen Verwaltungszwecken dient, und c) das *öffentliche Gut*¹⁶⁾. Auch das öffentliche Gut steht im Privateigentum des Staates (Bund, Länder); die privatrechtliche Dispositionsbefugnis des Eigentümers ist aller-

11) Verwaltungsrecht 248 und KOZIOL - WELSER, Grundriß des bürgerlichen Rechts II⁵ (1979) 7.

12) Vgl ADAMOVICH jun - FUNK, Verwaltungsrecht 169; HERRNRITT, Grundlehren 377 und KLANG, in: KLANG², 2. Bd, 4.

13) Vgl ANTONIOLLI, Verwaltungsrecht 248; ADAMOVICH jun - FUNK, Verwaltungsrecht 169; KOZIOL - WELSER, Grundriß des bürgerlichen Rechts II⁵ 7 und KLANG, in: KLANG², 2. Bd, 4.

14) Ein solches wird aber in der bundesrepublikanischen Lehre vertreten. Vgl hierzu WOLFF - BACHOF, Verwaltungsrecht⁹ I (1974) 494 f.

15) Vgl ADAMOVICH jun - FUNK, Verwaltungsrecht 169 und KLANG, in: KLANG², 2. Bd, 4.

16) Vgl ADAMOVICH jun - FUNK, Verwaltungsrecht 169; ANTONIOLLI, Verwaltungsrecht 248 und KLANG, in: KLANG², 2. Bd, 4.

dings - mehr oder weniger weitgehend - durch den *Gemeingebrauch* eingeschränkt. Diese Einschränkung kann soweit gehen, daß das Eigentumsrecht gänzlich hinter die Ausübung des Gemeingebrauchs zurücktritt und faktisch nur mehr als „nudum ius“ besteht¹⁷⁾.

II. Zur Rechtsfähigkeit von Republik, Bund und Ländern aus staats- und völkerrechtlicher Sicht

Einleitend soll die grundsätzliche Frage geprüft werden, welche staatsrechtlichen Gebilde in einem Bundesstaat Träger von Rechten und Pflichten sein können, insbesondere welche Eigentum erwerben, besitzen und veräußern können. Es wird sich zeigen, daß diese Frage unterschiedlich beantwortet werden muß, je nachdem, ob sie unter Bezugnahme auf die Völkerrechtsordnung oder die innerstaatliche Rechtsordnung gestellt wird¹⁸⁾.

A. Bund und Länder als innerstaatliche Eigentumsträger

1. Daß im innerstaatlichen Bereich lediglich Bund und Länder, nicht aber der Gesamtstaat, die „Republik Österreich“ Rechtsfähigkeit besitzt, ergibt sich aus der *systematischen Zusammenschau* verschiedener grundsätzlicher Bundesverfassungsvorschriften. Art 17 B-VG normiert, daß durch die bundesverfassungsrechtliche Kompetenzverteilung die Stellung des „Bundes“ und der „Länder“

17) Vgl. ADAMOVICH jun. - FUNK, Verwaltungsrecht 170; ANTONIOLLI, Verwaltungsrecht 249 und KLANG, in: KLANG², 2. Bd, 4 ff.

18) Auf eine *bundesstaatstheoretische Einführung* wird in dieser Arbeit verzichtet; dies deshalb, weil in der österreichischen Staatsrechtslehre in den letzten Jahren darüber eine ausführliche Debatte geführt wurde und dem dabei Gesagten hier kaum Neues hinzugefügt werden könnte. Als die wichtigsten Arbeiten sind zu nennen: PERNTHALER, Der österreichische Bundesstaat im Spannungsfeld von Föderalismus und formalem Rechtspositivismus, ÖZÖR XIX (1969) 361 ff; ERMACORA, Allgemeine Staatslehre (1970) 621 ff; KOJA, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff 61 ff; DERSELBE, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer (1967), 38 ff; ÖHLINGER, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität, Schriftenreihe des IFÖ, Bd 2 (1976) und ERMACORA, Der österreichische Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat, Schriftenreihe des IFÖ, Bd 3 (1976). Der Verfasser bekennt sich zur Kelsen'schen Dreikreisethorie in ihrer Fortentwicklung durch KOJA. Danach wird der Bundesstaat als eine besonders qualifizierte Rechtsordnung verstanden: Der Bundesverfassung des Zentralstaates und den Gliedstaatsverfassungen der Gliedstaaten, die beide gleichrangig nebeneinander bestehen, ist die beide zusammenfassende, höherrangige Gesamtverfassung vorgeordnet. Dieses Bundesstaatsmodell ist im besonderen Maße geeignet, zur Klärung der in dieser Untersuchung zu behandelnden Fragen beizutragen.

als „Träger von Privatrechten“ unberührt bleibt. Diese Bestimmung gilt allgemein als Rechtsgrundlage der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit von Bund und Ländern¹⁹⁾. Gemäß Art 23 B-VG haften der „Bund“, die „Länder“ und andere juristische Personen öffentlichen Rechts für den Schaden, den ihre Organe bei der Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten Privatpersonen schuldhaft zugefügt haben. Gemäß Art 104 B-VG finden die Prinzipien der mittelbaren Bundesverwaltung auf die Besorgung der Geschäfte der privatwirtschaftlichen Verwaltung des „Bundes“ keine Anwendung²⁰⁾. Auf Grund derselben Verfassungsvorschrift werden die mit der Verwaltung des „Bundesvermögens“ betrauten Bundesminister ermächtigt, die Geschäfte der Bundesprivatwirtschaftsverwaltung auf den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden zu übertragen. Nach Art 137 B-VG erkennt der VfGH über vermögensrechtliche Ansprüche an „Bund“, „Länder“ und andere öffentliche Rechtsträger, sofern solche Vermögensansprüche weder im ordentlichen Rechtsweg eingeklagt noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde erledigt werden können.

Aus den skizzierten Rechtsvorschriften leitet sich der für die österreichische Bundesverfassung wesentliche Grundsatz ab, daß lediglich Bund und Länder auf der Basis der österreichischen Privatrechtsordnung Vermögensträger sein können²¹⁾; nur sie sind befugt, als Rechtssubjekte am Privatrechtsverkehr teilzunehmen und Eigentum und sonstige vermögenswerte Rechte zu erwerben, zu besitzen und weiterzuveräußern²²⁾. Für den Gesamtstaat, die „Republik Österreich“, besteht diese Möglichkeit nicht; denn nirgends in der Bundesverfassung ist seine Privatrechtssubjektivität grundgelegt²³⁾.

2. Dem gewonnenen Ergebnis entspricht die einfachgesetzliche Rechtslage. Zumindest in den moderneren Gesetzen wird genau zwischen Bund, Ländern und sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts als Privatrechtsträger unterschieden. Einige Beispiele sollen dies belegen. Gemäß § 2 DenkmalschutzG idF BGBl 1978/167 gilt bei Denkmälern, die im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers stehen von Gesetzes wegen das öffentliche Interesse an ihrer Erhal-

19) Vgl dazu WALTER - MAYER, Grundriß 155.

20) Dazu RINGHOFER, Kommentar 332 f und WALTER, System 603 f.

21) Daneben natürlich auch die übrigen juristischen Personen öffentlichen Rechts, die hier aber nicht erörtert werden können.

22) Ähnlich ERMACORA, Staatsvertrag 89, wenn er meint, daß die „Republik Österreich“ nach innen keine „rechtliche Existenz“ besitzt, und KOJA, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff 125, wenn er darauf hinweist, daß es in einem Bundesstaat nur zwei Rechtsträger, nämlich den Bund und die Länder, gibt.

23) Unter Berufung auf PERNTHALER vertritt WEBER, Kriterien des Bundesstaates, Schriftenreihe des IFÖ, Bd 18 (1980) 83 die Auffassung, dem Gesamtstaat fehle die Staatsqualität. Wenn von „Staat“ die Rede sei, so beziehe sich dies auf die „Staatlichkeit“ des Bundes oder der Länder.

tung als gegeben, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil festgestellt wird (ex-lege-Unterschutzstellung)²⁴⁾. Gemäß § 1 AmtshaftungsG BGBl 1948/20 haften der Bund, die Länder und die anderen Rechtsträger nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden, den ihre Organe bei Vollziehung der Gesetze gestiftet haben. Nach § 8 SeeschiffahrtsG BGBl 1981/174 können der Bund, die Ländern, die Gemeinden und die Gemeindeverbände in ihrer Stellung als Privatrechtsträger die (öffentlich-rechtliche) Genehmigung zur Betreibung der Seeschifffahrt erwerben.

3. Im Unterschied zur modernen Gesetzgebungspraxis enthalten die einschlägigen Gesetze älteren Datums, insbesondere aus der Zeit der Monarchie, häufig keine derartige Differenzierung zwischen den öffentlichen Rechtsträgern; dies braucht deshalb nicht zu verwundern, weil das Staatsrecht der Monarchie, eines dezentralisierten Einheitsstaates, die Unterscheidung in Bund und Länder nicht kannte. Staatsqualität wurde in der Monarchie nur dem Reich, nicht aber den Kronländern zuerkannt²⁵⁾. Es war daher nur folgerichtig, daß bei Verwendung des Begriffes „Staat“ in einer Rechtsvorschrift lediglich das Reich als Privatrechtsträger verstanden wurde. Dieser - heute überholten - Terminologie folgen insbesondere die Bestimmungen des ABGB (zB: §§ 286, 287, 290 ABGB). Sofern aber die Kronländer als eigenständige Rechtsträger angesprochen werden sollten, wurde in der Gesetzessprache der Monarchie - ähnlich der heutigen Terminologie - der Begriff „Land“ verwendet²⁶⁾.
4. Viele ältere Rechtsvorschriften, die den Begriff „Staat“ enthalten, wurden in die republikanische Rechtsordnung übernommen. Für die Staatspraxis ergab sich daraus schon sehr früh die grundsätzliche Fragestellung, wie der *Rechtsbegriff* „Staat“ unter dem Regime einer republikanischen Bundesstaatsverfassung zu verstehen sei. Der VfGH hat in seinem Grundsatzurkenntnis VfSlg 1453/1932 in verfassungskonformer Interpretation (Art 2 B-VG) die Ansicht vertreten, „Staat“ müsse als Bund und Bundesländer umfassender Begriff gedeutet werden. Zur Begründung seiner Ansicht führte er aus: „Der Ärar oder Fiskus ist der Staat als Träger von Vermögensrechten und als Prozeßsubjekt in Beziehung zu anderen Vermögensobjekten. In einem Einheitsstaat gibt es nur einen Fiskus. Nun ist die Republik Österreich aber nach Art 2 B-VG seit 10. November 1920 ein Bundesstaat. In einem solchen gibt es außer einem Fiskus des Oberstaates auch einen solchen der Gliedstaaten. Wie aus dem Bericht des Ver-

24) Eingehend dazu HELFGOTT, Die Rechtsvorschriften für den Denkmalschutz (kommentierte Gesetzesausgabe, 1979) 47 ff.

25) G. JELLINEK, Allgemeine Staatslehre³ (1928) 647 (653) qualifiziert die Kronländer der Monarchie als „Staatsfragmente“. Ihm folgend SPIEGEL, Art „Länder“ (Kapitel: C. Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart), ÖStWB², 3. Bd, 305 (425 ff).

26) Verwiesen sei hier beispielsweise auf § 2 BaurechtsG RGBl 1912/86; zufolge dieser Bestimmung kann ein vom Eigentum am Grundstück getrenntes „Baurecht“ nur auf Grundstücken des „Staates“, eines „Landes“ oder anderer Rechtsträger begründet werden.

fassungsausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung (Nr 190 der Beilagen) hervorgeht, hat der Entwurf der Bundesverfassung, der dann Gesetz geworden ist, in Anlehnung an die übliche staatsrechtliche Theorie der Lehre vom Bundesstaat den Ausdruck Staat und staatlich in einem sowohl Bund als auch die Länder umfassenden Sinn gebraucht“.

In konsequenter Fortentwicklung dieser Grundsatzaussage hielt der VfGH in seinem ErkSlg 2092/1951 dem Einwand, bei der Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft durch das 2. VerstaatlichungsG BGBl 1947/81 handle es sich um keine „Verstaatlichung“, sondern um eine „Verländerung“, entgegen, daß den Ländern nach der österreichischen Bundesverfassung die „Stellung von Staaten (Gliederstaaten)“ zukommt²⁷⁾²⁸⁾.

5. Die skizzierte Anpassung der Terminologie des monarchischen Einheitsstaates an die Verfassungsordnung des Bundesstaates vermochte sich bis zum heutigen Tage - weder in der Staatspraxis noch in der Rechtslehre - durchzusetzen. Demonstriert sei diese Einsicht am Beispiel des Heimfallsrechts des Staates. Gemäß § 760 ABGB fällt die Verlassenschaft als ein erbloses Gut dem „Staate“ anheim, sofern kein tauglicher Erbe vorhanden ist oder der zur Erbschaft Berufene die Erbschaft nicht antritt. WEISS²⁹⁾ übersieht die Problematik der Verwendung des Staatsbegriffes in einem Bundesstaat, spricht undifferenziert vom „Fiskus“ und dem „Staatsschatz“ als Eigentümer der heimgefallenen Erbschaft und meint damit offensichtlich den Bund. Zu dieser Auffassung bekennen sich KOZIOL - WELSER³⁰⁾ ausdrücklich und vertreten ein *ausschließliches Heimfallsrecht des Bundes*. Den genannten Autoren wird man entgegenzuhalten haben, daß sie die staatsrechtliche Fortentwicklung zu einem Bundesstaat und die damit einhergehende Qualifikation der Länder als (Glieder)Staaten übersehen haben. Das „Heimfallsrecht des Staates“ gemäß § 760 ABGB steht somit bei verfassungskonformer Interpretation des Bundesstaatsprinzips gemäß Art 2 B-VG Bund und Ländern - mangels anders lautender Regeln - zu *gleichen Teilen* zu.

27) Dazu auch ADAMOVICH jun, Handbuch 86. Die einschlägige Arbeit von KULISCH, Die verfassungsgesetzliche Bezeichnung Österreichs als Bundesstaat, Prager wissenschaftliche Vierteljahresschrift 1925, Heft II-III, stand dem Autor nicht zur Verfügung.

28) Im Erkenntnis VfSlg 7138/1973 hatte der Beschwerdeführer die Meinung vertreten, ein Landesgesetz könne nicht die Wahrung *staatspolitischer Interessen* anordnen, „weil nur der Bund den Begriff Staat voll erfülle“. Die Bundesländer seien lediglich zur Wahrung landespolitischer Interessen berufen. Diesem Einwand begegnete der VfGH (unter Hinweis auf VfSlg 4486/1963) mit dem Hinweis darauf, daß der Landesgesetzgeber alle öffentlichen Zwecke, daher auch solche des Bundes „mitberücksichtigen“ könne.

29) In: KLANG², 3. Bd, 791 ff.

30) Grundriß des bürgerlichen Rechts II⁵ 261.

6. Unbeschadet der klaren Aussage der Bundesverfassung, daß Privatrechtsfähigkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich nur Bund und Ländern zukommt, sie hingegen dem Gesamtstaat, der „Republik Österreich“, fehlt, geschieht es in der Staatspraxis immer wieder, daß unrichtiger Weise der Bund mit der „Republik Österreich“ gleichgesetzt wird^{30a)}. Diese bundesverfassungsrechtlich bedenkliche Identifizierung begegnet sogar bei höchsten Verfassungsorganen³¹⁾.

So hatte sich der VfGH erst jüngst in einem Verfahren nach Art 137 B-VG mit einer Klage auf Rückzahlung einer angeblich zu Unrecht gezahlten Polizeistrafe beschäftigt³²⁾. Die Geldstrafe war von der Bundespolizeidirektion Graz verhängt und vom Exekutionsgericht Wien im Wege der Fahrnisexekution auf Antrag der „Republik Österreich“, vertreten durch das Polizeistrafamt der Bundespolizeidirektion Graz, hereingebracht worden. Der Bestrafte klagte das Land Steiermark³³⁾. Der Beschwerdeführer war davon ausgegangen, daß die Bundespolizeidirektion in einer Angelegenheit der Straßenpolizei (Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG) als Organ der (mittelbaren) Landesverwaltung gehandelt habe. Der VfGH wies die Klage ab und entschied, daß die Verpflichtung zur Rückgabe die „Republik Österreich“ treffe, weil sie die Geldstrafe im Exekutionsweg für sich eingebracht habe. Unbeschadet des klaren Wortlautes von Art 137 B-VG („Bund“) erweckt dieses Erkenntnis den fälschlichen Eindruck, die „Republik Österreich“ wäre fähig, im innerstaatlichen Rechtsverkehr als passiv legitimierter Rechtsträger aufzutreten³⁴⁾. Dies trifft - wie die vorangehenden Überlegungen gezeigt haben - nicht zu.

Für die Zukunft empfiehlt sich, in Übereinstimmung mit der bundesverfassungsrechtlichen Terminologie nur mehr von vermögensrechtlichen Ansprüchen des „Bundes“ zu sprechen. Darüber hinaus wird man ganz allgemein zu fordern haben, daß sich in der *gesamten Staatspraxis* die Erkenntnis von der fehlenden Rechtsfähigkeit der „Republik Österreich“ im innerstaatlichen Rechtsbereich durchsetzt. Die Verwendung der verfassungsmäßigen Bezeichnung ist nämlich nicht nur eine terminologische Frage. Vor allem wende man nicht ein, daß ohnehin allgemein bekannt ist, daß mit dem Begriff „Republik

30a) So gehört gemäß § 2 ProkuratorG StGBI 1945/172 die „Republik Österreich“ zu den von der Finanzprokurator zu vertretenden und beratenden Rechtsträgern. Auch hier ist der Ausdruck falsch gewählt, weil es um die Vertretung des Bundes vor den staatlichen Behörden geht. Dies gebietet auch eine verfassungskonforme Interpretation, weil der Bund nicht die Kompetenz besitzt, die Vertretung der Länder in einem Rechtsstreit vor den innerstaatlichen Behörden gesetzlich zu regeln.

31) Vgl dazu die Kritik von ADAMOVIČ jun, Handbuch 86, FN 25, an der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte, die den Ausdruck „Republik Österreich“ häufig zur Bezeichnung des Bundes verwenden.

32) Erk vom 29.11.1979, A 6/79.

33) Der Beschwerdeführer ging davon aus, daß die Bundespolizeidirektion in einer Angelegenheit der Straßenpolizei (Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG) als Organ der (mittelbaren) Landesverwaltung gehandelt habe.

34) Vgl im übrigen die kritische Stellungnahme zu diesem Erkenntnis im 4. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, hsgg vom IFÖ (1979) 92 f.

Österreich“ der Bund gemeint sei und sich an eine fälschliche Bezeichnung keine Rechtsfolgen knüpfen. Die Forderung nach verfassungskonformer Bezeichnung hat vor allem eine *bundesstaatspolitische Funktion*. Die bisherige, verfassungsrechtlich bedenkliche Staatspraxis trägt nämlich zur Verdunkelung wesentlicher Strukturelemente des österreichischen Bundesstaatssystems bei und stützt auf ihre Weise die unrichtige Thesen von der Identität der Republik mit dem Bund und von der (auch rechtlich verstandenen) Zweitrangigkeit der Länder. Dem soll unter anderem durch die bundesverfassungsrechtlich zutreffende Bezeichnung der staatlichen Eigentumsträger entgegengewirkt werden.

B. Die „Republik Österreich“ als völkerrechtliches Privatrechtssubjekt

1. Das Problem der Privatrechtsfähigkeit von Bund und Ländern in einem Bundesstaat erhält eine zusätzliche Dimension, wenn man bedenkt, daß Bund und Länder nicht nur in innerstaatlich relevanter Weise Rechte und Pflichten begründen können, sondern der österreichische Staat auch am *internationalen Rechtsverkehr* teilnimmt und beispielsweise durch einen Staatsvertrag Eigentum bzw sonstige Vermögensrechte erwerben oder veräußern kann. Bei dieser Fragestellung geht es um das Problem, welcher Rechtsperson nach den Regeln des Völkerrechts Rechtssubjektivität zukommt und ob sich innerstaatliche und völkerrechtliche Rechtsfähigkeit decken.

Auszugehen ist dabei von dem allgemein anerkannten Grundsatz, daß die Frage der *Rechtssubjektivität* von jener Rechtsordnung beantwortet werden muß, in der diese Eigenschaft zum Tragen kommen soll. Die innerstaatliche Rechtsordnung bestimmt, wer am innerstaatlichen Rechtsverkehr teilnimmt; der Völkerrechtsordnung ist zu entnehmen, welche Voraussetzungen für die Fähigkeit vorliegen müssen, Träger von Rechten und Pflichten in den internationalen Beziehungen zu sein³⁵⁾.

2. Nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts und nach ganz einheitlicher Auffassung der Völkerrechtsdoktrin *verleiht* die Völkerrechtsordnung Rechtsfähigkeit *unmittelbar* nur *souveränen Staaten*³⁶⁾. Die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten des Völkerrechts zu sein, ist aber nicht auf souveräne Staaten beschränkt. Für den Fall, daß eine Staatsverfassung auch den Gliedstaaten die Möglichkeit zur Teilnahme am internationalen Rechtsverkehr eröffnet,

35) So MOSLER, Die völkerrechtliche Wirkung bundesstaatlicher Verfassungen. Eine Untersuchung zum Völkerrecht und zum vergleichenden Verfassungsrecht, in: THOMA - FS (1950) 129 (131) und ERMA-CORA, Staatsvertrag 89.

36) Vgl statt vieler DAHM, Völkerrecht I (1958) 152 ff; SEIDL-HOHENVELDERN, Völkerrecht⁴ (1980) 140 ff; VERDROSS - SIMMA, Universelles Völkerrecht (1976) 200 ff (jeweils mit weiterführender Literatur) und MOSLER, in: THOMA - FS 134.

wird den Gliedstaatsverbänden nach überwiegend vertretener Völkerrechtslehre *teilweise Völkerrechtssubjektivität* zuerkannt³⁷⁾. Hermann MOSLER³⁸⁾ hat aufbauend auf dem Umstand, daß die Gliedstaatsverbände ihre Völkerrechtssubjektivität aus der Bundesverfassung ableiten, die These formuliert, es gäbe zwei Arten von Völkerrechtssubjekten, nämlich *notwendige* und *abgeleitete*. Die Lehre von der partiellen Völkerrechtssubjektivität der Gliedstaatsverbände blieb bisher allerdings für Österreich ohne Bedeutung, weil nach der österreichischen Verfassungsordnung den Ländern keine Befugnis zukommt, mit anderen Völkerrechtssubjekten völkerrechtliche Verträge abzuschließen³⁹⁾.

Die These von der grundsätzlichen Rechtsfähigkeit souveräner Staaten und der völkerrechtlichen Irrelevanz der Binnenstruktur eines Staates bedeutet notwendigerweise, daß im Völkerrecht auf eine „unteilbare Rechtsperson“⁴⁰⁾ abgestellt wird, auf die die Rechte und Pflichten der Völkerrechtsordnung unmittelbar bezogen werden. Das Völkerrecht kann demnach nicht ohne die Lehre von der „abstrakten Staatspersönlichkeit“ bestehen⁴¹⁾. Die Frage nach dieser „abstrakten Staatsperson“ muß bei jedem Staat, insbesondere bei einem Bundesstaat konkret beantwortet werden.

3. Wer ist der souveräne österreichische Staat, dem das Recht zusteht, am internationalen Rechtsverkehr teilzunehmen? Wie wird das österreichische Völkerrechtssubjekt bezeichnet? ERMACORA hat aus der KELSEN'schen Bundesstaatstheorie, wonach der Bund und die Länder gleichberechtigte Teilordnungen auf der Basis der Gesamtrechtsordnung sind, die Folgerung abgeleitet, „daß weder die Rechtsperson: der Bund noch die Rechtsperson: Länder Völkerrechtssubjekte sein können“⁴²⁾. KELSEN selbst erklärt zu diesem Problem: „In Wahrheit ist weder der Oberstaat (Bund) noch die Gliedstaaten (Länder), keine der beiden Teilgemeinschaften, sondern wenn überhaupt etwas, nur die durch die Gesamtverfassung (Bundesverfassung) konstituierte Gesamtgemeinschaft

37) Vgl DAHM, Völkerrecht I 172; SEIDL-HOHENVELDERN, Völkerrecht⁴ 154 und VERDROSS - SIMMA, Universelles Völkerrecht 207.

38) In: THOMA - FS 135.

39) Die Aufnahme einer Ermächtigung an die Länder zum Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen mit ihren Nachbarstaaten unter Zustimmung der Bundesregierung ist eine der wesentlichsten Forderungen im Rahmen des Forderungsprogrammes der Bundesländer. Vgl hierzu PERNTHALER, Das Forderungsprogramm der Österreichischen Bundesländer, Schriftenreihe des IFÖ, Bd 19 (1980) 24 f und 86. Eine solche Ermächtigung enthalten aber Art 32 Abs 3 Bonner Grundgesetz und Art 9 der Schweizer Bundesverfassung.

40) So MOSLER, in: THOMA - FS 130.

41) Vgl hierzu MOSLER, in: THOMA - FS 103.

42) ERMACORA, Staatsvertrag 89.

(der Bundesstaat, die Republik Österreich) souverän⁴³⁾. Aus diesen Überlegungen läßt sich die Schlußfolgerung ableiten, daß der Bundesstaat weder mit dem Bund noch mit der Gesamtheit der Länder gleichgesetzt werden kann. Vielmehr ist es so, daß Bund und Länder *zusammen* den Bundesstaat ausmachen, und dieser österreichische Bundesstaat, der als „Gesamtstaat“ im Sinne der Kelsen'schen Bundesstaatstheorie bezeichnet werden kann, führt als Völkerrechtssubjekt die offizielle Bezeichnung „Republik Österreich“⁴⁴⁾.

4. Die skizzierten bundesstaatstheoretischen Einsichten haben Eingang in die positiven Verfassungsvorschriften gefunden. So wird insbesondere das Bundesorgan „Bundespräsident“ ermächtigt, neben seinen Bundesaufgaben (Regierungsbestellung, Begnadigung, Ernennungsrechte etc) auch Aufgaben für den „Gesamtstaat“ zu erledigen⁴⁵⁾. Gemäß Art 65 Abs 1 B-VG vertritt der Bundespräsident die „Republik“ nach außen, bestellt die konsularischen Vertreter der „Republik“ im Ausland und schließt die Staatsverträge ab⁴⁶⁾. Auch die österreichische Staatsvertragspraxis zeigt deutlich die unterschiedliche Rechtssubjektivität von Bund und Gesamtstaat („Republik Österreich“). Werden doch Staatsverträge nicht zwischen dem „Bund“ und einem fremden Staat, sondern zwischen der „Republik Österreich“ und dem anderen Staat abgeschlossen. Auch in den übrigen einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung wird genau zwischen Gesamtstaat und Bund unterschieden⁴⁷⁾⁴⁸⁾.

43) KELSEN, Die Bundesexekution in: FLEINER-FS (1927) 127 (132). Eine Darstellung und kritische Würdigung der Kelsen'schen Bundesstaatstheorie gibt KOJA, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff 110 ff.

44) AA offensichtlich KOJA, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff 125, wenn er meint, daß der Bund der „institutionelle Ausdruck des Gesamtstaates“ sei; dieser trete regelmäßig im internationalen Verkehr für den Gesamtstaat auf.

45) RINGHOFER, Kommentar 206 spricht zutreffend von einer „Repräsentation“ Österreichs im Verkehr mit den anderen Staaten und den Internationalen Organisationen.

46) Zu den außenpolitischen Funktionen des Bundespräsidenten eingehend BERCHTOLD, Der Bundespräsident (1969) 116 ff; GLANTSCHNIG, Der österreichische Bundespräsident und die auswärtige Gewalt, JBl 1977, 71 ff; ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Vertrag 297 ff; RINGHOFER, Kommentar 204 ff und WALTER, System 449 ff.

47) Artikel 8 B-VG: Die deutsche Sprache als Staatssprache der „Republik“; Artikel 8a B-VG (B-VGN 1981 BGBl 350): Staatswappen, Staatsflagge und Staatssiegel der „Republik“; Art 62 Abs 1 B-VG: Gelöbnisformel des Bundespräsidenten „... alle Gesetze der Republik ...“; Art 82 Abs 1 B-VG: Urteilserlassung „im Namen der Republik“ (dazu WALTER, Verfassung und Gerichtsbarkeit (1960) 172 ff).

48) Gemäß Art 79 Abs 1 B-VG (in der Fassung vor der B-VGN 1975 BGBl 368) oblag dem Bundesheer unter anderem der Schutz der „Grenzen der Republik“. PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung I/56 (FN 17a) weist darauf hin, daß es in einem Bundesstaat ungerechtfertigt ist, den Begriff „Staatsgrenze“ für die Grenze der Republik zu verwenden.

Auf der einfachgesetzlichen Ebene sei auf das bereits erwähnte SeeschiffahrtsG BGBl 1981/174 hingewiesen⁴⁹⁾; dies deshalb, weil in diesem Bundesgesetz richtig zwischen der innerstaatlichen Rechtsstellung des Bundes und der völkerrechtlichen Rechtsstellung der Republik Österreich unterschieden wird. Gemäß § 8 Abs 1 Z 4 leg cit können Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände die Genehmigung zur Betreibung einer Seeschiffahrt erwerben. Die genannten Gebietskörperschaften können danach in ihrer Eigenschaft als Privatrechtsträger in innerstaatlich relevanter Weise eine Seeschiffahrtskonzession erlangen. Im Unterschied dazu normiert § 3 Abs 4 leg cit, daß die Schiffsflagge so beschaffen sein muß, daß sie dem Ansehen der „Republik Österreich“ nicht schadet⁵⁰⁾. Diese Verpflichtung gilt für österreichische Schiffe auf Hoher See, die gleichsam als Repräsentanten des Gesamtstaates auftreten. Abgesehen davon, daß nach Völkerrecht Schiffe auf Hoher See als Territorium jenes Staates gelten, in dem sie zugelassen wurden, verpflichtet diese Vorschrift österreichische Schiffe, denen die Repräsentation des Gesamtstaates gegenüber den Schiffen der anderen Staaten obliegt, zur ordentlichen Flaggenführung.

5. Der Einsicht, daß dem Bund als *ausschließlich innerstaatlichem Rechtsträger* beim Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen keine Rechtsfähigkeit zukommt, läßt sich nicht mit dem Hinweis darauf begegnen, daß gemäß Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG die „äußeren Angelegenheiten“, insbesondere der Abschluß von Staatsverträgen, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache und die einschlägigen Staatsakte von Bundesorganen (Bundesregierung, Nationalrat, Bundespräsident) vorzunehmen sind. Die Betrauung von Bundesorganen mit „gesamtsstaatlichen Aufgaben“ ist deshalb notwendig, weil der Gesamtstaat, die „Republik Österreich“, nach derzeitiger Verfassungslage über *keine eigenen Organe* verfügt und daher durch Organe des Bundes oder der Länder vertreten werden muß. Der österreichische Bundesverfassungsgesetzgeber hat sich für eine Vertretung des Gesamtstaates im Rechtsverkehr mit dem Ausland durch *Bundesorgane* entschieden⁵¹⁾. Die Delegation der Vertretung des Gesamtstaates nach außen bedeutet aber nicht die Übertragung der Völkerrechtssubjektivität auf den Bund⁵²⁾.

49) Auch in anderen Rechtsbereichen hat sich die Unterscheidung zwischen Republik und Bund durchgesetzt. Gemäß § 1 StaatsbürgerschaftsG 1965 BGBl 250 wurde die früher bestehende Aufteilung in eine Bundes- und Landesbürgerschaft (Art 6 B-VG) bis zur Erlassung besonderer bundesverfassungsrechtlicher Vorschriften „zurückgedrängt“ (Zur Problematik des Art 6 B-VG vgl WALTER - MAYER, Grundriß 59 mwN). An ihre Stelle tritt gemäß § 2 StaatsbürgerschaftsG 1965 eine einheitliche Staatsbürgerschaft der „Republik Österreich“.

50) Ähnliches normiert § 4 Abs 2 SeeschiffahrtsG hinsichtlich des Schiffsnamens.

51) Die Länder sind verpflichtet, im innerstaatlichen Bereich die zur Durchführung eines (von Bundesorganen abgeschlossenen) Staatsvertrages die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich erforderlichen Maßnahmen zu setzen (Art 16 B-VG). Dazu eingehend ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Vertrag 163 ff; RINGHOFER, Kommentar 74 ff und WALTER, System 211.

52) Ähnlich ERMACORA, Staatsvertrag 89 und ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Vertrag 159 (unter Berufung auf Kelsen).

6. In Ausnahmefällen, vornehmlich in Rechtsvorschriften mit Auslandsbeziehung⁵³⁾, wird aber auch in der innerstaatlichen Rechtsordnung der Begriff „Republik Österreich“ zutreffend als *Sammelbegriff* für die Bund und Länder umfassende Gesamtheit des österreichischen Staates verwendet. Als Beispiel sei das PaßG BGBl 1969/420 angeführt, zufolge dessen § 23 Fremde zur Einreise in das Bundesgebiet außer einem gültigen Reisedokument auch einen „österreichischen Sichtvermerk“ benötigen. Die Erteilung eines Sichtvermerks kann von der Behörde unter anderem dann verweigert werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers zu einer finanziellen Belastung der „Republik Österreich“ führen könnte (§ 25 Abs 2 lit e PaßG). Es ist in letzter Zeit mehrere Male vorgekommen, daß sich Sichtvermerkswerber im Falle der Nichterteilung darauf beriefen, daß bei Vorliegen der Sozialbedürftigkeit die *Gemeinden* (als Träger der Sozialhilfe) und nicht die „Republik Österreich“ finanziell belastet werden⁵⁴⁾. Diesem Einwand begegnete der VwGH zutreffend mit dem Hinweis darauf, daß nach dem zu beurteilenden (Wiener) SozialhilfeG das Land Träger der Sozialhilfe ist. Da die Republik Österreich ein Bund und Länder umfassendes „staatliches Gebilde“ (Art 2 B-VG) sei, müsse die finanzielle Belastung eines Landes - so die folgerichtige Argumentation des VwGH - als finanzielle Belastung der „Republik Österreich“ gedeutet werden.

C. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann bezüglich der Privatrechtsfähigkeit von Republik, Bund und Ländern folgendes gesagt werden:

1. Auf der Grundlage der österreichischen Bundesverfassung besitzen im innerstaatlichen Bereich sowohl der *Bund* als auch die *Länder uneingeschränkte Privatrechtsfähigkeit*. Hingegen fehlt - entgegen der in der Praxis immer wieder auftretenden Ansicht - dem Bund und Länder umfassenden Gesamtstaat, der „Republik Österreich“, die innerstaatliche Rechtsfähigkeit.
2. Das Völkerrecht verlangt die Repräsentation eines Staates durch eine einzige Staatsperson. Für Österreich ist dies weder der Bund, noch sind dies die Länder; es ist dies der Bund und Länder umfassende österreichische Bundesstaat, die „Republik Österreich“; nur dieser kommt Völkerrechtssubjektivität zu.

53) Vgl § 2 Z 1 StaatsbürgerschaftsG 1965.

54) Vgl DEMMELBAUER, Die Frage nach dem Sichtvermerk, in: Der Staatsbürger (1981), Folge 16, 61f.

3. Aus dem Gesagten folgt, daß sich die innerstaatliche und die völkerrechtliche Rechtssubjektivität im österreichischen Bundesstaatssystem nicht decken. Zu welchen Folgerungen diese Einsicht bei der Vermögensübertragung durch völkerrechtlichen Vertrag führt, soll weiter unten am Beispiel der Übertragung des „Deutschen Eigentums“ (Art 22 des Staatsvertrages) demonstriert werden.

III. Der Eigentumsübergang in der Phase der Schaffung des Bundesstaates (1918 - 1920) (Dargestellt am Beispiel der öffentlichen Gewässer, des öffentlichen Wassergutes, der Bundesforste und des Habsburger-Vermögens)

Das Eigentum des Bundes an den meisten öffentlichen Gewässern, dem öffentlichen Wassergut und den Bundesforsten wird heute uneingeschränkt anerkannt. Ungeachtet dessen erscheint es reizvoll zu prüfen, wann und auf welche Weise dem Bund das Eigentum an diesen Vermögensschaften zugefallen ist. Das Interesse daran rührt daher, daß die Eigentumsübertragung vom ehemaligen Reich („der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“) bzw den Kronländern der Monarchie auf Bund und Länder des neugeschaffenen Bundesstaates bisher weitgehend unaufgeklärt blieb. Insbesondere ist dabei klärungsbedürftig, wie sich der Eigentumsübergang in der staatsrechtlich problematischen Phase von der Gründung der Republik bis zur Schaffung des Bundesstaates (1918 - 1920) vollzogen hat. Dabei soll zunächst in einem ersten Schritt auf der Basis der Rechtsregeln der völkerrechtlichen Staatennachfolge die grundsätzliche Möglichkeit der Eigentumsübertragung vom ehemaligen Reich bzw von den Kronländern auf den Bund bzw die Bundesländer geprüft werden, um in einem weiteren Schritt bei jedem einzelnen der genannten Güter die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse nachzuvollziehen.

A. Allgemeine Überlegungen zum Übergang von Staatsvermögen des ehemaligen Reiches auf die Republik Österreich

1. In der Monarchie standen so große Vermögensschaften wie die Staatsdomänen, die Staatsforste⁵⁵⁾, die öffentlichen Gewässer und ihre Bette⁵⁶⁾ im Eigentum des

55) Vgl von SCHULLERN, Art „Staatsdomänen und -forste“ ÖStWB², 363 ff.

56) Vgl RANDA, Art „Wasserrecht“, ÖStWB², 927 ff (929) und PEYRER, Wasserrecht 111. Das RWRG 1869 kannte die Trennung in öffentliche Gewässer und öffentliches Wassergut nicht; das Wasserbett teilte die rechtliche Eigenschaft des darin befindlichen Gewässers (PEYRER, Wasserrecht 105 f). Das Reich war also auch Eigentümer des - nach heutiger Terminologie (§ 4 WRG 1959) - öffentlichen Wassergutes.

„Staates“, also - nach der damaligen Auffassung - des Reiches. Wie ist rechtlich die Frage des Eigentumsübergangs bei Zusammenbruch der Monarchie zu sehen? Der Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt (StGBI 1918/1) gilt als historisch „Erste Verfassung“ des neuen österreichischen Staates; es wird allgemein angenommen, daß mit diesem Beschluß auf rechtlich revolutionärem Wege die neue Republik „Deutsch-Österreich“ entstanden ist⁵⁷⁾.

2. Eine *staatsrechtliche* Regelung der Frage des unmittelbaren Eigentumsübergangs an den Gütern und Vermögensschaften des ehemaligen Reiches und seiner Kronländer auf die 1918 neu entstandene Republik gibt es nicht. Nach den *völkerrechtlichen Staatsnachfolgeregeln* tritt der Nachfolgestaat als Eigentümer am Verwaltungs- und Fiskalvermögen an die Stelle des Vorgängerstaates. Folgt man dieser Rechtsregel, so bedeutet dies, daß die neu entstandene Republik kraft völkerrechtlicher Rechtsnachfolge Eigentum am gesamten, auf seinem Territorium befindlichen Verwaltungs- und Finanzvermögen des untergegangenen Habsburgerreiches, insbesondere aber an den Staatsdomänen und Staatsforsten, an den öffentlichen Gewässern - soweit diese im Eigentum des Reiches standen - und am sogenannten „Habsburger-Vermögen“ erworben hat. Zu dieser Auffassung muß man vor allem auch deshalb gelangen, weil die Völkerrechtsdoktrin bisher - obwohl dies eigentlich naheliegend wäre - *keine Regel* entwickelt hat, nach der bei Entstehung eines Bundesstaates auf einem Teil des Territoriums eines ehemals dezentralisierten Einheitsstaates für den Gesamtstaat die Verpflichtung bestünde, das übergegangene Vermögen des ehemaligen Einheitsstaates auf Bund und Länder aufzuteilen.

Aber selbst wenn eine solche völkerrechtliche Verpflichtung bestünde, wären damit die Probleme nicht gelöst. Ist doch die Republik Österreich nicht gleich nach dem Zusammenbruch der Monarchie als Bundesstaat entstanden. Während nämlich die Länder als reale politische und *staatsrechtlich anerkannte eigenständige Gebilde*⁵⁸⁾ schon in den ersten Tagen der Republik existierten, fehlte der andere wesentliche Teil eines Bundesstaates, nämlich der Bund. Der Bundesstaat war erst im Entstehen und angesichts heftiger verfassungspolitischer Diskussionen in den Jahren 1918 - 1920, in denen es um die zentrale Frage des zukünftigen Staatsaufbaues ging („Föderalismus kontra Zentralismus“), wird es erklärlich, weshalb der Verfassungsgesetzgeber der Republik die Frage der Aufteilung des Reichsvermögens *zunächst* ungeregelt ließ.

57) So beispielsweise HELBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte² 402 (mwN) und WALTER - MAYER, Grundriß 18.

58) Gesetz vom 14.11.1918, StGBI 24, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern und die Beitrittserklärungen verschiedener Länder (vgl. hierzu PERNTHALER, Staatsgründungsakte 25 und ÖHLINGER, Entstehung des Bundesstaates 42 und DERSELBE, Zur Entstehung, Begründung und zu Entwicklungsmöglichkeiten des Österreichischen Föderalismus in: HELBLING - FS (1981) 313 (325 ff).

Es bestand offenbar die allgemeine Absicht, die Entscheidung über eine finanziell so heikle Angelegenheit nicht vor dem Abschluß der Neustrukturierung des Staates zu treffen. Der Verfassungsgesetzgeber hat - was durchaus sinnvoll erscheint - erst anläßlich der Schaffung der Bundesverfassung durch die Aufnahme entsprechender Vorschriften in den § 11 ÜG 1920 das Problem der Vermögensaufteilung auf Bund und Länder einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Regelung zugeführt⁵⁹⁾.

3. Ungeklärt blieb bisher das rechtliche Schicksal der Vermögensschaften und Güter der *ehemaligen Kronländer* der Monarchie, die auf Grund ihrer selbständigen Rechtspersönlichkeit nicht mit dem Reich identifiziert werden können⁶⁰⁾. Eine Antwort darauf zu finden, ist deshalb besonders schwierig, weil weder das Staatsrecht noch das Völkerrecht einschlägige Nachfolgeregelungen anbieten. Eine *unmittelbare Rechtsnachfolge* der Länder der Republik kommt nicht in Frage; eine solche ist weder positivrechtlich angeordnet noch besteht Rechtskontinuität zwischen den Kronländern der Monarchie und den Ländern der neu geschaffenen Republik. Rechtskontinuität muß - ungeachtet einer gewissen staatsrechtlichen Verwandtschaft zwischen den Kronländern und den Bundesländern - deshalb verneint werden, weil die Länder der Republik mit den staatsrechtlichen Untergliederungen des Vorgängerstaates nicht identisch bzw. „wesensgleich“ waren. Wenn nämlich der Gesamtstaat neu und auf rechtlich revolutionärem Wege entstanden ist, so muß dies auch für die Länder (Gliedstaaten) angenommen werden. Dies gilt selbst dann, wenn man berücksichtigt, daß sich die Länder der Republik in einem *politischen Sinn* als Nachfolger der ehemaligen Kronländer gefühlt haben, was angesichts der weitgehenden Identität von Landesvolk und Landesterritorium naheliegend war.
4. Im gegebenen Zusammenhang muß kurz auf die Frage des staatsrechtlichen Charakters der Länder in der Übergangsphase der Jahre 1918 - 1920 sowie auf die Frage der staatsrechtlichen Beurteilung der inneren verfassungsmäßigen Gliederung der Republik Österreich eingegangen werden. Die lange Zeit herrschende Lehre war die von KELSEN aufgestellte Theorie, Österreich sei zwischen 1918/1920 ein *zentralistischer Einheitsstaat* gewesen⁶¹⁾. Neuere Geschichtsforschungen⁶²⁾ und eingehende staatstheoretische Untersuchungen haben zu einer Revision dieser These und zu dem Ergebnis geführt, daß die Län-

59) Diese Regelung war als Provisorium gedacht. Dazu vgl die folgenden Ausführungen.

60) Zur Rechtsfähigkeit der Kronländer eingehend SPIEGEL, Art „Länder“ (Kapitel: C. Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart) ÖStWB², 3. Bd, 395 (420 ff).

61) Vgl KELSEN, Österreichisches Staatsrecht (1923) 165; ihm folgend HELBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte² 409, der den Ländern jedoch „weitgehende Autonomie“ zugesteht.

62) Vgl die bei ÖHLINGER, Zur Entstehung, Begründung und zu Entwicklungsmöglichkeiten des österreichischen Föderalismus, in: HELBLING-FS 323 genannten historischen Untersuchungen.

der nicht nur bereits in der Gründungsphase der Republik, sondern auch nachher in der Verfassungsentwicklung bis zur Erlassung der Bundesverfassung als *reale politische Gebilde* aufgetreten sind und wesentlichen Anteil am Verfassungsleben, insbesondere an der Gestaltung der neuen Verfassung hatten⁶³⁾. Man geht daher nicht fehl, wenn man behauptet, die zukünftige Bundesstaatsverfassung mit ihrer Aufteilung der Staatsmacht auf Bund und Länder und der ständigen Auseinandersetzung darum wurde in der politischen Wirklichkeit der Jahre 1918 - 1920 bereits „vorgelebt“. Als *Ausnahmesituation* kann aber die Einordnung dieser Phase staatsrechtlicher Entwicklung in die herkömmlichen Begriffe der Staatsrechtslehre bzw der Allgemeinen Staatslehre ohne Widersprüche kaum gelingen; Österreich war zum geschilderten Zeitpunkt weder ein zentralistischer Einheitsstaat noch ein voll ausgebildeter Bundesstaat, sondern hatte einen *staatsrechtlichen Sonderstatus*⁶⁴⁾.

Freilich kommt der Frage der staatsrechtlichen Stellung der Länder in den Jahren 1918 - 1920 hier deshalb keine allzu große Bedeutung zu, weil das für die vorliegende Untersuchung entscheidende Kriterium, nämlich die *eigenständige Rechtspersönlichkeit* der Länder, völlig unbestritten ist. Die darauf basierende Rechtsfähigkeit erlaubte es den Ländern, privatrechtliche Rechtsakte zu setzen, insbesondere Vermögen zu erwerben. Die Länder haben denn auch in der Zeit unmittelbar nach dem Zusammenbruch der Monarchie nicht gezögert, die Vermögensschaften und Güter der ehemaligen Kronländer in ihren Besitz zu bringen. Da man das Vermögen der Kronländer als „herrenloses Gut“ wird qualifizieren müssen, kann sich an die *faktische Übernahme* und *Verwaltung* des Kronländervermögens nur die Rechtsfolge knüpfen, daß die Länder daran Eigentum durch *Aneignung* (§§ 317, 381, 382 ABGB) erworben haben. Eine staatsrechtliche Sanktionierung dieses Vorgangs, der freilich keine normative Bedeutung zukommt, erfolgte nachträglich durch § 11 ÜG 1920.

5. Die neue Bundesverfassung konstituierte Bund und Länder als gleichberechtigte und selbständige Eigentumsträger (Art 17 B-VG) und schuf insofern eine rechtlich eindeutige Situation. Wie aber wurde das auf die „Republik Österreich“ übergegangene Vermögen des ehemaligen Reiches und das Vermögen der ehemaligen Kronländer zwischen Bund und Länder aufgeteilt? Diesbezüglich ein-

63) Eingehend dazu nunmehr ÖHLINGER, Die Entstehung des Bundesstaates; DERSELBE, Zur Entstehung, Begründung und zu Entwicklungsmöglichkeiten des Österreichischen Föderalismus, in: HELLBLING-FS insb 322 ff; DERSELBE, Anmerkungen zu den Gründungstheorien des Bundesstaates, ÖZP 1981/3, 253 ff; PERNTHALER, Staatsgründungsakte 19 ff und PERNTHALER - ESTERBAUER, Die Entstehung des Österreichischen Bundesstaates als geschichtlicher Vorgang und staatsrechtliches Problem (Montfort 1973). Kritisch zu den Versuchen, die „Staatlichkeit“ der Länder aus der Entstehungsgeschichte des Bundesstaates heraus nachzuweisen, KOJA, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff 97 ff.

64) Ich folge hier der These von ÖHLINGER (vgl die in FN 63 zitierten Arbeiten).

schlägige Regelungen finden sich im § 11 ÜG 1920⁶⁵⁾; bei dieser Rechtsvorschrift handelt es sich um einen *rechtlichen Nachvollzug* der inzwischen geschaffenen Rechtsverhältnisse bzw der bis dahin gehandhabten Staatspraxis.

Die Vorschrift ist nach dem rechtstechnischen Prinzip der Enumeration und der Generalklausel aufgebaut. Danach sollten die den Kronländern als autonome Körperschaften „gehörenden und von ihnen verwalteten Vermögensschaften, einschließlich der Fonds und Anstalten“ in das Vermögen der Länder im Sinne des B-VG übergehen⁶⁶⁾. § 11 Abs 1 ÜG 1920 legt ferner fest: „Alles übrige staatliche Vermögen ist Vermögen des Bundes“. Mit diesem Rechtssatz war freilich nur eine *vorläufige Regelung* beabsichtigt; dies ergibt sich aus Satz 2 des § 11 Abs 2 ÜG 1920, demzufolge eine „endgültige Auseinandersetzung“ über das Staatsvermögen einem eigens zu erlassenden „Verfassungsgesetz des Bundes über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern“ vorbehalten bleiben sollte^{67)67a)}. Diese Verfassungspromesse läßt erkennen, daß Konkretes gemeint war, nämlich ein eigenes Bundesverfassungsgesetz betreffend die Aufteilung des früheren Reichsvermögens auf Bund und Länder⁶⁸⁾. Ein solches Bundesverfassungsgesetz wurde nie erlassen. Die Einhaltung dieses Versprechens durch den Bundesverfassungsgesetzgeber steht bis heute aus. Wie so oft in Österreich hat sich eine ursprünglich als Provisorium gedachte Regelung als geltungskräftiges Definitivum herausgestellt.

65) Von geringerer Bedeutung, aber gleichfalls vermögensrechtlichen Inhalts sind die Bestimmungen des § 8 Abs 3 ÜG 1920 (Übergang der „staatlichen Anstalten“ auf den Bund und der „Landesanstalten“ auf die Länder) und des § 8 Abs 6 ÜG 1920 (Weiterverwendung von Bundesgebäuden durch die Länder).

66) Eine Sonderregelung bestand lediglich hinsichtlich der von den Ländern verwalteten Schulfonds; diese waren bis zu einer endgültigen Regelung der Schulverfassung nach den bisher geltenden Vorschriften zu verwalten.

67) Eine heute nur mehr theoretische Frage ist, ob beabsichtigt war, in die endgültige Auseinandersetzung auch das Vermögen der Kronländer miteinzubeziehen. Der damals gängige Sprachgebrauch („Staatsvermögen“) spricht eher dagegen.

67a) Nach der ursprünglichen Fassung von § 9 ÜG 1920 (dem späteren § 11) sollte eine aus einem Richter und je einem Vertreter der Bundesregierung und der beteiligten Landesregierung zusammengesetzte Kommission über bestimmte Vermögensstreitigkeiten entscheiden (vgl ERMACORA, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht (1920) (Wien 1967) 456. Diese Bestimmung wurde nicht in die endgültige Fassung aufgenommen.

68) Nicht gemeint war das F-VG 1922 BGBl 124 (nach verschiedenen Novellen wiederverlautbart mit BGBl 1931/61), mit dem eine Regelung der „finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden)“ erfolgte. Zur Entwicklung des Finanzverfassungsrechts in der 1. Republik jüngst SCHÄFFER, Die Verfassungsgrundlagen für Staatsaufgaben und Finanzbeziehungen, in: FS 60 Jahre Bundesverfassung (Salzburg 1980) 67 ff.

6. Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden:

- a) Das auf dem Territorium der Republik Österreich befindliche Vermögen des untergegangenen Habsburger-Reiches ging kraft völkerrechtlicher Nachfolgeregelung auf den Staat „Republik Österreich“ über. Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Aufteilung dieses Vermögens auf den Zentralstaat und die damals faktisch existierenden Länder bestand weder damals noch besteht sie heute.
- b) Eine völkerrechtliche Regelung bezüglich des Übergangs der Vermögensschaften der ehemaligen Kronländer ist nicht anerkannt. Die Länder haben jedoch auf faktischem Wege die Vermögensschaften der ehemaligen Kronländer verwaltet und auf der Grundlage der zivilrechtlichen Bestimmungen über die Aneignung Eigentum erworben.
- c) Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat im § 11 ÜG 1920 diese Vermögensverhältnisse rechtlich festgeschrieben: Das Vermögen der ehemaligen Kronländer steht den Bundesländern zu; das „übrige staatliche Vermögen“ dem Bund. Ein eigenes Bundesverfassungsgesetz über die „finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern“ sollte diesen Problembereich endgültig regeln. Ein solches Bundesverfassungsgesetz wurde bis heute nicht erlassen.

B. Der Eigentumsübergang. Dargestellt am Beispiel der öffentlichen Gewässer, des öffentlichen Wassergutes, der Bundesforste und des Habsburger-Vermögens

1. Die öffentlichen Gewässer und das öffentliche Wassergut

a) Die öffentlichen Gewässer

1. § 1 WRG 1959 besagt, daß die Gewässer entweder öffentliche oder private Gewässer sind; die öffentlichen Gewässer bilden einen Teil des öffentlichen Gutes (§ 287 ABGB). In Staatspraxis⁶⁹⁾ und Rechtslehre⁷⁰⁾ ist allgemein anerkannt, daß als öffentliches Gut qualifizierte Sachen im *Privateigentum* eines öffentlichen Rechtsträgers stehen⁷¹⁾. Da verschiedene Rechtsträger in Frage kommen (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände etc) wäre es aus Gründen der Rechtsklarheit sinnvoll gewesen, wenn der Gesetzgeber

69) Der OGH hat in seiner Entscheidung vom 22.3.1961, 5 Ob 93/61 folgendes ausgesprochen: „Das öffentliche Gut steht im Eigentum einer Gebietskörperschaft, ist aber durch den Gemeingebrauch als eine Art öffentliche Dienstbarkeit beschränkt“.

70) Vgl ANTONIOLLI, Verwaltungsrecht 248; ADAMOVICH sen, Verwaltungsrecht II 92; ADAMOVICH jun - FUNK, Verwaltungsrecht 169 und KLANG, in: KLANG² 2. Bd, 4 f.

71) Zur grundbuchsrechtlichen Behandlung von öffentlichem Gut KLANG, in: KLANG², 2. Bd, 5.

ausdrücklich normiert hätte, welche(r) Rechtsträger Eigentümer der öffentlichen Gewässer sein soll(en). Dies ist jedoch nicht geschehen; das WRG 1959 enthält *keine ausdrückliche Regelung* der Eigentumsfrage an den öffentlichen Gewässern. Ungeachtet dieses bemerkenswerten Umstandes werden die öffentlichen Gewässer in der Staatspraxis allgemein als Bundesvermögen behandelt⁷²⁾.

Diese Auffassung war und ist nicht unbestritten. Wie HAAGER-VANDERHAAG berichtet, war mit der Regelung des § 1 RWRG 1869 die Absicht verbunden, die Eigentumsfrage an den Gewässern allgemein, insbesondere aber an den öffentlichen Gewässern in dem Sinne zu lösen, „daß die öffentlichen Gewässer Staatsgut sind, das allen Mitgliedern des Staates zum Gebrauch gestattet ist“⁷³⁾. Ungeachtet dieser eindeutigen Rechtslage ist schon in der Monarchie die Ansicht vertreten worden, Eigentum an fließenden Gewässern sei undenkbar; es handle sich dabei um eine herrenlose Sache⁷⁴⁾. Diese Auffassung widerspricht ganz klar der Regelung des § 287 ABGB. Auch HAAGER-VANDERHAAG⁷⁵⁾ bestreitet, daß die öffentlichen Gewässer Gegenstand des Privateigentums sein können, und behauptet, sie stünden in einem „besonderen öffentlichen Eigentum“. Beide Thesen - die von der herrenlosen Sache und die vom öffentlichen Eigentum⁷⁶⁾ - vermochten sich weder in der Staatspraxis noch in der Rechtslehre durchzusetzen⁷⁷⁾.

Es trifft zu, daß bei einer Sache im Gemeingebrauch die Frage, wem sie gehört, von untergeordneter Bedeutung ist⁷⁸⁾. Nichtsdestoweniger muß sie aber beantwortet werden, weil die Eigentumsproblematik gerade im Zusammenhang mit den öffentlichen Gewässern von rechtlicher Bedeutung sein kann; dies insofern, als nach dem RWRG 1869 für das Eigentum am Wasserbett keine selbständigen Regelungen vorgesehen waren und das Wasserbett das rechtliche Schicksal des darin befindlichen Gewässers teilte⁷⁹⁾. Danach gehörte bei Gewässern im Eigentum des Staates auch das

72) So auch KLING, in: KLING², 2. Bd, 7.

73) HAAGER-VANDERHAAG, Wasserrecht 78; ähnlich auch PEYRER, Wasserrecht 111.

74) So PEYRER, Wasserrecht 11 ff.

75) Wasserrecht 79.

76) Dazu ANTONIOLLI, Verwaltungsrecht 248 FN 2 und ADAMOVICH jun - FUNK, Verwaltungsrecht 169.

77) Nicht ganz deutlich wird, was GRABMAYER - ROSSMANN, Wasserrecht 24 FN 8 meinen, wenn sie davon sprechen, das österreichische Wasserrecht sei von dem Leitgedanken getragen, die öffentlichen Gewässer seien „Allgemeingut (Wasser-Allmende)“ und kein „Vermögen des Staates“.

78) KRZIZEK, Kommentar 14 meint, es sei nicht entscheidend, ob dem Rechtsträger „Eigentum“ oder eine „Nutzungsbefugnis“ zusteht. Von welcher Art diese „Nutzungsbefugnis“ sein soll, wird nicht gesagt.

79) Vgl PEYRER, Wasserrecht 105. Im Unterschied dazu heute § 4 WRG 1959.

Wasserbett dem Staat. Aufbauend auf diesen Überlegungen empfiehlt es sich, die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse an den öffentlichen Gewässern in aller Kürze nachzuzeichnen.

2. Das RWRG 1869 brachte erstmals eine abschließende Regelung der Eigentumsverhältnisse am Gewässernetz des Reiches. Dabei waren primär die §§ 2 - 6 RWRG 1869 und subsidiär die eigentumsrechtlichen Bestimmungen des ABGB anzuwenden. Der entscheidende Grundsatz lautete, daß Flüsse und Ströme ab dem Punkt, ab dem sie sich zur Schifffahrt eigneten, *öffentliches Gut* waren (§ 2 RWRG 1869)⁸⁰⁾. Auf der Grundlage dieser Vorschrift, der gleiche oder ähnliche Bestimmungen der Landeswasserausführungsgesetze entsprachen, wurde in der Monarchie die überwiegende Auffassung vertreten, das RWRG 1869 habe die Eigentumsfrage an den Gewässern in der Form gelöst, daß die öffentlichen Gewässer als im *Eigentum des Staates* (= des Reiches) stehend angesehen wurden⁸¹⁾.

Durch eine Novelle zum Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung vom 20.1.1907, RGBI 15, wurden die Angelegenheiten des Wasserrechts in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder übertragen. Durch diese Kompetenzverschiebung zugunsten der Länder hat sich aber am *Eigentumsrecht* des Reiches an den öffentlichen Gewässern nichts geändert⁸²⁾. Denn eine Kompetenzübertragung bewirkt keine Verschiebung der bestehenden eigentumsrechtlichen Verhältnisse. Obwohl es verschiedene Anläufe zu einer Reform des RWRG 1869 und der in Ausführung dazu ergangenen Landeswasserrechtsgesetze gab, kam es vor Ausbruch des 1. Weltkrieges zu keiner entscheidenden Neuregelung und folglich zu keiner wesentlichen Änderung der Eigentumsverhältnisse an den öffentlichen Gewässern⁸³⁾. Auf Grund des im allgemeinen Teil Gesagten wird man daraus zu folgern haben, daß am Ende der Monarchie das Eigentum an den öffentlichen Gewässern auf die Republik Österreich und zufolge von § 11 ÜG 1920 auf den Bund übergegangen ist⁸⁴⁾.

80) Gemäß § 6 RWRG 1869 konnte die Regierung „fließende Privatgewässer“ unter Beachtung von § 365 ABGB (Entschädigung) als öffentliches Gut erklären.

81) HAAGER-VANDERHAAG, Wasserrecht 78; PEYRER, Wasserrecht 11 und RANDA, Art „Wasserrecht“, ÖStWB², 4. Bd, 942.

82) So auch RANDA, Art „Wasserrecht“, ÖStWB², 4. Bd, 942, wenn er folgendes ausführt: „Zu einer Unterscheidung von Reichs- und Landesflüssen bietet weder das ältere noch das heutige Recht einen Anhaltspunkt“.

83) Einen geschichtlichen Abriss über die Entwicklung des Wasserrechts gibt KRZIZEK, Kommentar 1 ff.

84) Diese Aussage gilt freilich nur insoweit, als es nicht doch 1918 öffentliche Gewässer gab, die ausnahmsweise von altersher im Landeseigentum standen; solche Gewässer gingen in das Eigentum des jeweiligen Landes über.

Gewisse Ansätze für eine Revision der Eigentumsverhältnisse an den öffentlichen Gewässern gab es im Lande Vorarlberg mit seinem relativ früh erwachten Interesse an der Ausnutzung seiner Wasserkräfte für die Energiegewinnung. Der dortige Landtag verabschiedete bereits im Jahre 1907 auf Antrag der Abgeordneten Josef Ölz, Jodok Fink und Genossen eine *Resolution* betreffend ein Gesetz, durch welches dem *Land* das Eigentum an den öffentlichen Gewässern und der autonomen Landesverwaltung das Verfügungsrecht über die Ausnutzung eingeräumt werden sollte⁸⁵⁾. Darüber hinaus wurde der Landesausschuß beauftragt, sich in dieser Angelegenheit mit den Landesausschüssen der übrigen Kronländer ins Einvernehmen zu setzen. Abgesehen von einer Novellierung des VlbG LWRG im Jahre 1912 (LGBI 1914/48), in der die in der Landtagsresolution zum Ausdruck gebrachten eigentumspolitischen Forderungen nur teilweise verwirklicht wurden, ist dieser frühen VlbG Initiative weitergehender Erfolg versagt geblieben⁸⁶⁾.

3. Im Anschluß an die Entstehung des neuen Staates ist es in den Ländern zu einer stärkeren Betonung der Selbständigkeit gekommen, was auch auf dem Gebiet des Wasserrechts zu einer interessanten Entwicklung geführt hat. Die Länder haben sehr früh die Bedeutung der elektrischen Energie für den Wiederaufbau der darniederliegenden Volkswirtschaft erkannt. Sie haben in einem stärkeren Ausmaß als bisher ihr Interesse an der Nutzung der Wasserkräfte für die Stromversorgung bekundet und gleichzeitig damit ihre Nutzungsansprüche geltend gemacht. Darüber hinaus haben die Länder zu dieser Zeit - wenn auch nur in zaghaften Versuchen - begonnen, die ihnen zustehende Wasserrechtskompetenz zur *Änderung der Eigentumsverhältnisse* an den öffentlichen Gewässern zu nützen. Vor allem in den Bundesländern Kärnten und Salzburg haben diese Bestrebungen zu konkreten Maßnahmen des Gesetzgebers geführt.

In der neuen republikanischen Verfassung für das Land Salzburg (Salzburger LGVB 1918/59) findet sich der Passus, das Land beanspruche „seinen Anteil“ an der Ausnutzung „seiner Gewässer“ (Kapitel IV)⁸⁷⁾. Bei dieser Aussage handelt es sich um eine *politische Absichtserklärung* des Landesverfassungsgesetzgebers; dies geht schon aus der unpräzisen Terminologie hervor („seinen Anteil“). Normative Bedeutung wird man ihr nur schwer zu-

85) Die Resolution stand mir nicht zur Verfügung; ich beziehe mich mit meinen Aussagen auf VÖGEL, Hundert Jahre Vorarlberger Landtag 1861 - 1961, in: Landstände und Landtag in Vorarlberg, 129 f.

86) Ich beziehe mich auch dabei auf VÖGEL, Hundert Jahre Vorarlberger Landtag 1861 - 1961, in: Landstände und Landtag in Vorarlberg, 130.

87) Ganz ähnlich normiert § 17 Kärntner LWRG 1870 idF LGBI 1919/40: „Grundsätzlich sind die Wasserkräfte des Landes Kärnten dem Land vorbehalten“.

schreiben können. Zweifellos aber wollte der Landesverfassungsgesetzgeber mit dieser Aussage eine (politische) Leitlinie für die zukünftige Gestaltung der Nutzung der Wasserkräfte vorgeben.

Gestützt auf diese politische Absichtserklärung des Landesverfassungsgesetzgebers zu einer stärkeren Heranziehung der Wasserkräfte des Landes unmittelbar für Landeszwecke hat der Sbg Landesgesetzgeber den § 6 LWRG von 1870 in grundsätzlicher Weise novelliert (LGBl 1920/28)⁸⁸⁾. Diese Bestimmung legte fest, daß die „Privatgewässer des Staates“ den öffentlichen Gewässern „gleichzuhalten“ sind⁸⁹⁾. Diese Regelung bedeutet, daß - zumindest zum damaligen Zeitpunkt - nicht alle Gewässer des Staates öffentliche Gewässer waren; es gab offensichtlich auch „Privatgewässer des Staates“. Diese waren nach der zitierten Vorschrift des § 6 Sbg LWRG öffentlichen Gewässern „gleichzuhalten“; was bedeutete, daß die für die öffentlichen Gewässer bestehenden Sonderregelungen (zB Gemeingebrauch) auch für sie Geltung besitzen sollten. Nicht jedoch sollte mit dieser Vorschrift eine Änderung der Eigentumsverhältnisse herbeigeführt werden.

4. Im Unterschied dazu war mit der Regelung des Abs 2 des novellierten § 6 des Sbg LWRG eine zumindest teilweise Revision der Eigentumsverhältnisse verbunden. Danach war die *Landesregierung* ermächtigt, Privatgewässer als öffentliches Gut zu erklären, wenn dies im Interesse einer besseren wirtschaftlichen Gewässernutzung oder aus einem sonstigen öffentlichen Interesse geboten war⁹⁰⁾. Eine solche „Öffentlicherklärung“ konnte sich unterschiedslos auf Privatgewässer von Privatpersonen und auch von öffentlichen Rechtsträgern, insbesondere des Bundes, beziehen. Unterschieden wurde aber sehr wohl hinsichtlich der *Entschädigung*. Während der Private eine angemessene Schadloshaltung nach § 87 Sbg LWRG verlangen konnte, war dem „Staat“ keine Entschädigung zu leisten⁹¹⁾.

Mit Hilfe einer „Öffentlicherklärung“ wurde das Eigentum des *Landes* an den ehemaligen Privatgewässern begründet. So meint auch HAAGER-VANDERHAAG, die Länder Salzburg und Kärnten hätten aus der ihnen durch die Bundesverfassung eingeräumten Eigenstaatlichkeit die Berechtigung abgeleitet, „die öffentlichen Gewässer als im Eigentum des Landes

88) Eine ähnliche Regelung erließ der Kärntner Landesgesetzgeber (LWRG-Novelle 1919 LGBl 40).

89) Diese Bestimmung ist geltendes Recht (partiell Bundesrecht); vgl § 40 Abs 1 Z 1 WRG 1959. GRABMAYER - ROSSMANN, Wasserrecht 660 f, erläutern anschaulich den rechtspolitischen Hintergrund dieser Norm.

90) Gemäß § 61 WRG 1959 erfolgt eine Öffentlicherklärung durch den Landeshauptmann.

91) Die Frage, inwieweit diese Regelung dem Gleichheitssatz entsprochen hat, kann hier nur gestellt, nicht aber näher untersucht werden.

stehend durch WRG-Novellen in Anspruch zu nehmen“⁹²⁾. Es bestand daher seit den skizzierten LWRG-Novellen von 1920 die Möglichkeit, daß es in den Ländern Kärnten und Salzburg öffentliche Gewässer sowohl des Bundes als auch des Landes gab. Freilich - inwieweit diese Befugnis in der Verwaltungspraxis der beiden Länder *tatsächlich* benützt wurde, bzw ob und wieviele „Öffentlicherklärungen“ von seiten der Landesregierungen erlassen wurde, ist eine andere Frage, deren Beantwortung sich dem Autor mangels entsprechender Unterlagen entzieht.

Der Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ (heute: Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) umfaßt im Sinne der Versteinerungstheorie nicht nur die Befugnis, die administrativen Wasserrechtsangelegenheiten (zB Benutzung der Gewässer; Reinhaltung und Schutz der Gewässer; Zwangsrechte; Wassergenossenschaften etc), sondern auch die zivilrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere die Eigentumsverhältnisse an den Gewässern und ihren Betten, zu normieren⁹³⁾. Die Länder hätten es also in der Zeit bis 1925, als sie im Besitz der Wasserrechtskompetenz waren, in ihrer Hand gehabt, die Eigentumsordnung an den Gewässern neu zu regeln. Wie dargetan, hat es gewisse - eher schüchtern zu bezeichnende - Ansätze in diese Richtung in Kärnten und Salzburg gegeben⁹⁴⁾. Diese Entwicklung wurde mit der Übertragung der Wasserrechtskompetenz auf den Bund durch die B-VGN 1925, BGBl 268 beendet; ab dem 1.10.1925 galten die Landeswasserrechtsgesetze als partielles Bundesrecht in den einzelnen Bundesländern weiter.

5. Das WRG 1934 (BGBl II/316) hat die bekannte Formel im § 1 gebracht, wonach die Gewässer in öffentliche und private zu unterteilen und öffentliche Gewässer ein Teil des öffentlichen Gutes sind, ohne zu sagen, welche Gebietskörperschaften Eigentümer dieses öffentlichen Gutes sind. Da das WRG 1934 das Eigentum einer anderen Gebietskörperschaft als der des Bundes an öffentlichen Gewässern nicht grundsätzlich ausschloß und auch die Schluß- und Übergangsbestimmungen des WRG 1934 nichts darüber enthalten, wird man anzunehmen haben, daß - sofern die Landesregierungen von Salzburg und Kärnten von der Ermächtigung des § 6 des novellierten LWRG in der Zeit vorher Gebrauch genommen haben - solche zu öffentlichen Gewässern des Landes erklärte Gewässer auch unter dem Regime des WRG 1934 *Landeseigentum* geblieben sind.

92) HAAGER-VANDERHAAG, Wasserrecht 78 FN 5.

93) Diese Frage war in den §§ 1-6 RWRG 1869 und den darauf basierenden LWRGen (Übersicht bei KRZIZEK, Kommentar 5) geregelt. Vgl dazu ADAMOVICH sen, Verwaltungsrecht II 97.

94) Auch in den übrigen Bundesländern ist es in den Jahren nach 1918 zu einer (teilweisen) Neuregelung der Wasserrechtsmaterie gekommen (vgl KRZIZEK, Kommentar 7). Diese Quellen standen dem Autor jedoch nicht zur Verfügung.

6. Die Novelle zum Krnt LWRG (LGBl 1919/40) hat nicht nur die Ermächtigung zur Öffentlichkeitserklärung durch die Landesregierung, sondern auch eine für die *Ausnützung* der Wasserkräfte durch das Land wesentliche Neuregelung gebracht. Aufbauend auf dem damaligen (politischen) Prinzip, daß die Wasserkräfte des Landes vorrangig dem Lande selbst zur Verfügung stehen sollten, wurde § 17 Krnt LWRG dahingehend abgeändert, daß die „Wasserkräfte des Landes Kärnten“ grundsätzlich dem Land „vorbehalten“ sein sollten. Wenngleich dieser Grundsatz durch die anschließende Regelung, daß für Vorhaben im „gesamtstaatlichen Interesse“ dem Staat das „gleiche Recht“ gebühre, wieder abgeschwächt wurde, so zeigt diese Neufassung doch, daß in den Ländern Bestrebungen vorhanden waren, die Verfügungsgewalt über die Wasserkräfte des Landes praktisch zu nützen⁹⁵⁾.

Diese Regelung des Krnt LWRG hat eine Nachfolgebestimmung im WRG 1959 gefunden. Gemäß § 18 WRG 1959 („Ausnützung der Wasserkräfte durch das Land“) steht jedem Land⁹⁶⁾ ein „bevorzugter Anspruch“ auf Ausnützung der in seinem Gebiet vorhandenen Wasserkräfte zu^{96a)}. Dieser besondere Anspruch besteht in einem *Eintrittsrecht* des Landes bei einem Ansuchen eines Privaten um Errichtung oder Erweiterung einer Wasserkraftanlage, wobei das Land erklären muß, daß es die Wasserkraft für sich nutzen will. Diesfalls ist das Wasserrechtsverfahren „unter Ausschluß aller anderen Bewerber“ fortzuführen (§ 18 Abs 4 WRG 1959). Freilich wird die Bedeutung dieser Sondernorm dadurch gemindert, daß das Eintrittsrecht des Landes bei Bewilligungsansuchen von Seiten des Bundes, der Bahn- und Bergbauunternehmungen und der Gemeinden nicht besteht (§ 18 Abs 7 WRG 1959)⁹⁷⁾.

b) *Das öffentliche Wassergut*

1. Klarer als bei den öffentlichen Gewässern ist die Eigentumsfrage beim *öffentlichen Wassergut*⁹⁸⁾ geregelt. Gemäß § 4 WRG 1959 zählen wasserführende und verlassene Wasserbette öffentlicher Gewässer zum öffentlichen Wassergut, wenn der „Bundesschatz“ als Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist. Solche Bette gelten aber auch dann als öffentliches

95) Bei „gleichlautenden Bestrebungen“ sollte auf dem Verhandlungsweg eine Einigung erzielt werden.

96) Nicht jedoch den Landeselektrizitätsgesellschaften (VfSlg 6881/1966).

96a) Vgl JESCH, Zur Problematik der Ausnützung der Wasserkräfte durch das Land gemäß § 18 Wasserrechtsgesetz, ÖJZ 1966, 85 ff.

97) Auch bei „Großkraftwerken“ (§ 4 2. VerstaatlichungsG BGBl 1947/81) ist die Geltendmachung des Anspruches durch das Land ausgeschlossen, weil „Großkraftwerke“ nur durch eine Sondergesellschaft errichtet werden dürfen.

98) Darunter versteht man nicht das Wasser selbst, sondern eine Grundfläche (OGH 20.11.1974, 1 Ob 155/74).

Gut und Bundesvermögen, wenn sie wegen ihrer Eigenschaft als öffentliches Gut in kein öffentliches Buch aufgenommen sind oder wenn in den öffentlichen Büchern ihre Eigenschaft als öffentliches Gut nur ersichtlich gemacht wurde. Die Grundsatzbestimmung des § 4 Abs 1 WRG 1959 hat der VwGH dahingehend ausgelegt, daß der Bund grundsätzlich als Eigentümer des öffentlichen Wassergutes gilt^{99)99a)}.

HAAGER-VANDERHAAG¹⁰⁰⁾ führt zu § 4 WRG 1934 aus, diese Bestimmung sei von dem Gesichtspunkt getragen, „das von der Wissenschaft und Praxis anerkannte Eigentum des Bundes am Bett und Hochwasserschutzgebiet öffentlicher Gewässer festzulegen“. Und er fügt hinzu, die ausdrückliche Übertragung in das Eigentum des „Bundesschatzes“ bzw des „Bundes“ sei deshalb notwendig gewesen, weil bei einer bloßen Bezeichnung als Eigentum des „Staates“ die Gefahr bestanden hätte, daß die *Länder* die öffentlichen Gewässer und ihre Bette in Anspruch genommen hätten¹⁰¹⁾. Aus dieser Bemerkung geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß man sich zum damaligen Zeitpunkt sehr wohl der Problematik bewußt war, daß zumindest die rechtliche Möglichkeit bestünde, auch den Ländern das Eigentum am öffentlichen Wassergut zu übertragen. Diese Möglichkeit sollte mit Hilfe des § 4 WRG 1934 weitgehend zurückgedrängt werden.

2. Die Bestimmung des § 4 WRG 1959 vermittelt insofern einen merkwürdigen Eindruck, als wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer nur dann als öffentliches Wassergut gelten, wenn sie dem Bund gehören. Befindet sich ein Wasserbett eines öffentlichen (Landes)Gewässers im Eigentum eines Landes, so läge kein öffentliches Wassergut vor, obwohl eine Gebietskörperschaft Eigentümerin ist. Diese inkonsequente Rechtslage hat ihren Grund in einer wenig durchdachten Novellierung des § 4 WRG 1959.

In seiner ursprünglichen Fassung lautete der zweite Satz des § 4 Abs 1 WRG 1959 folgendermaßen: „... sie gelten daher bis zum Beweise des Gegenteils auch dann als *dem Bunde gehöriges* öffentliches Wassergut ...“. Die Worte „dem Bunde gehöriges“ sind auf Grund von Art 1 der WRG-Novelle 1947

99) Entscheidung vom 6.6.1966, ZI 187/66.

99a) Welche Bedeutung der Frage des Eigentums am öffentlichen Wassergut zukommen kann, zeigt der Umstand, daß beim Bund derzeit Überlegungen angestellt werden, den Seegrund bestimmter Seen *fiskalisch* zu nützen. So ist einem Artikel der „Presse“ (22.2.1982) zu entnehmen, daß das BMF derzeit überlegt, den jährlichen Pachtschilling für die Benützung des Seebodens des Attersees für Stege und Bootshütten etc auf 4 % des Verkehrswertes des Seebodens festzulegen. Sollte dieses Vorhaben verwirklicht werden, so würden dem Bund daraus erhebliche Mehreinnahmen erwachsen.

100) Wasserrecht 112.

101) HAAGER-VANDERHAAG, Wasserrecht 112 FN 2.

BGBI 144 ersatzlos weggefallen. In der RV¹⁰²⁾ war die skizzierte Neuerung noch nicht enthalten; sie erfolgte erst in den Verhandlungen des Parlamentsausschusses. Im Anhang Nr 2 zum Bericht des Land- und Forstwirtschaftsausschusses¹⁰³⁾ wird als Motiv für die Streichung der genannten Worte folgende Überlegung angegeben: „Im zweiten Satz des Abs 1 hat der Unterausschuß beantragt, die Worte ‚dem Bunde gehörig‘ zu streichen, da es eigentlich nicht Sache des Wasserrechtes sei, zu entscheiden, ob das öffentliche Gut im Zweifel dem Bunde oder dem Lande gehört“.

Aus dieser Äußerung geht klar die Meinung des Wasserrechtsgesetzgebers hervor, das öffentliche Wassergut stehe nicht „automatisch“ im Bundeseigentum. Im Streitfalle, ob ein öffentliches Wassergut dem Bund oder einem Land gehört, sollten darüber nicht die Wasserrechtsbehörden, sondern diejenigen staatlichen Behörden entscheiden, die allgemein über den Bestand des Eigentums absprechen, nämlich die ordentlichen Gerichte¹⁰⁴⁾. Legt man die Vorschrift des § 4 Abs 1 Satz 2 WRG 1959 im Lichte dieser Absicht des Gesetzgebers aus, so ergibt sich eine entscheidende Änderung gegenüber der Stammfassung. Sie besagt, daß wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer bis zum Beweis des Gegenteils als „öffentliches Wassergut“ gelten. Hatte die Vermutung nach der Stammfassung für Bundeseigentum gesprochen, so spricht bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Vermutung nur mehr für das Vorliegen eines öffentlichen Wassergutes, wobei die Frage, ob Eigentum des Bundes oder des Landes gegeben ist, jedesmal zu prüfen wäre.

3. Es steht allerdings zu befürchten, daß dieser den Länderinteressen entgegenkommenden Novellierung des § 4 Abs 1 WRG 1959 *kaum praktische Relevanz* zukommt. Zu dieser Auffassung muß man dann kommen, wenn man sich fragt, wie die Eigentumsverhältnisse am öffentlichen Wassergut vor dem WRG 1934 gestaltet waren. In dem Zusammenhang sei zunächst darauf hingewiesen, daß es die Unterscheidung in öffentliche Gewässer und öffentliches Wassergut in den Wasserrechtsgesetzen vor dem WRG 1934 nicht gab. Das Wasserbett teilte das rechtliche Schicksal der Wasserwelle¹⁰⁵⁾. Das bedeutete, daß derjenigen Rechtsperson die Grundstücke des Wasserbettes gehörten, in deren Eigentum sich die Wasserwelle befand.

102) 298 BlgNR 5. GP.

103) 368 BlgNR 5. GP.

104) KRZIZEK, Kommentar 34 kritisiert an dieser Novelle, daß übersehen wurde, „daß das Gesetz auch in den Absätzen 4 und 6 des § 4 vom Eigentum des Bundes spricht“.

105) PEYRER, Wasserrecht 105.

Im vorhergehenden Kapitel wurde festgestellt, daß der Bund als Rechtsnachfolger kraft der Verfassungsbestimmung des § 11 ÜG 1920 Eigentümer der in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle im Eigentum des Habsburger-Reiches gestandenen öffentlichen Gewässer wurde und die Länder in den Jahren ab 1918 nur zögernd begonnen haben, Eigentum an öffentlichen Gewässern zu erwerben. Der Wasserrechtsgesetzgeber von 1934 war daher mit der Situation konfrontiert, daß dem Bund auf Grund des früher geltenden Grundsatzes „Das Wasserbett teilt das rechtliche Schicksal der Wasseroberfläche“ die meisten Wassergrundstücke gehörten. Diese Rechtslage wurde im § 4 WRG 1934 festgeschrieben.

2. Die Bundesforste

1. Die „Österreichischen Bundesforste“ sind seit dem Jahre 1925 ein eigener Wirtschaftskörper des Bundes, dem im wesentlichen die Verwaltung und Bewirtschaftung des „Staatswaldes“ und der dazu gehörenden Betriebe obliegt¹⁰⁶⁾. Anzahl und Umfang der von den ÖBF zu verwaltenden Betriebe und Liegenschaften werden gemäß § 1 BundesforsteG mit dem Umfang der bisher verwalteten Betriebe und Liegenschaften umschrieben. Allerdings war es erklärtes Ziel der Reform des Jahres 1977, sämtliche im Eigentum des Bundes stehende Flächen und Einrichtungen, die überwiegend forstlichen Zwecken dienen, bei den ÖBF zusammenzufassen¹⁰⁷⁾. Diesem Ziel soll vor allem die Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung dienen, bisher nicht von den ÖBF verwaltete Betriebe und Liegenschaften den Bundesforsten zu übertragen (§ 14 Abs 4 BundesforsteG)¹⁰⁸⁾.
2. Welche Vermögensschaften wurden den ÖBF im Jahre 1925 zur Verwaltung übertragen? Durch das BG vom 28. Juli 1925, BGBl 282, wurden den ÖBF zur Bewirtschaftung zugewiesen: a) die bisher vom BMLF im Wege der Bundesforste verwalteten, im Eigentum des Bundes befindlichen Forste und Domänen; b) die bisher vom BMLF im Wege der Bundesforste verwalteten Forste und Domänen der Religionsfonds.

Die nächste Frage muß lauten: Wie kam der Bund in das Eigentum bzw zur Verwaltung der genannten Vermögensschaften? Zur Beantwortung dieser Frage kann erneut auf die Ergebnisse der allgemeinen Ausführungen über die Eigentumsübertragung in der Zeit des Übergangs von der Monarchie zur

106) Vgl BG über die Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ BGBl 1925/282. Heute gilt das BG über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ BGBl 1977/610 idF BGBl 1978/675 und 1981/175 (im folgenden kurz: BundesforsteG).

107) Vgl die Erläuterungen 497 BlgNR 14. GP, 7.

108) Vgl beispielsweise die Verordnungen der Bundesregierung BGBl 1978/658 und BGBl 1981/279 idF BGBl 1981/367.

Republik zurückgegriffen werden. Die ehemaligen Staatsdomänen und Staatsforste wurden kraft völkerrechtlicher Nachfolgeregelung zunächst auf die Republik Österreich und zufolge § 11 ÜG 1920 auf den Bund übertragen. Verwaltet wurden die Bundesforste von einer, 1920 geschaffenen eigenen Sektion des BMLF, der die *Agenden* des Forstwesens, der Wildbachverbauung und der Bundesforstverwaltung oblagen¹⁰⁹⁾. Nach dem Gesagten war der Bundesgesetzgeber 1925 berechtigt, die ÖBF zur Verwaltung der bisher vom BMLF im Wege der „Bundesforstverwaltung“ bewirtschafteten, im Bundeseigentum befindlichen Forste und Domänen zu berufen.

3. Komplizierter stellt sich die Situation bei den Forsten und Domänen der *Religionsfonds* dar¹¹⁰⁾. Dies liegt daran, daß die Frage, in wessen Eigentum die Vermögensschaften der Religionsfonds standen, in der Monarchie nicht einheitlich beantwortet wurde¹¹¹⁾. Während in der Theorie die Ansicht vertreten wurde, die Religionsfonds seien selbständige Zweckvermögen mit Eigenpersönlichkeit und daher vom Staatseigentum zu unterscheiden, hat das Reichsgericht in Kongruasachen und ähnlichen gegen den Religionsfonds gerichteten Ansprüchen die Religionsfonds mit dem „Staatschatz“ (also mit dem Reich) identifiziert¹¹²⁾. Die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ist deshalb von Bedeutung, weil eine Rechtsnachfolge des Bundes in das Vermögen des Religionsfonds gemäß § 11 ÜG 1920 dann nicht in Frage kommt, wenn man - was wohl richtig ist - den Fonds *selbständige Rechtspersönlichkeit* zuerkennt (arg: kein „Staatsvermögen“). Bezüglich der Eigentumsverhältnisse an den Gütern des Religionsfonds hat sich also auf Grund des Wechsels der Staatsform keine Änderung ergeben; Eigentümer ihres Vermögens waren und blieben die Religionsfonds.

Der Bundesgesetzgeber von 1925 hat den neugeschaffenen ÖBF neben den dem Bund gehörenden ehemaligen Staatsgütern auch die vom BMLF im Wege der Bundesforstverwaltung „verwalteten Forste und Domänen der Religionsfonds“ zur Bewirtschaftung zugewiesen. Dabei fällt auf, daß der Gesetzgeber im Unterschied zu den ehemaligen Staatsgütern nicht vom Ei-

109) Eingehend zur Kompetenzüberleitung am Beginn der Republik und allgemein zur Entwicklung der Bundesforste LANDSTEINER, Abriß der Geschichte der Österreichischen Bundesforste, in: Festschrift „Österreichische Bundesforste (1925-1975)“, hrsg von den Österreichischen Bundesforsten (Wien 1975) 141, 203 ff.

110) Die Gesamtfläche der den Religionsfonds gehörenden Güter betrug 1921 65.012 ha.

111) Vgl die zusammenfassende Darstellung dieser Problematik bei von HUSSAREK, Art „Religionsfonds“ ÖStW², 4. Bd, 92 (94 ff)

112) Vgl von HUSSAREK, Art „Religionsfonds“, ÖStWB², 4. Bd, 95.

gentum des Bundes spricht, sondern zurecht lediglich von den „verwalteten“ Forsten und Domänen der Religionsfonds¹¹³⁾. Der Bundesgesetzgeber von 1925 war sich offenbar der Tatsache bewußt, daß der Bund *kein Eigentum* an den Fondsgütern der Religionsfonds erworben hatte. Die staatliche Forstverwaltung hat - wie dargelegt - seit den Tagen der Monarchie bestimmte Fondsgüter auf faktischem Wege verwaltet. Ein Eigentumsübergang konnte dadurch nicht bewirkt werden. Zu fragen ist allerdings, ob der Bund das Eigentum an den verwalteten Fondsgütern nicht durch *Ersitzung* (§§ 1452 ff ABGB) erworben hat. Problematisch ist die Ersitzung deshalb, weil es fraglich ist, ob der Bund über einen für den rechtmäßigen Besitz erforderlichen Titel (§ 1461 ABGB) verfügt. Eine positive Antwort auf diese Frage ist aber deshalb nicht erforderlich, weil nach § 1477 ABGB ein rechtmäßiger Titel für den Besitz dann nicht vorliegen muß, wenn die Ersitzung auf einen Zeitraum von 30 Jahren gestützt wird, was bei den Fondsgütern möglich ist, die sich seit 1920 im Besitz des Bundes befinden.

Zu fragen ist allerdings noch, wie die durch die nationalsozialistische Herrschaft unterbrochene Besitzzeit rechtlich beurteilt werden soll, zumal § 1460 ABGB fordert, daß die Ersitzung „durch die ganze von dem Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werde“. Obwohl § 1496 ABGB vom Wortlaut her nicht auf den Fall der „Zurückdrängung“ des Bundes in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft anwendbar ist, wird man auf Grund der Teleologie der Bestimmung eine analoge Anwendung vornehmen können. Die Ersitzungszeit war daher lediglich gehemmt; der Bund hat das Eigentum an den Fondsgütern im Jahre 1957 ersessen¹¹⁴⁾.

3. Exkurs: Das Eigentum an den übrigen Bodenschätzen

1. Im bereits zitierten Kapitel IV der Sbg Landesverfassung aus dem Jahre 1918 LGVBl 59 beanspruchte das Land Salzburg „seinen Anteil“ nicht nur an der Nutzung der Wasserkräfte, sondern auch an der Verwertung „seiner Bodenschätze“¹¹⁵⁾. Diese politische Forderung knüpft deutlich am alten

113) Die staatliche Forstverwaltung hat seit den Tagen der Monarchie neben den Staatsgütern auch die Fondsgüter mitverwaltet (vgl. von SCHULLERN, Art. „Staatsdomänen und -forste, ÖStWB², 4. Bd, 363). Es hat aber auch Güter und Vermögensschaften gegeben, die von den Fonds selbst verwaltet wurden. Dieses Vermögen, insb. das des Religionsfonds der katholischen Kirche wurde 1939 entschädigungslos zum Eigentum des Deutschen Reiches erklärt (dazu GAMPL, Österreichisches Staatskirchenrecht (1971) 279 f).

114) 1920-1938: 18 Jahre; 1945-1957: 12 Jahre; ergibt zusammen 30 Jahre.

115) Konkret werden genannt: Holz, Kupfer, Eisen, Salz und Gold.

*Regaliengedanken*¹¹⁶⁾ an, demzufolge die Bodenschätze des Landes ausschließlich dem Landesfürsten selbst zur unmittelbaren *wirtschaftlichen Verwertung* zur Verfügung standen. Obwohl der Forderung nach Abbau der eigenen Bodenschätze durch das Land angesichts der damaligen wirtschaftlichen und landesfinanziellen Situation sachliche Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, hätte ihre rechtliche Verwirklichung eines prinzipiellen Umdenkens in bergrechtlichen Angelegenheiten bedurft; dies deshalb, weil auf Grund des im Allgemeinen BergG aus dem Jahre 1854 verwirklichten liberalen Prinzips der Bergfreiheit dem „Staat“ hinsichtlich der Ausübung des Bergbaues keine selbständigen Nutzungsrechte, sondern nur mehr Verwaltungsbefugnisse (Berghoheit) oblagen¹¹⁷⁾. Ein solcher grundsätzlicher Wandel in den Auffassungen war aber zum damaligen Zeitpunkt offensichtlich nicht zu erreichen.

2. Der Gedanke des Bergregals ist erst Jahrzehnte später im BergG 1954 und im BergG 1975 mit der Schaffung der Kategorien der „bundeseigenen“ (§ 4 BergG 1975) und „grundeigenen“ (§ 5 BergG 1975) neben den „bergfreien“ Mineralien (§ 3 BergG 1975) wieder aufgelebt; diesmal freilich vornehmlich zugunsten des Bundes („bundeseigene Mineralien“). Den Ländern gewährt das BergG 1975 *keine besonderen Nutzungsrechte* hinsichtlich der auf ihren Territorien befindlichen Bodenschätze. Im Unterschied dazu steht dem Bund auch in Zukunft jederzeit die Möglichkeit offen, durch eine Erweiterung der Liste der „bundeseigenen“ mineralischen Rohstoffe seine Abbaurechte zu erweitern und sie fiskalisch zu nützen. Wenn auch die mit einem solchen Eingriff verbundenen Probleme grundrechtlicher Natur (Art 5 und 6 StGG) nicht übersehen werden, so scheint die Zuständigkeit für die Durchführung solcher Maßnahmen grundsätzlich gegeben: In Österreich wurden nämlich seit jeher auf der Basis der einschlägigen Kompetenzartikel (Wasserrecht; Forstwesen; Bergwesen) nicht nur die hoheitlichen Verwaltungsmaßnahmen, sondern auch die Eigentumsverhältnisse geregelt. Daraus kann aber auch der Schluß abgeleitet werden, daß der Bildung einer neuen Kategorie von Mineralien, nämlich von „landeseigenen Mineralien“, deren Verwaltung ausschließlich dem Land selbst zustehen würde, keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen.

116) Im § 3 des Allgemeinen BergG 1854 RGBI 146 hatte es noch geheißen: „Unter dem Bergregale wird jenes (landesfürstliche) Hoheitsrecht verstanden, gemäß welchem gewisse, auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschließlichen Verfügung des (Allerhöchsten Landesfürsten) vorbehalten sind“.

117) Eingehend zur Rechtsnatur des Bergrechts und seiner Beziehung zum Eigentumsrecht SCHÄFFER, Das Berggesetz 1975, ZfV 1976, 1 (10 f).

4. Das Habsburger-Vermögen

1. Von den bisher behandelten Vermögensschaften unterscheidet sich die Frage der Eigentumsverhältnisse am sogenannten *Habsburger-Vermögen* insofern, als diese Frage unmittelbar nach dem Zusammenbruch der Monarchie in einem eigenen Verfassungsgesetz¹¹⁸⁾ geregelt und das übertragene Vermögen einfachgesetzlich einer besonderen Widmung zugeführt wurde.

Gemäß § 5 HabsburgerG ist die „Republik Österreich“ Eigentümerin des gesamten a) hofärrarischen und b) des für das Regierende Haus gebundenen Vermögens. Gemeint ist damit das von den Hofstäben¹¹⁹⁾ verwaltete Staatsvermögen (§ 6 HabsburgerG) sowie das fideikommissarische Vermögen; das persönliche Privatvermögen der Mitglieder des Erzhauses war nicht erfaßt¹²⁰⁾¹²¹⁾. § 7 HabsburgerG legte eine Zweckwidmung für die Verwendung des Habsburger-Vermögens fest; es sollte der Fürsorge der durch den Weltkrieg geschädigten Personen (Witwen, Kriegsversehrte, Waisen) dienen. In Ausführung dieser *verfassungsrechtlichen Zweckbestimmung* erging das KriegsgeschädigtenfondsG StGBI 1919/573, mit dem ein selbständiger Stiftungsfonds, der „Kriegsgeschädigtenfonds“, mit dem Sitz in Wien, eingerichtet wurde. Auf ihn wurde das Habsburger-Vermögen mit der Auflage übertragen, es dem in § 7 HabsburgerG gewidmeten Zweck zuzuführen.

2. Hervorgehoben zu werden verdient, daß das HabsburgerG zu einer Zeit erging, da Österreich noch keine Bundesverfassung besaß. Es ist daher verständlich, daß das Habsburger-Vermögen zunächst in das Eigentum der „Republik Österreich“ übertragen wurde. Freilich entsteht die Frage, ob nicht mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1920 die Bestimmung des § 5 HabsburgerG („Republik Österreich“) im Lichte des im Art 2 B-VG normierten Bundesstaatsprinzips neu zu interpretieren gewesen wäre. Danach sind eben unter der „Republik Österreich“ der Oberstaat (Bund)

118) Gesetz betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen StGBI 1919/203 idF BG BGBl 1928/30 (gemäß Art 149 B-VG im Verfassungsrang). Dazu KOLB, Die Bundesgebäudeverwaltung, Veröffentlichungen der Universität Innsbruck, Nr 3 (1968) 11 f.

119) Zur organisatorischen Stellung und zum Funktionsbereich der Hofstäbe eingehend ULBRICH, Das Österreichische Staatsrecht³ (1904) 58 f.

120) Vgl hiezu KELSEN, Österreichisches Staatsrecht (1923) 145.

121) Nach ULBRICH, Das Österreichische Staatsrecht³ 59 war die vermögensrechtliche Stellung des Kaisers nach drei Richtungen zu unterscheiden. Einerseits gab es das reine Privatvermögen; dann das Familienfideikommissvermögen, das dem Kaiser nach den Hausgesetzen zur „Nutznießung“ überlassen war, und schließlich das Staatsvermögen (zB die Residenzen). Dazu auch HERRNRITT, Handbuch des Österreichischen Verfassungsrechts (1909) 116. Einen entwicklungsgeschichtlichen Abriß über die Verwaltung des Privatvermögens des Hauses Habsburg-Lothringen gibt TURBA, Neues über lothringisches und habsburgisches Privateigentum (Wien 1925).

und die Gliedstaaten (Länder) zu verstehen. Als Eigentümer des Habsburger-Vermögens wären danach der Bund und die Länder *gemeinsam* anzusehen.

In der Staatspraxis ist es jedoch zu keiner Revision des KriegsgeschädigtenfondsG gekommen. Auch die Länder haben - soweit der Autor sieht - Ansprüche auf Teilung des Habsburger-Vermögens nicht angemeldet. So wäre es beispielsweise durchaus vorstellbar gewesen, die in einem Bundesland befindlichen ehemaligen Residenzen, Sommersitze oder Jagdschlösser in das Eigentum des jeweiligen Bundeslandes zu übertragen.

IV. Der Eigentumsübergang 1945 vom Deutschen Reich auf die Republik Österreich

A. Allgemeine Überlegungen

1. Österreich wurde im Jahre 1938 gewaltsam von den Truppen des Deutschen Reiches besetzt und der „Anschluß“ Österreichs durch zwei übereinstimmende Gesetze - nämlich das von der Regierung Seyß-Inquart erlassene BVG vom 13.3.1938 BGBl 75 und das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13.3.1938 (dRGBI 1938 I/237) - vollzogen¹²²⁾. In der Folgezeit wurde der Name „Österreich“ durch die Bezeichnung „Ostmark“ ersetzt. Die Republik wurde in sieben Reichsgaue geteilt, die den Reichsbehörden unmittelbar unterstanden¹²³⁾. Auch wurde die geschichtlich gewachsene österreichische Behördenorganisation beseitigt; insbesondere wurden die Bezirksverwaltungsbehörden durch „Landkreise“ ersetzt, die zugleich untergeordnete staatliche Verwaltungsbehörden und Selbstverwaltungskörper mit einem autonomen Wirkungsbereich und mit Vermögensfähigkeit waren¹²⁴⁾.

Die vermögensrechtliche Nachfolge des Deutschen Reiches bzw der Reichsgaue nach dem Bund bzw den Bundesländern wurde in der nationalsozialistischen Zeit im wesentlichen so gesehen: Rechtsnachfolger des „Landes Österreich“ (also des Bundes) war das Deutsche Reich¹²⁵⁾; doch war der Reichsinnenminister

122) Einen Abriss der Geschichte des „Anschlusses“ geben HELBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte² 461 ff und ADAMOVIČ jun, Handbuch 27 f.

123) Vgl dazu PFEIFER, Die Ostmark (1941) 530 ff.

124) Vgl §§ 9 ff OstmarkG (PFEIFER, Die Ostmark 543 ff).

125) § 12 der 1. Verordnung zur Durchführung des OstmarkG (PFEIFER, Die Ostmark 565); die Betrauung des Reichsfinanzministeriums mit der Verwaltung der übertragenen Vermögensschaften erfolgte mit der 9. Verordnung zur Durchführung des OstmarkG (PFEIFER, Die Ostmark 580 f).

ermächtigt, Teile dieses Vermögens auf die Reichsgaue zu übertragen¹²⁶⁾. § 14 Abs 2 OstmarkG erklärte die Reichsgaue zu Rechtsnachfolgern der österreichischen Bundesländer¹²⁷⁾.

2. Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches ist die Republik Österreich im Jahre 1945 wieder erstanden¹²⁸⁾. Dabei gestaltete sich der staatsrechtliche Übergang der Republik insofern problemloser als nach dem Zusammenbruch der Monarchie, als sich Staatspraxis und herrschende Rechtslehre zur juristischen Erklärung des Wiedererstehens Österreichs auf die *Okkupationstheorie* stützten: Danach war Österreich durch die deutsche Besetzung lediglich an der Ausübung der Staatsgewalt behindert worden; mit dem Wegfall des Besatzungszustandes wurde die Handlungsfähigkeit Österreichs wiederhergestellt¹²⁹⁾. Nach dieser Theorie besteht zwischen dem am 13.3.1938 besetzten Staat und dem durch die Unabhängigkeitserklärung am 27.4.1945 wiederhergestellten österreichischen Staat *rechtliche Kontinuität*.

Aus dem Gesagten leitet sich für die hier interessierende Frage der Vermögens-trägerschaft folgender Grundsatz ab: Jene Besitzungen, Güter und Vermögenswerte, die ein Rechtsträger vor der Besetzung durch das Deutsche Reich besessen hatte, gingen angesichts der Staatskontinuität nach Wegfall der Besetzung ex lege wieder in das Eigentum des vorherigen Eigentümers über. Diese Ansicht machte sich auch die Staatspraxis zu eigen. Dort wurde die Auffassung vertreten, das Deutsche Reich habe an den Gütern und Vermögenswerten der Republik Österreich *nie* rechtmäßig Eigentum erworben¹³⁰⁾. Darüber hinaus sei auch - so die offizielle Version - das in der Zeit der deutschen Besetzung (1938 - 1945) durch Enteignung oder sonstige hoheitliche Maßnahmen geschaffene Staatseigentum des Deutschen Reiches auf österreichischem Territorium mit dem Ende

126) § 12 der 1. Verordnung zur Durchführung des OstmarkG (PFEIFER, Die Ostmark 556).

127) PFEIFER, Die Ostmark 547.

128) Eingehend dazu HELBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 463 ff und PERNTHALER, Staatsgründungsakte 35 ff.

129) Dazu WERNER, Das Wiedererstehen Österreichs als Rechtsproblem, JBl 1946, 85 ff und 105 ff; ADAMOVIČ jun, Handbuch 30 und WALTER - MAYER, Grundriß 22.

130) Vgl die Erläuterungen zum 1. Staatsvertragsdurchführungsg, 26 BlgNR 8. GP.

der Besetzungszeit auf die Republik Österreich übergegangen¹³¹⁾¹³²⁾. Freilich hat auch darüber eine grundsätzliche *innerstaatliche Auseinandersetzung* zwischen Bund und Ländern nie stattgefunden.

3. Abgesehen von der kaum bestrittenen vermögensrechtlichen Kontinuität der Republik Österreich hat es in der unmittelbaren Nachkriegszeit doch in einigen Bereichen juristische Streitfragen gegeben. Zwei davon - nämlich die Frage der möglichen Identität der Bundesländer mit den Reichsgauen und die Frage der Verteilung des Vermögens der Landkreise - sollen in der weiteren Folge der Untersuchung mit der gebotenen Kürze dargestellt werden, weil sie einen guten Beweis dafür liefern, daß auch in der jüngsten Vergangenheit Probleme des Vermögensübergangs zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und starken Meinungsverschiedenheiten in der Staatspraxis geführt haben. Freilich sind die beiden Rechtsfragen heute weitgehend ausgestanden und besitzen infolge Zeitablaufes nur mehr geringe Aktualität.

B. Zur Frage der möglichen Identität der Reichsgaue mit den Bundesländern

1. Die Frage, ob die Bundesländer Rechtsnachfolger der ehemaligen Reichsgaue seien, wurde vornehmlich im Zusammenhang mit der Rückstellungsproblematik aktuell¹³³⁾. Zuzufolge der grundsätzlichen Bestimmung des § 1 des 1. Rückstellungsg BGBl 1946/156 bestand für Bund und Länder die Verpflichtung zur Rückerstattung von Vermögensschaften, die vom Deutschen Reich auf Grund

131) So auch ERMACORA, Staatsvertrag 80, wenn er meint, mit der Unabhängigkeitserklärung vom 27.4.1945 habe Österreich nicht nur die Hoheitsgewalt über alle auf seinem Territorium befindlichen Vermögenswerte, sondern auch die Vermögenswerte selbst wieder erlangt, die ihm durch die deutsche Okkupation abgenommen worden waren.

132) Im einzelnen ist es sicher schwierig, jene Vermögensschaften des Deutschen Reiches, die bereits 1945 ins Eigentum der Republik übergegangen sind, von den Vermögenswerten abzugrenzen, die auf der Grundlage von Art 22 des Staatsvertrages übereignet wurden. Nach den Aussagen in den Erläuterungen (26 BlgNR 8. GP) brachte das 1. Staatsvertragsdurchführungsg vor allem eine „Klarstellung“ dahingehend, daß auch die den deutschen physischen und juristischen Personen (§ 2 1. Staatsvertragsdurchführungsg) und den Einrichtungen des Deutschen Reiches (§ 3 1. Staatsvertragsdurchführungsg) gehörenden Vermögenswerte auf die Republik übergehen sollten.

133) Kein eigentliches Problem der Rechtsnachfolge nach den Reichsgauen, wohl aber ein solches der Vermögensauseinandersetzung war die Wiedererrichtung des Burgenlandes nach dem 2. Weltkrieg. Das Burgenland war durch das Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1.10.1938, dRGBl I/1333 aufgelöst worden. Es wurde durch Verfassungsgesetz vom 29.8.1945 StGBI 143 (BurgenlandG) wiedererrichtet. Die Art II - VI des BurgenlandG stehen noch in Kraft. Art II dieses Gesetzes verfügt, daß die anlässlich der Aufteilung des Burgenlandes in das Eigentum der Länder Steiermark und Niederösterreich übertragenen Liegenschaften, wieder in das Eigentum des Burgenlandes übergehen. Über „finanzielle Auseinandersetzungen“ anlässlich der Wiedererrichtung des Burgenlandes hatte die Provisorische Staatsregierung nach Anhörung der Provisorischen Landesausschüsse der beteiligten Länder zu entscheiden.

aufgehobener reichsrechtlicher Vorschriften oder durch einen verwaltungsbehördlichen Eingriffsakt (zB Enteignung) Privatpersonen entzogen worden waren und von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer verwaltet wurden. Der Rückstellungsanspruch bezog sich dabei nicht nur auf unmittelbar dem Deutschen Reich gehörende Vermögensschaften, sondern auch auf solche Vermögenswerte, die vom Deutschen Reich auf einen Gau oder von einem Gau auf einen anderen übergegangen waren (VwSlg 2385 A/1951). Unter Berufung auf diese Judikatur wurden massive Rückstellungsansprüche erhoben, die die Bundesländer in der schwierigen Nachkriegszeit finanziell schwer belasteten¹³⁴⁾.

2. Für das skizzierte Problem wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten angeboten. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes ähnelte die Rechtsgrundlage hinsichtlich der Vermögen der ehemaligen Reichsgaue der einer „hereditas iacens“: das alte Rechtssubjekt habe zu bestehen aufgehört und über die Rechtsnachfolge sei keine Entscheidung gefallen. Die Länder wiederum haben eine Rechtsnachfolge nach den ehemaligen Reichsgauen im wesentlichen mit dem Argument abgelehnt, daß die Gliedstaaten eines Bundesstaates nicht mit den Verwaltungsträgern eines streng zentralistischen Einheitsstaates vergleichbar sind, selbst wenn diese Rechtspersönlichkeit besessen haben. Die Oberste Rückstellungskommission vertrat schließlich unter Hinweis auf § 14 OstmarkG die Ansicht einer ungebrochenen Rechtsnachfolge der Bundesländer nach den ehemaligen Reichsgauen; zufolge dieser Bestimmung war das Vermögen der österreichischen Länder auf die Reichsgaue aufgeteilt worden.
3. Diesen Rechtsstandpunkt hat sich auch der VwGH in seiner Entscheidung vom 15.10.1959, Zl 410/55 zu eigen gemacht. Darin vertrat er die Auffassung, „daß die Bundesländer in ihrer Eigenschaft als Gebietskörperschaften mit *Selbstverwaltung*¹³⁵⁾ in den Reichsgauen ihre Fortsetzung gefunden haben und letztere wiederum auf die Länder übergeleitet wurden, ohne daß die Identität ihrer Rechtspersönlichkeit unterbrochen worden wäre“¹³⁶⁾. Für ihn war entscheidend, daß „die Rechtspersönlichkeit der betreffenden Gebietskörperschaft als Trägerin territorialer Selbstverwaltung keine ihr Wesen berührende Veränderung erfahren hat“. Veränderungen in ihrer „staatsrechtlichen Stellung“ vermochten - so der VwGH weiter - die Rechtskontinuität der Länder als Gebietskörperschaften und Vermögensträger nicht zu beeinträchtigen.

134) Dabei ging es also nicht um Vermögensschaften, die die Bundesländer bereits in der Zeit vor der Okkupation besessen hatten, sondern um jene Vermögensschaften, die den „Reichsgauen“ in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft übereignet worden waren.

135) Hervorhebung von mir!

136) An dieser Aussage des VwGH ist richtig, daß die Reichsgaue nach der damaligen Terminologie Selbstverwaltungskörper waren (vgl § 6 OstmarkG und die Ausführungen bei PFEIFER, Die Ostmark 538 f).

Die Bedeutung dieser VwGH-Entscheidung liegt in der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse; es wurde damit ein langjähriger Rechtsstreit bereinigt. Es braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden, daß die juristisch-dogmatische Begründung in diesem Fall besonders schwierig war. Obwohl der verwaltungsgerichtlichen Argumentation logische Schärfe gewiß nicht abgesprochen werden kann, vermag sie nicht zu überzeugen. Dies liegt daran, daß sie im wesentlichen auf einer *Trennung* der vermögensrechtlichen und der sonstigen staatsrechtlichen Stellung der Länder aufbaut. Sie erinnert damit an die alte Fiskustheorie, nach der streng zwischen dem hoheitlich tätigen und dem privatrechtlich haftenden Staat unterschieden werden muß. Die beiden „Seiten des Staates“ galten als zwei selbständige Gebilde mit getrennter Rechtspersönlichkeit. Diese Theorie wird seit langem nicht mehr anerkannt; es gehört vielmehr heute zum Allgemeingut der Staatsrechtslehre, daß derselbe Staat es ist, der einmal Hoheitsakte und ein andermal Akte der Privatwirtschaftsverwaltung setzt. Es stimmt daher bedenklich, wenn man - so wie dies der VwGH tut - versucht, die rechtliche Stellung der Bundesländer zu teilen. Diese Auffassung widerspricht der bundesverfassungsrechtlich festgelegten Einheit der Bundesländer in ihrer Eigenschaft als Hoheits- und Vermögensträger (Art 17 B-VG)¹³⁷⁾. Daraus folgt, daß eine unmittelbare Rechtsnachfolge der Bundesländer der Republik Österreich nach den Reichsgauen des nationalsozialistischen Einheitsstaates zu verneinen ist.

C. Die Aufteilung des Vermögens der ehemaligen Landkreise

1. Von den übrigen finanziellen Auseinandersetzungen um die Rechtsnachfolge in die Vermögensschaften von dezentralisierten Verwaltungsträgern des Deutschen Reiches unterscheidet sich die Aufteilung des Vermögens der ehemaligen „Landkreise“ insofern wohltuend, als darüber nach einer langen Phase der juristischen Diskussion auf der Basis eines VfGH-Erkenntnisses und von Rechtssetzungsakten des Bundes und der Länder eine verfassungsmäßige Lösung zustande gebracht wurde. Die Problematik war auf Grund folgender Rechtsentwicklung entstanden.

Durch das OstmarkG wurden an die Stelle der politischen Bezirke die Landkreise als unterste Behörden der staatlichen Verwaltung eingerichtet; die Landkreise waren jedoch nicht nur Verwaltungsbezirke, sondern auch Selbstverwaltungskörperschaften, die Vermögen erwerben und besitzen konnten¹³⁸⁾. Nach dem Wiedererstehen Österreichs wurde das OstmarkG aufgehoben und die Einrichtung der Landkreise durch Art 3 Z 2 des Verfassungs-Überleitungsg 1945 StGBI

137) Darüberhinaus scheint der VwGH das Wesen eines Bundesstaates zu verkennen, wenn er die Länder als Träger einer - nicht näher umschriebenen - „territorialen Selbstverwaltung“ bezeichnet.

138) Vgl §§ 9 OstmarkG (PFEIFER, Die Ostmark 543 ff).

4 beseitigt. Eine Verfügung über das Vermögen der aufgelösten Landkreise wurde nicht getroffen. Die Staatspraxis betrachtete es als „ruhes Vermögen“ („hereditas iacens“) und in der Regel wurde es von Kuratoren nach den Bestimmungen des ABGB verwaltet.

2. Die Rechtsnachfolge in das Vermögen der ehemaligen Landkreise war umstritten. Diesen Rechtsstreit beendete der VfGH mit einem Kompetenzfeststellungsverfahren nach Art 138 Abs 2 B-VG, indem er aussprach, daß die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der ehemaligen Landkreise eine Angelegenheit der „Organisation der Verwaltung in den Ländern“ (damals: Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG) ist (VfSlg 4615/1963). Auf der Grundlage dieses VfGH-Entscheids erging in der Folge ein Bundesgrundsatzgesetz über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen BGBl 1969/101, dessen § 2 verfügte, daß die Vermögenswerte der ehemaligen Landkreise auf das Land oder auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände des Landes oder unter diesen Gebietskörperschaften aufzuteilen sind.

In Ausführung der skizzierten grundsatzgesetzlichen Regelung wurden in den Ländern einschlägige Landesgesetze erlassen, die recht unterschiedliche Regelungen hinsichtlich Verwendung und Aufteilung des Vermögens der ehemaligen Landkreise - entsprechend der historischen Entwicklung in jedem einzelnen Bundesland - vorsahen¹³⁹⁾¹⁴⁰⁾. So wurde beispielsweise das Landkreisvermögen als Sondervermögen des Landes eingerichtet, das nur für Zwecke der Errichtung bzw Erweiterung von Spitälern verwendet werden darf (Vorarlberg); oder es wurde zur Gänze in das Landeseigentum übertragen oder den Bezirksfürsorgeverbänden zur Verfügung gestellt (Kärnten)¹⁴¹⁾.

139) Burgenland: LG mit dem das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl Nr. 101, über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen ausgeführt wird, LGBl 1970/26; Kärnten: LandkreisvermögensG LGBl 1970/121; Oberösterreich: LG über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen LGBL 1972/44; Steiermark: LG über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen LGBl 1971/27; Tirol: LG über die Aufteilung der Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen LGBl 1970/16; Vorarlberg: LG über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen LGBl 1970/7.

140) Ein interessanter Abriss über die Geschichte der Landkreise und ihres Vermögens findet sich im Bericht zur Regierungsvorlage über das Vorarlberger LandkreisvermögensG (4. Beilage im Jahre 1969 zu den Sitzungsberichten des XXI. Vorarlberger Landtages). Dazu auch KOLB, Die Bundesgebäudeverwaltung 14.

141) Diese Lösung war insofern naheliegend, als die Landkreise Aufgaben und Vermögen der Gemeindefürsorgeverbände übernommen hatten (PFEIFER, Die Ostmark 545).

V. Eigentumsübertragung unter Völkerrechtssubjekten

Auch bei Eigentumsübertragungen unter Völkerrechtssubjekten können Probleme in bezug auf die Rechtsträgerschaft entstehen. Dabei muß zwischen völkerrechtlichen Verträgen privatrechtlichen (rechtsgeschäftlichen) Inhalts und privatrechtlichen Verträgen zwischen Völkerrechtssubjekten unterschieden werden, weil diesen beiden Vertragstypen wesentliche Bedeutung hinsichtlich der zum Vertragsabschluß berechtigten Rechtssubjekte zukommt.

A. Zur Unterscheidung zwischen völkerrechtlichen Verträgen rechtsgeschäftlichen Inhalts und privatrechtlichen Verträgen zwischen Völkerrechtssubjekten

1. Die Völkerrechtsdoktrin unterscheidet seit langem zwischen rechtsetzenden (*traites-lois*) und rechtsgeschäftlichen (*traites-contrats*) Verträgen¹⁴²⁾. Als Unterscheidungskriterium gilt die unterschiedliche Qualität des Vertragsinhalts: Während rechtsetzende Verträge „gemeinsam verbindliche Regeln generell abstrakter Natur“ zum Inhalt haben, regeln rechtsgeschäftliche Verträge einen „einmaligen oder wiederholten Leistungsaustausch“¹⁴³⁾. Die hier interessierenden völkerrechtlichen Verträge, mit denen Eigentum auf einen Staat übertragen werden soll, gehören danach zu den *rechtsgeschäftlichen Verträgen*. In der modernen Völkerrechtsdoktrin¹⁴⁴⁾ wird die Bedeutung dieser Einteilung allerdings immer mehr mit der Behauptung in Frage gestellt, daß Völkerrechtsverträge in der Regel Züge beider Vertragselemente enthalten und völkerrechtlich relevante Folgerungen daraus nicht abgeleitet werden können¹⁴⁵⁾. Insbesondere gelten die allgemeinen Völkerrechtsregeln etwa bezüglich der Frage des Zustandekommens eines Vertrages, der Vertragsauslegung und der Vertragsbeendigung gleichermaßen für rechtsetzende und rechtsgeschäftliche Verträge.

Nach allgemein herrschender Ansicht ist die skizzierte Unterscheidung auch für das österreichische Bundesverfassungsrecht ohne rechtliche Bedeutung, insbesondere fehlt der Unterscheidung Bedeutung für die Frage der Notwendigkeit

142) Vgl statt vieler BERBER, Lehrbuch des Völkerrechts, I. Bd (1960) 415 und VERDROSS - SIMMA, Universelles Völkerrecht 271.

143) So ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Vertrag 105.

144) Vgl BERBER, Lehrbuch des Völkerrechts, I. Bd 415 und VERDROSS - SIMMA, Universelles Völkerrecht 271.

145) So VERDROSS - SIMMA, Universelles Völkerrecht 271.

einer parlamentarischen Genehmigung eines Staatsvertrages¹⁴⁶⁾. Ungeachtet der Einsicht in ihre staats- und völkerrechtsdogmatische Bedeutungslosigkeit bedient sich die vorliegende Untersuchung der herkömmlichen Unterscheidung aus dem didaktischen Grund der leichteren systematischen Einteilung.

2. Zurecht betont ÖHLINGER¹⁴⁷⁾, daß nicht jeder Vertrag, den ein Völkerrechtssubjekt abschließt, ein völkerrechtlicher Vertrag ist. Die Staaten besitzen nämlich Rechtspersönlichkeit nicht nur im Völkerrecht, sondern auch auf dem Gebiet des Privatrechts und können daher *privatrechtliche Verträge* sowohl untereinander als auch mit anderen Privatrechtssubjekten abschließen.

Die Beantwortung der Frage, ob ein zwischen Völkerrechtssubjekten abgeschlossener Vertrag ein *Staatsvertrag* mit *privatrechtlichem Inhalt* oder ein *privatrechtlicher Vertrag* ist, kann nicht allgemein erfolgen; die Antwort muß man stets anhand des konkreten Vertragsinhalts des jeweils zu beurteilenden Vertrages suchen. Entscheidend dafür ist, ob sich die Absicht der Vertragsparteien erkennen läßt, den abzuschließenden Vertrag nicht der Völkerrechtsordnung, sondern einer Privatrechtsordnung zu unterwerfen¹⁴⁸⁾¹⁴⁹⁾.

Der Frage, ob ein Staatsvertrag privatrechtlichen Inhalts oder ein privatrechtlicher Vertrag vorliegt, kommt Bedeutung im Hinblick auf die *abschlußberechtigten Rechtssubjekte* zu¹⁵⁰⁾. Während Völkerrechtsfähigkeit lediglich dem Gesamtstaat, der „Republik Österreich“ zukommt, dürfen privatrechtliche Verträge - gleichgültig, welcher Privatrechtsordnung sie unterliegen - vom Bund, aber auch von den Ländern in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten (Art 17 B-VG) abgeschlossen werden; dies gilt auch dann, wenn es sich um privatrechtliche Verträge mit anderen Völkerrechtssubjekten handelt.

Während Privatrechtsverträge zwischen Völkerrechtssubjekten aus staatsrechtlicher Sicht eher unproblematisch sind, können bei Staatsverträgen mit rechtsgeschäftlichem Inhalt, insbesondere bei deren innerstaatlichen Durchführung, schwierige Rechtsfragen auftreten, wie das im folgenden zu besprechenden Beispiel des Art 22 des Staatsvertrages von Wien zeigen wird.

146) So ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Vertrag 105 f.

147) Der völkerrechtliche Vertrag 106.

148) Festzustellen welcher, ist Aufgabe des Internationalen Privatrechts. Gemäß § 35 IPR-Gesetz BGBl 1978/304 sind Schuldverhältnisse nach jenem Recht zu beurteilen, das die Parteien ausdrücklich oder schlüssig bestimmen.

149) Dazu eingehend ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Vertrag 106 mwN.

150) Auch dazu vgl ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Vertrag 108.

B. Die Übereignung des „Deutschen Eigentums“ gemäß Art 22 des Staatsvertrages¹⁵¹⁾

1. Der Staatsvertrag von Wien ist für Österreich nicht nur von allgemeiner staatspolitischer Bedeutung, sondern er enthält auch einige für die wirtschaftliche Existenz Österreichs wesentliche Bestimmungen¹⁵²⁾. Die wichtigste davon ist der Art 22, der die Rechtsverhältnisse am sogenannten „Deutschen Eigentum“ in Österreich regelt. Der rechtspolitische Hintergrund dieser Vorschrift besteht darin, daß die alliierten Besatzungsmächte auf die ihnen aus dem Titel der Reparationsleistung zustehenden Eigentumsrechte und sonstigen Vermögensrechte des Deutschen Reiches auf österreichischem Territorium verzichtet und dieses, als „Deutsches Eigentum“ bezeichnete Vermögen, auf „Österreich“ (so der Text von Art 22 des Staatsvertrages) übertragen haben, wobei lediglich die Sowjetunion auf gewissen Gegenforderungen beharrte¹⁵³⁾.
2. Zunächst entstand die Streitfrage, ob unmittelbar durch Art 22 des Staatsvertrages überhaupt eine verfassungskonforme Enteignung bzw Eigentumsübertragung vorgenommen werden konnte. ERMACORA¹⁵⁴⁾ bestreitet dies mit dem Argument, daß jeder Enteignungsakt einer *gesetzlichen Grundlage* bedürfe (Art 5 StGG). Dies ist sicher richtig; nur übersieht ERMACORA dabei, daß ein auf Gesetzesstufe stehender Staatsvertrag als „Gesetz“ im Sinne von Art 5 StGG zu qualifizieren ist und daher eine (Legal)Enteignung sehr wohl - sofern die übrigen verfassungsgesetzlichen Voraussetzungen: Öffentliches Interesse und angemessene Schadloshaltung gegeben sind - durch einen auf Gesetzesstufe stehenden Staatsvertrag verfassungskonform vorgeschrieben werden kann¹⁵⁵⁾. Abgesehen davon, daß ein solcher Staatsvertrag nicht ohne parlamentarische Genehmigung kundgemacht werden darf, wird gemäß Art 140 a B-VG ein gleicher Rechtsschutz gewährt, wie bei Enteignungen durch ein innerstaatliches Gesetz.

151) Wenn in dieser Untersuchung vom „Staatsvertrag“ gesprochen wird, so ist damit stets der Staatsvertrag von Wien vom 15.5.1955, BGBl 152 gemeint.

152) Allgemein zur Bedeutung des Staatsvertrages für die österreichische Rechtsordnung ERMACORA, Staatsvertrag; DERSELBE, Der Staatsvertrag und die Österreichische Bundesverfassung, JBl 1955, 317 ff und ADAMOVICH sen - SPANNER, Handbuch des Österreichischen Verfassungsrechts⁵ (1957) 52 ff (jeweils mit weiteren Nachweisen).

153) Hiezu allgemein die Erläuterungen zum Staatsvertrag 517 BlgNR 7. GP.

154) Staatsvertrag 91.

155) So wird beispielsweise allgemein anerkannt, daß die „Entschädigungsverträge“ dem Verfassungsgebot des Art 5 StGG entsprechen; mit solchen Verträgen verzichtet die Republik Österreich zu ungunsten ihrer Bürger (allerdings gegen nachträgliche Entschädigung!) auf vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber fremden Staaten (vgl Vermögensvertrag - Polen BGBl 1974/74 und das VerteilungsG - Polen BGBl 1974/75 sowie die erst jüngst dazu ergangenen VfGH-Entscheidungen 26.6.1980, B 550/77 und 27.6.1980, B 160/76). Allgemein zur Gleichwertigkeit der Staatsverträge mit den innerstaatlichen Rechtsquellen ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Vertrag 218 ff.

Gegen die Deutung des Art 22 des Staatsvertrages als Enteignungsvorschrift werden auch kompetenzrechtliche Bedenken vorgebracht. So wird behauptet, gemäß Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG besitze der Bund nicht alleine die Zuständigkeit zur Erlassung und Vollziehung von Enteignungsgesetzen; seine Zuständigkeit reiche nur für Enteignungen, die sich nicht auf Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder erstrecken¹⁵⁶⁾.

Auch dieses Argument vermag nicht zu überzeugen. Es ist allgemein anerkannt, daß der Bund in bundesverfassungsrechtlich ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmefällen durch die Wahl der Rechtssatzform Kompetenzen an sich ziehen kann¹⁵⁷⁾. Dies gilt vor allem für die Normerzeugung in der Form von Staatsverträgen gemäß Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG („Abschluß der Staatsverträge“). Danach kann der Bund durch einen Staatsvertrag auch solche Materien regeln, für die ihm nach der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzordnung im innerstaatlichen Bereich die Zuständigkeit fehlen würde. Gleichgültig also welche Sachen und zu welchem Zweck mittels Art 22 des Staatsvertrages enteignet wurde, die Zuständigkeit des Bundes war auf der Grundlage von Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG gegeben.

3. Damit kann folgendes festgestellt werden: Es trifft die Behauptung zu, daß das „Deutsche Eigentum“ *unmittelbar* auf der Basis von Art 22 des Staatsvertrages enteignet wurde¹⁵⁸⁾. Die nächste Frage ist: Wer ist die begünstigte Rechtsperson? Im Art 22 des Staatsvertrages wird die Rechtsperson, die in den Genuß des „Deutschen Eigentums“ kommen soll, schlicht als „Österreich“ bezeichnet. „Österreich“ ist aber nicht der offizielle Name des österreichischen Staates. Dabei handelt es sich um ein Redaktionsversehen, das im Sinne des Gemeinten gedeutet werden muß¹⁵⁹⁾. Gemeint war sicherlich das Völkerrechtssubjekt die „Republik Österreich“; sie ist nach der *Völkerrechtsordnung* Eigentümerin des „Deutschen Eigentums“ geworden. Dies ist freilich eine eher rechtstheoretische Frage. Praktisch relevant ist nur, wer nach der *innerstaatlichen Rechtsordnung* das Eigentum erworben hat. Innerstaatlicher Begünstigter kann aber auf keinem Fall die „Republik Österreich“ im Sinne des Gesamtstaates sein, weil ihr nach der österreichischen Rechtsordnung keine Rechtsfähigkeit zukommt¹⁶⁰⁾.

156) So ERMACORA, Staatsvertrag 91 und VEITER, Rechtsstellung 249.

157) Darauf haben vor allem SCHÄFFER, Verfassungsinterpretation 86 und RINGHOFER, Kommentar 75 hingewiesen. Dieser Ansicht war auch der Gesetzgeber des 1. Staatsvertragsdurchführungsg (vgl § 1 Abs 1, § 4 1. Staatsvertragsdurchführungsg und die Erläuterungen 26 BlgNR 8. GP).

158) So im Ergebnis auch VEITER, Rechtsstellung 247 f.

159) VEITER, Rechtsstellung 246 spricht von einem „in der Eile falsch gewählten Ausdruck“.

160) Zutreffend ERMACORA, Staatsvertrag 90, wenn er behauptet, daß die Republik Österreich innerstaatlich relevantes Eigentum an den deutschen Vermögenswerten mangels Rechtspersönlichkeit selbst dann nicht erwerben konnte, „wenn es die Absicht der Signatarmächte des Wiener Staatsvertrages gewesen wäre“.

Da ein anderes Rechtssubjekt im Staatsvertrag nicht genannt ist, war der Staatsvertrag bezüglich seines Art 22 zunächst *undurchführbar*, weil nicht feststand, wer innerstaatlicher Eigentümer des „Deutschen Eigentums“ werden sollte.

Die Staatspraxis, insbesondere der (Bundes)Gesetzgeber und die (Bundes)Gerichte gingen in der Folgezeit ohne genaue Prüfung der damit zusammenhängenden Rechtsfragen davon aus, unter „Österreich“ im Sinne von Art 22 des Staatsvertrages die Republik Österreich zu verstehen und diese mit dem *Bund* gleichzusetzen¹⁶¹). In Durchführung des Staatsvertrages erging das 1. StaatsvertragsdurchführungsgG BGBl 1956/165. Es normiert in seinem § 1 den Grundsatz, die gemäß Art 22 des Staatsvertrages von den alliierten Besatzungsmächten übertragenen Vermögensschaften, Rechte und Interessen (Vermögenswerte) seien in das Eigentum der „Republik Österreich“ übergegangen. Nach § 4 des 1. StaatsvertragsdurchführungsgG begründet der Eigentumsübergang auf Grund des Staatsvertrages eine Haftung der „Republik Österreich“ für Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches¹⁶²). In beiden Fällen ist in bedenklicher Weise der Begriff „Republik Österreich“ synonym für den Bund verwendet worden und es wurde damit der Anschein erweckt, die im 1. StaatsvertragsdurchführungsgG begünstigte Rechtsperson („Republik Österreich“ = Bund) sei in korrekter Ausführung des Staatsvertrages ident mit der im Staatsvertrag angeführten Rechtsperson („Österreich“).

161) So weit der Autor sieht, hat von Ländersseite - zumindest offiziell - lediglich der Vorarlberger Landtag in einer eigenen Resolution über die „Beteiligung der Länder am ehemaligen Deutschen Eigentum“ Ansprüche auf das Deutsche Eigentum geltend gemacht. Die Resolution lautet (25. Beilage im Jahre 1955 zu den stenographischen Sitzungsberichten des XVIII. Vorarlberger Landtages): „Die Vorarlberger Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung und den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes dafür einzutreten, daß die Länder und sonstigen Gebietskörperschaften sowie Körperschaften öffentlichen Rechts aus dem ehemals Deutschen Eigentum, soweit dessen Rückgabe in Frage kommt, diejenigen Anteile erhalten, die mit ihren gesetzlichen Aufgaben in besonderem Zusammenhang stehen. Darüberhinaus muß allgemein im Interesse einer gesunden Dezentralisation verlangt werden, daß nicht der Bund allein Nutznießer des ehemaligen Deutschen Eigentums wird“.

162) § 10 des 1. StaatsvertragsdurchführungsgG begründete die Zuständigkeit der mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Bundesdienststellen zur Verwaltung der „in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenen ehemaligen Vermögenswerte des Deutschen Reiches“; ein weiteres Indiz, daß der Bundesgesetzgeber die „Republik Österreich“ mit dem Bund gleichsetzte.

4. Abschließend können die aus dem 1. StaatsvertragsdurchführungsgG abzuleitenden Rechtsgrundsätze folgendermaßen zusammengefaßt werden: a) direkte Enteignung durch den Staatsvertrag; b) ausschließliche Übertragung des Eigentums am „Deutschen Eigentum“ auf die Republik Österreich, die fälschlicherweise mit dem Bund gleichgesetzt wird; c) keine Übertragung von Vermögenswerten an die Länder^{162a)}.
5. Die Art der Durchführung des Art 22 des Staatsvertrages durch das 1. StaatsvertragsdurchführungsgG ruft verfassungsrechtliche Bedenken hervor. Im Art 22 des Staatsvertrages wird lediglich das Völkerrechtssubjekt, die „Republik Österreich“ als das durch die Enteignung begünstigte Rechtssubjekt bezeichnet. Aufgabe der innerstaatlichen Durchführung war es daher, den innerstaatlich relevanten Eigentümer des „Deutschen Eigentums“ zu benennen. Welcher Gesetzgeber ist hierfür zuständig?

Die *Bezeichnung* des durch eine Legalenteignung begünstigten neuen Eigentümers ist eine Maßnahme, die gleichfalls auf der Basis des Enteignungskompetenztatbestandes gesetzt werden muß¹⁶³⁾. Die Zuständigkeit zur Setzung von Enteignungsmaßnahmen kommt gemäß Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG, soweit es sich nicht um in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallende Angelegenheiten handelt, dem Bund, soweit es sich um in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallende Angelegenheiten, den Ländern zu¹⁶⁴⁾.

Es ist hier nicht möglich, im einzelnen zu prüfen, welche Verwaltungsangelegenheiten durch die Enteignung des „Deutschen Eigentums“ betroffen wurden. Feststeht jedenfalls, daß diese Übereignung eine außerordentliche und nur

162a) Der VfGH hat erst jüngst in seinem Erk 3.12.1980, B 206/75 = ZfVB 1981/4/1167 in grundsätzlicher Weise neuerlich zur Problematik des Art 22 des Staatsvertrages Stellung genommen. Dabei hat er zunächst den Eigentumserwerb auf Grund eines völkerrechtlichen Übertragungsaktes als einen „Erwerb besonderer Art“ bezeichnet, der nicht in das von der Rechtslehre entwickelte Schema des originären und des derivativen Erwerbs eingeordnet werden könne. Bezugnehmend auf Art 22 des Staatsvertrages führte der Gerichtshof aus, daß der damit ausgesprochene Übergang des Eigentums an ehemaligen deutschen Vermögenswerten „begriffsmäßig“ keines Ausführungsgesetzes bedürfe, sondern von Gesetzes wegen - „nämlich unmittelbar kraft Staatsvertrages“ - eingetreten ist. Dem 1. StaatsvertragsdurchführungsgG wird daher keine konstitutive Wirkung zuerkannt. Der Eigentumsübergang sei eingetreten, ohne daß es einer grundbücherlichen Eintragung bedurft hätte; alleiniger Eigentümer sei der Bund geworden.

163) Die Erläuterungen zur RV des 1. StaatsvertragsdurchführungsgG (26 BlgNR 8. GP) enthalten keine Aussage zur Kompetenzgrundlage. Der Kompetenztatbestand „Kriegsschadenangelegenheiten“ (Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG) kommt nicht in Betracht. Darunter fällt die Regelung der „finanziellen Seite des Kriegsschadenproblems“ (VfSlg 2005/1950) allerdings nur im Hinblick auf die Staatsbürger, nicht aber auf die Regelung finanzieller Angelegenheiten der Gebietskörperschaften untereinander.

164) VEITER, Rechtsstellung 249 hebt allgemein hervor - ohne dies näher zu konkretisieren -, daß viele Vermögensschaften des „Deutschen Eigentums“ ihrer „Herkunft und Rechtsnatur“ nach zu Angelegenheiten gehören, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen. Die Beurteilung des Kompetenztatbestandes „Enteignung“ richtet sich aber nicht nach „Herkunft und Rechtsnatur“ des enteigneten Vermögens, sondern nach dem Zweck, für den enteignet wurde (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG).

als Folge der Kriegsergebnisse erklärbar Maßnahme war; daraus leiten sich auch die skizzierten Schwierigkeiten bei der kompetenzrechtlichen Einordnung ab. Es hat den Anschein, als ob die Enteignung des „Deutschen Eigentums“ *nicht* wie üblicherweise für einen *konkreten Verwaltungszweck* (zB zur Errichtung einer Bundesstraße, einer Landesstraße, einer Landesschule etc) vorgenommen wurde. Die Enteignung wurde offensichtlich deshalb angeordnet, um der gesamten Republik (also dem Bund und den Ländern!) beim Wiederaufbau der durch den 2. Weltkrieg zerstörten Volkswirtschaft Hilfe zu gewähren. Auf der Basis dieser Überlegung ist es denkbar, Bundeszuständigkeit anzunehmen.

6. Selbst wenn man - so wie hier - zu der Auffassung gelangt, daß der Bundesgesetzgeber zurecht die Durchführungsgesetzgebung zu Art 22 des Staatsvertrages für sich in Anspruch genommen hat, muß die andere Frage geklärt werden, ob es ihm freistand, das Vermögen nach seinem Belieben auf die innerstaatlichen Rechtsträger (Bund, Länder) zu verteilen bzw sie gänzlich von einer Zuteilung des Vermögens auszuschließen, wie dies mit den Ländern geschehen ist.

Eine solche Freiheit steht dem Durchführungsgesetzgeber nicht zu. Nimmt man nämlich das Bundesstaatsprinzip (Art 2 B-VG) ernst, so muß man zu der Auffassung gelangen, daß es dem Durchführungsgesetzgeber im Falle des Art 22 des Staatsvertrages nicht zustand, einen der beiden Teile des Gesamtstaates (nämlich die Länder) *gänzlich* von der Eigentumsübertragung auszuschließen. Der österreichische Bundesstaat („Republik Österreich“) setzt sich nämlich aus Bund und Ländern zusammen. Wurden dem Gesamtstaat Vermögensschaften übereignet, so sind diese - wenn nichts anderes im Staatsvertrag bestimmt ist - auf die beiden Teile des Bundesstaates aufzuteilen.

Die *verfassungsrechtliche Notwendigkeit* zur Aufteilung auf Bund und Länder bringt das Problem des „Aufteilungsschlüssels“ mit sich¹⁶⁵⁾. Die Bundesverfassung bietet keine konkrete Regelung dafür an. Insbesondere ist eine „mechanische“ Aufteilung je zur Hälfte auf Bund und Länder nicht nur bundesverfassungsrechtlich nicht vorgeschrieben, sondern auch aus verwaltungspraktischen Gründen kaum erstrebenswert. Da auch sonst keine normativen Richtlinien aufzufinden sind, bleibt die Einsicht, daß die Frage des „Wie“ der Aufteilung im *politischen Ermessen* des Durchführungsgesetzgebers liegt; allerdings mit der nicht unbedeutenden Einschränkung, daß die Aufteilung dem aus dem Gleichheitssatz erfließenden *Sachlichkeitsgebot* entsprechen muß¹⁶⁶⁾. Wenngleich es sich dabei um einen sehr weiten Maßstab handelt, so bietet er doch einen gewissen Ansatzpunkt, das Ermessen des Gesetzgebers zu korrigieren (zB besondere

165) VEITER, Rechtsstellung 249 fordert eine „interne Auseinandersetzung“ zwischen Bund und Ländern; wie dies bundesverfassungsrechtlich geschehen soll, sagt er nicht.

166) Auf die Fortentwicklung des Gleichheitssatzes hin zu einer *Verfassungsdirektive* für öffentliche Rechtsträger hat erst jüngst SCHÄFFER, Die Interpretation, in: SCHAMBECK, (Hrsg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung (1980) 57 (76) hingewiesen.

historische Verbundenheit eines Objekts mit einem Bundesland; Zusammenhang mit der Landeskompetenz; besondere Bedeutung für die Wirtschaft eines Landes etc.)¹⁶⁷⁾.

Auf Grund des Gesagten muß die ausschließliche Aufteilung des „Deutschen Eigentums“ auf den Bund als bundesverfassungsrechtlich und staatspolitisch bedenkliche Maßnahme bezeichnet werden. Den Ländern stünde jederzeit die Möglichkeit offen, auf der Basis eines Landesregierungsantrages gemäß Art 140 Abs 1 B-VG die einseitige Vermögenszuteilung an den Bund durch das 1. Staatsvertragsdurchführungsg einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung unterziehen zu lassen.

C. Die Übereignung der ERP-Mittel

1. Die Problematik der Übertragung von Eigentumsrechten durch völkerrechtlichen Vertrag soll auch am Beispiel der ERP-Counterpart-Mittel erörtert werden. Die Regierung der USA sah sich nach dem 2. Weltkrieg veranlaßt, am wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas durch die Gewährung großzügiger Hilfsmaßnahmen auf der Basis des sogenannten *Marshallplanes* mitzuwirken. Für Österreich bildete das am 2. Juli 1948 abgeschlossene Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der USA über wirtschaftliche Zusammenarbeit die Grundlage für die Durchführung des amerikanischen Hilfsprogramms. Das Abkommen wurde von der Bundesregierung als „privatrechtliche Schenkungsvereinbarung“ qualifiziert und daher keiner parlamentarischen Behandlung (Art 50 B-VG) zugeführt¹⁶⁸⁾. Es wurde in der Wiener Zeitung vom 4. Juli 1948 verlautbart¹⁶⁹⁾. Zentrales Anliegen dieses Abkommens war die Verpflichtung der USA, Österreich alle jene Güter und Dienstleistungen *unentgeltlich* zur Verfügung zu stellen, die es zum Wiederaufbau seiner zerstörten Wirtschaft benötigte. Der Erlös aus dem Verkauf dieser Güter war einem Counterpart-Sonderkonto bei der Österreichischen Nationalbank zuzuführen.
2. Das skizzierte Abkommen wurde zunächst als „privatrechtlicher Schenkungsvertrag“ gedeutet, vereinbart von der Bundesregierung als Organ des *Bundes*.

167) In der bereits zitierten (FN 161) Resolution des Vorarlberger Landtages über die Beteiligung der Länder am ehemaligen Deutschen Eigentum wird angeregt, den Ländern jene Vermögenswerte zu übertragen, „die mit ihren gesetzlichen Aufgaben in besonderem Zusammenhang stehen“.

168) Als weiteres Beispiel für ein umstrittenes Abkommen nennt ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Vertrag 107 FN 17 das „Claims Settlement Agreement“ (privatrechtliches Schuldübernahme-Abkommen).

169) Eine informative Schilderung der Durchführung des amerikanischen Hilfsprogramms im Rahmen des Marshallplans findet sich in der Sammlung „Das Österreichische Recht“, hsgg von HEINL - LOEBENSTEIN - VEROSTA, VI/1/8.

Es ist heute kaum mehr nachweisbar, ob tatsächlich die Absicht bestand, dieses Abkommen einer Privatrechtsordnung zu unterstellen¹⁷⁰⁾. Jedoch spricht vieles dafür, daß von Anfang an der Staatsvertragscharakter bejaht wurde, sodaß die Behauptung von seiten der Regierungsstellen, es liege ein Privatvertrag vor, eher als rechtliche Absicherung des nicht rechtmäßigen Verfahrens (keine parlamentarische Genehmigung; keine Kundmachung im Bundesgesetzblatt) interpretiert werden muß. Für diese Deutung spricht vor allem der Umstand, daß das im Jahre 1962 neu abgeschlossene Abkommen zwischen der „Republik Österreich“ und der Regierung der USA über die ERP-Counterpart-Regelung BGBl 1962/206 dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt und ordnungsgemäß im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde¹⁷¹⁾.

3. Das ERP-Übereinkommen aus dem Jahre 1948 unterscheidet sich in einem Punkt ganz wesentlich von der Bestimmung des Art 22 des Staatsvertrages. Während sich im Staatsvertrag über die Frage, wer innerstaatlich die Verfügungsberechtigung über die zu übereignenden Mittel besitzen sollte, keine Regelung findet, sind im ERP-Übereinkommen darüber sehr wohl Bestimmungen enthalten. So wird im Art 1 („Hilfeleistung und Zusammenarbeit“) der Grundsatz festgelegt, die Regierung der USA übernehme die Verpflichtung, „Österreich“ zu helfen, indem es der „österreichischen Regierung“ oder irgendeiner von dieser zu bestimmenden Person, Stelle oder Organisation die notwendige Unterstützung für den Wiederaufbau der nationalen Volkswirtschaft gewährt. Im Art 2 („allgemeine Verpflichtungen“) verpflichtet sich die „österreichische Regierung“, Maßnahmen zur wirksamen und praktischen Ausnutzung aller wirtschaftlichen Mittel zu treffen bzw aufrecht zu erhalten. Auch in den übrigen Bestimmungen des Abkommens ist von Rechten und Verbindlichkeiten einer „österreichischen Regierung“ die Rede.

Aus der Zusammenschau dieser Vertragsbestimmungen sowie aus der Entstehungsgeschichte dieses Vertrages kann abgeleitet werden, daß beabsichtigt war, die Verfügungsgewalt über das ERP-Vermögen in der Hand einer Zentralstelle („österreichische Regierung“) zu konzentrieren und daß diese Zentralstelle die Bundesregierung sein sollte. Es ist daher nicht abwegig, davon auszugehen, daß nach der Absicht der Vertragsparteien, insbesondere auch der amerikanischen Regierung, die ERP-Mittel dem *Bund* zukommen sollten.

4. Wie bereits hervorgehoben, wurde im Jahre 1962 ein neues ERP-Übereinkommen ausgehandelt. Die wesentliche Neuerung dieses Abkommens bestand in

170) Dazu ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Vertrag 106 f.

171) Zu dieser Vorgangsweise führt HELLER in seinem Kommentar im ÖR VI/1/8/1 folgendes aus: „Da die Counterpart-Mittel Bundesmittel sind, hat das vorliegende Abkommen Verfügungen über Bundesmittel zum Gegenstand; es ist daher als gesetzändernd anzusehen und unterliegt gemäß Art 50 B-VG der Genehmigung des Nationalrates“.

der Normierung eines *ausschließlichen Verfügungsrechts* der österreichischen Dienststellen - unter Ausschluß jedes Einspruchs- bzw Aufsichtsrechts der amerikanischen Regierung - über die ERP-Mittel. Darüber hinaus wurde vereinbart (Art II), daß alle Counterpart-Mittel weiterhin für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung Österreichs im Einklang mit den Absichten und Zielen des Abkommens vom 2. Juli 1948 und mit den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu verwenden sind. Schließlich kamen die Vertragsparteien darin überein, die Counterpart-Mittel als „einheitlichen Fonds“ zu behandeln. Es lag danach in der Absicht der Vertragsparteien, eine Aufsplitterung der Counterpart-Mittel auf mehrere Fonds oder Rechtsträger zu vermeiden.

In Ausführung dieses Abkommens erging das ERP-FondsG, BGBl 1962/207 idF BGBl 1974/508. Mit diesem Gesetz wurde der ERP-Fonds errichtet; ein Bundesfonds mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, auf den sämtliche Guthaben und Vermögensschaften des ERP-Counterpart-Programms übergingen¹⁷²⁾. Gemäß § 4 Abs 4 ERP-FondsG darf die Gebarung des Fonds in der Haushaltsrechnung des Bundes nicht verrechnet werden. In den Erläuterungen zur RV¹⁷³⁾ wird diese Regelung damit gerechtfertigt, daß das Abkommen vorschreibe, alle ERP-Mittel seien vom Staatsbudget (gemeint ist: das Bundesbudget) und den Haushalten der übrigen Gebietskörperschaften getrennt zu halten und sie dürfen weder für Schulden noch für andere Zwecke derselben zur Verfügung gestellt werden¹⁷⁴⁾.

5. Die innerstaatliche Durchführung des Übereinkommens aus dem Jahre 1962, die einem Bundesfonds das ausschließliche Eigentum an den ERP-Mittel übertrug und die Länder von einer Verfügung über die ERP-Mittel ausschloß, steht weder im Widerspruch mit dem Übereinkommen noch mit dem Völkerrecht noch mit dem Staatsrecht. Denn es gibt keinen völkerrechtlichen oder bundesverfassungsrechtlichen Grundsatz, der besagen würde, daß bei völkerrechtlichen Vermögenstransaktionen dem Bund oder den Ländern *auf jeden Fall* ein bestimmter Anteil zufallen müßte. Lediglich wenn aus dem Staatsvertrag keine Aussagen über die innerstaatliche Aufteilung des völkerrechtlich übertragenen Vermögens entnommen werden können, gilt der Grundsatz, daß die innerstaat-

172) Zum ERP-Fonds eingehend RILL - SCHÄFFER, Investitionsplanung 264 ff; allgemein zu den öffentlichen Fonds STOLZLECHNER, Grundfragen des österreichischen Fondsrechts, ZfV 1980, 515 ff.

173) 654 BlgNR 9. GP.

174) Art II letzter Absatz des Übereinkommens aus dem Jahre 1962 bestimmt, daß die Counterpart-Mittel vom „österreichischen Budget“ gesondert gehalten werden sollen. Dies scheint ein Hinweis darauf zu sein, daß die beiden Vertragsparteien vom (einheitlichen) Bundesbudget ausgingen. Darauf, daß die ERP-Mittel lediglich dem Bund zustehen sollten, deutet vor allem Art V des Abkommens hin; zufolge dieser Bestimmung wird der österreichischen Bundesregierung die „Verfügungsgewalt“ über die Gebarung der Counterpart-Mittel eingeräumt. Den Bundesländern bzw Bundesländerorganen werden im Abkommen keine Verfügungsbefugnisse übertragen.

liche Vermögensaufteilung auf Bund und Länder unter Beachtung des Bundesstaatsprinzips gemäß Art 2 B-VG vorzunehmen ist.

D. Bundesstaatstheoretische und verfassungspolitische Überlegungen zur Eigentumsübertragung mittels eines völkerrechtlichen Vertrages

1. Enthält ein völkerrechtlicher Vertrag, in dem der „Republik Österreich“ Eigentum an bestimmten Sachen bzw sonstigen Vermögensrechten zugesagt wird, *keine Bestimmungen* über den innerstaatlichen Eigentümer, so kann ein solcher Völkerrechtsvertrag innerstaatlich nicht vollzogen werden; dies deshalb, weil einerseits die „Republik Österreich“ keine innerstaatliche Rechtsfähigkeit besitzt und andererseits ungeklärt bleibt, wer - Bund oder Länder oder beide zusammen - in den Genuß der übertragenen Vermögensschaften kommen soll. Einfach davon auszugehen - sowie dies bisher in der Staatspraxis üblich war - daß der Bund Eigentümer wird, erzeugt einen Widerspruch zum Bundesstaatsprinzip gemäß Art 2 B-VG, weil der Bundesstaat, die „Republik Österreich“ aus Bund und Ländern besteht.

Notwendig ist daher eine klare gesetzliche Regelung über die *innerstaatliche Aufteilung des völkerrechtlich übertragenen Eigentums* auf Bund und Länder. Um eine problemlose Vollziehung einer völkerrechtlichen Vermögensübertragung zu gewährleisten, sollte daher der Nationalrat anlässlich der Genehmigung eines solchen Vertrages jedesmal einen *Erfüllungsvorbehalt*¹⁷⁵⁾ gemäß Art 50 Abs 2 B-VG beschließen, in dessen Ausführung normativ klargestellt wird, in wessen Eigentum die in einem völkerrechtlichen Vertrag vereinbarten Vermögensrechte übergehen sollen¹⁷⁶⁾.

2. In dem Zusammenhang taucht ganz allgemein die Frage auf, welche Gebietskörperschaft zur Regelung der privatrechtlichen Folgerungen, insbesondere der innerstaatlichen Aufteilung des Eigentums, aus einem völkerrechtlichen Vertrag mit privatrechtlichem Inhalt zuständig ist. Die Beantwortung dieser Frage ist deshalb notwendig, weil durch die hiezu zuständigen Bundesorgane mittels eines Staatsvertrages zwar jede Materie unabhängig von den Schranken der innerstaatlichen Kompetenzordnung geregelt werden kann; diese Befreiung von der verfassungsmäßigen Kompetenzeinteilung gilt jedoch nicht für die *innerstaatliche Durchführung* eines Staatsvertrages. Diese erfolgt auf der Basis der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung¹⁷⁷⁾. Als Beispiel sei etwa ein Schenkungsver-

175) Dadurch wird vor allem die unmittelbare Anwendbarkeit eines Staatsvertrages ausgeschlossen. Vgl hierzu ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Vertrag 147 ff und WALTER - MAYER, Grundriß 69 f.

176) Angesichts seiner Bedeutung für die Verwirklichung des Bundesstaatsprinzips muß ein solcher Vertrag als „politischer“ im Sinne von Art 50 Abs 1 B-VG qualifiziert werden. Zum Begriff des „politischen Staatsvertrages“ WALTER - MAYER, Grundriß 67.

177) Zu dieser Problematik eingehend ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Vertrag 159 ff.

trag angeführt, mit dem der „Republik Österreich“ bestimmte Objekte übereignet werden¹⁷⁸⁾. Welcher Gesetzgeber soll zuständig sein, die übereigneten Werte auf die Gebietskörperschaften aufzuteilen?

In Frage käme der Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG). Diese Möglichkeit wird man jedoch unter Bedachtnahme auf das VfGH-Erkenntnis VfSlg 4615/1963 zu verneinen haben. Darin hat der VfGH ausgesprochen, daß eine Norm, „die Vermögen ... einem öffentlich-rechtlichen Verband zuweist“, nicht dem Begriff des Zivilrechts im Sinne von Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG unterstellt werden kann. Ein anderer Kompetenztatbestand kommt hierfür - soweit der Autor sieht - nicht in Frage. Es gibt nämlich keinen Kompetenztatbestand „finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern“, außer man deutet den § 11 ÜG 1920 im Sinne der Versteinerungstheorie und fordert verallgemeinernd für jede Art der finanziellen Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern ein eigenes Bundesverfassungsgesetz. Diese Deutung kann aber nicht anders als eine „Notlösung“ bezeichnet werden.

Angesichts der aufgezeigten kompetenzrechtlichen Schwierigkeiten erschiene es wünschenswert, wenn sich der Bundesverfassungsgesetzgeber dieser für den Bestand eines Bundesstaates wesentlichen Frage über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Länder annehmen und den Gegenstand einer Neuregelung zuführen würde.

3. Bei einer solchen *bundesverfassungsrechtlichen Neuregelung* der Aufteilung eines durch völkerrechtlichen Vertrag übereigneten Vermögens müßten folgende Grundsätze beachtet werden:
 - a) Es erscheint aus praktischen Gründen ausgeschlossen, einen fixen, generell-abstrakten und bundesverfassungsrechtlich verankerten *Vergabeschlüssel* für die Vermögensaufteilung festzulegen, weil einfach zu viele und zu unterschiedliche Vermögensschaften denkbar sind, die übertragen werden können. Eine solche starre Regelung würde mit Sicherheit bei der praktischen Handhabung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Mit Ausnahme des - freilich einen sehr weiten Spielraum gewährenden - Sachlichkeitsgebots (Art 7 B-VG) gibt es keinen normativen Maßstab für die Aufteilung von Vermögen auf Bund und Länder.
 - b) Angesichts dieser weitgehenden inhaltlichen Unbestimmtheit wird man dem Einbau *besonderer, verfahrensmäßiger Vorkehrungen* bei der Vermögensauseinandersetzung das Wort reden müssen („Legitimation durch Verfahren“). Als rechtspolitischer Grundsatz bietet sich an, allen an der finanziellen Auseinandersetzung interessierten Parteien die ihrer Interessenlage entsprechenden Beteiligungsmöglichkeiten zu gewähren. Im Sinne der Ef-

178) In Frage käme aber auch jede andere Erwerbsart (zB Kauf, Tausch etc).

fektuierung des Bundesstaatsprinzips (Art 2 B-VG) bedeutet dies, daß Bund und Länder als grundsätzlich gleichberechtigte Partner bei der Vermögensauseinandersetzung anerkannt werden sollen.

Zur staatsrechtlichen Verwirklichung dieser bundesstaatspolitischen Forderung bieten sich mehrere Möglichkeiten an. Abzulehnen ist die Installation eines Gremiums ähnlich dem „Gemeinsamen Ausschuß“ gemäß § 9 F-VG; der Bundesrat, dem nach der dieser Bestimmung zugrundeliegenden rechtspolitischen Absicht die Vertretung der Länderinteressen obliegt, hat sich nämlich in der Staatspraxis keineswegs als wirkungsvolles Instrument der Vertretung der Länderinteressen im Bund erwiesen¹⁷⁹⁾. Notwendig erscheint eine Regelung, die es erlaubt, die *politischen Entscheidungsträger* der Länder *direkt* in die Auseinandersetzung um die Vermögensaufteilung einzubinden. Eine solche Einbindung ist beim Abschluß von *Vereinbarungen* nach Art 15a B-VG gewährleistet¹⁸⁰⁾. Der Einsatz dieses Koordinationsinstruments ist insofern naheliegend, als die durch Völkerrechtsvertrag vorgenommene Übereignung beiden Teilrechtsordnungen des Gesamtstaates zukommen soll und somit Bund und Länder über eine Angelegenheit ihres jeweils eigenen Wirkungsbereiches eine Vereinbarung schließen.

- c) Im gegebenen Zusammenhang bietet sich als *grundsätzliche rechtspolitische Leitidee* die Vorstellung an, in das Bundeseigentum solche Sachen und Güter zu übertragen, denen *gesamtstaatliche Bedeutung* zukommt, und die übrigen öffentlichen Sachen den Ländern und Gemeinden zu überlassen. Dabei wird nicht übersehen, daß der Topos „gesamtstaatliche Bedeutung“ ein Kriterium von eher geringer Aussagekraft ist; immerhin hat es aber den Vorteil für sich, der rechtspolitischen Diskussion breiten Raum zu lassen und es bietet zumindestens einen Ansatzpunkt für eine *systematisch gegliederte Eigentumsordnung* an den öffentlichen Sachen. Es erscheint daher durchaus sinnvoll, wenn beispielsweise für das gesamte Bundesgebiet bedeutsame Verkehrswege im Eigentum des Bundes stehen (Bundesstraßen; für das gesamte Bundesgebiet bedeutsame Eisenbahnen; Wasserstraßen; Flugplätze etc) und alle übrigen Verkehrswege von regionaler Bedeutung den Ländern und Gemeinden überlassen bleiben.
4. Die skizzierten kompetenzrechtlichen Probleme einer innerstaatlichen Vermögensaufteilung stellen sich dann nicht, wenn bereits in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegt wird, welche Gebietskörperschaft(en) nach innerstaatli-

179) Dazu KOJA, Die Vertretung der Länderinteressen im Bund, in: Bundesstaat auf der Waage (1969) 9 ff und WALTER, Der Bundesrat, in: Bundesstaat auf der Waage 199 ff.

180) Zu den Rechtsfragen im Zusammenhang mit Vereinbarungen nach Art 15a B-VG RILL, Abschluß, Transformation und Durchsetzung von Verträgen gemäß Art 15a B-VG, in: MAYER - RILL - FUNK - WALTER, Neuerungen im Verfassungsrecht (1976) 27 ff; ÖHLINGER, Verträge im Bundesstaat, Schriftenreihe des IFÖ, Bd 9 (1978); RINGHOFER, Kommentar 71 ff und WALTER - MAYER, Grundriß 232 f.

chem Recht in den Genuß der zu übertragenden Vermögensrechte kommen sollen. Es ist keine völker- oder staatsrechtliche Rechtsregel aufzufinden, die einen solchen Vertragsinhalt verbieten würde. Ungeachtet dessen sei hervorgehoben, daß den Bundesorganen bei der Regelung der innerstaatlichen Eigentümerschaft *kein gänzlich freies Ermessen* zusteht. Auch staatsvertragliche Regelungen müssen der innerstaatlichen Verfassungsordnung, insb dem Sachlichkeitsgebot gemäß Art 7 B-VG entsprechen. Es kann daher eine *staatsvertragliche Vermögensaufteilung* nur dann von dauerhaftem Bestand sein, wenn sie die Grenzen der sachlich gerechtfertigten Differenzierung (Art 7 B-VG) zwischen Bund und Ländern respektiert. Eine Nichtbeachtung des Sachlichkeitsgebots könnte von den Ländern im Wege der Anfechtung nach Art 140a B-VG geltend gemacht werden.

Abgesehen von der Beachtung des Sachlichkeitsgebots sind die zum Vertragsabschluß zuständigen Bundesorgane bei der staatsvertraglichen Bestimmung des innerstaatlichen Eigentümers frei. Daraus leitet sich folgendes *bundesstaatspolitische Problem* ab: Es liegt immerhin im Bereich des Möglichen, daß sich die Bundesorgane unter Benützung ihrer außenpolitischen Monopolstellung sachlich nicht gerechtfertigte Vorteile gegenüber den Ländern verschaffen könnten. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei im gegebenen Zusammenhang mit aller Deutlichkeit hervorgehoben, daß dem Autor nichts ferner liegt, als die in der bisherigen Vertragspraxis erwiesene korrekte Verhandlungsführung auch nur im geringsten anzuzweifeln; dennoch läßt sich die Gefahr nicht gänzlich von der Hand weisen, daß bei Vermögensvertragsverhandlungen mit dem Ausland berechnete Interessen der Länder zu kurz kommen.

Zur Beseitigung dieses Mitbestimmungsdefizits muß ein *Mitwirkungsrecht* der Länder bei Verhandlungen über den Abschluß von völkerrechtlichen Vermögensverträgen gefordert werden; dies gilt ganz besonders dann, wenn bei den Vertragspartnern die Absicht besteht, die innerstaatliche Eigentumsträgerschaft bereits im Staatsvertrag zu regeln^{180a}). Dabei sollte man das Stellungnahme-recht der Länder gemäß Art 10 Abs 3 B-VG („die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren“) lediglich als eine erste Stufe der rechtspolitischen Möglichkeiten der Einbindung der Länder in ein völkerrechtliches Vertragsabschlußverfahren sehen.

180a) Ein solches Mitwirkungsrecht erscheint aber auch dann geboten, wenn durch einen Staatsvertrag den Ländern *finanzielle Lasten* auferlegt werden. Zu denken ist hier beispielsweise an die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten nach dem AmtshaftungsG 1948. Durch die staatsvertragliche Einräumung der Gegenseitigkeit (§ 7 AmtshaftungsG) wird nämlich den Bürgern des Vertragsstaates die Möglichkeit eingeräumt, in Amtshaftungsfällen nicht nur gegenüber dem Bund, sondern auch gegenüber den Ländern und den übrigen Verwaltungsträgern Schadenersatz zu fordern (vgl Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen BGBl 424/1981).

Zu denken wäre im gegebenen Zusammenhang an eine Anpassung des „Verhandlungsgrundsatzes“¹⁸¹⁾ gemäß § 5 FAG 1979 BGBl 673, und zwar derart, daß der Bund immer dann zu Verhandlungen mit den Ländern verpflichtet ist, wenn in einem völkerrechtlichen Vertrag Eigentum oder sonstige Vermögensrechte übertragen und zugleich auch festgelegt werden soll, wer innerstaatlicher Eigentümer werden soll. Um die Wirksamkeit des Verhandlungsgrundsatzes zu erhöhen, wären auch *Sanktionen* bei dessen Nichteinhaltung denkbar; dies etwa dergestalt, daß bei Nichtbeachtung des Verhandlungsgrundsatzes der Regelung der Eigentumsfrage im Staatsvertrag keine innerstaatliche Wirksamkeit zukommt und eine Vereinbarung nach Art 15a B-VG zwischen Bund und Ländern geschlossen werden muß, wie dies bei Nichtregelung der Eigentumsfrage zu geschehen hat.

E. Eigentumsübertragung mittels eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Völkerrechtssubjekten

Keine besonderen staatsrechtlichen Probleme bereitet die Eigentumsübertragung mittels eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Völkerrechtssubjekten. Ein solcher Vertrag muß hinsichtlich Entstehung, Auslegung, Beendigung, Vorgehen bei Leistungsstörungen (Rücktrittsrecht, Gewährleistung etc) nach den üblichen *zivilrechtlichen Normen* der jeweiligen nationalen Rechtsordnung beurteilt werden.

Im gegebenen Zusammenhang sei hervorgehoben, daß die Bundesländer nach der österreichischen Bundesverfassung zwar keine (auch keine teilweise) Völkerrechtssubjektivität besitzen, sie aber sehr wohl mit anderen Staaten *privatrechtliche Vereinbarungen* treffen können. Bund und Länder können eben in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten (Art 17 B-VG) Privatrechtsverträge mit jedermann, also auch mit rechtsfähigen ausländischen Staaten, abschließen¹⁸²⁾.

Probleme können sich hinsichtlich der *Erkennbarkeit des Vertragscharakters* ergeben. Dabei muß freilich unterschieden werden. Schließt ein Bundesland eine Vereinbarung mit einem fremden Staat oder einer Internationalen Organisation ab, so kann es sich dabei - zumindest nach der derzeitigen Verfassungslage - immer nur um eine privatrechtliche Vereinbarung handeln, weil den Ländern Völkerrechtsfä-

181) Dazu erst jüngst RUPPE, Finanzverfassung im Bundesstaat, Schriftenreihe des Instituts für Angewandte Sozial- und Wirtschaftsforschung, Heft 28 (1977) 96 und PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung I 235.

182) Bei der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem amerikanischen Autokonzern General Motors über die Gewährung bestimmter Förderungen für die Errichtung eines Motorenwerkes in Wien-Aspern kann es sich nur um einen privatrechtlichen Vertrag handeln, weil dem General-Motors-Konzern die Völkerrechtssubjektivität fehlt. Ungeachtet dessen wird in einer parlamentarischen Anfrage an den Bundeskanzler (II-2729 BlgNR 15. GP) häufig von Verpflichtungen der „Republik Österreich“ gesprochen. Auch dabei ist ganz offensichtlich jene unglückselige Verwechslung von Republik und Bund unterlaufen.

higkeit abgeht. Hingegen kann es bei Vereinbarungen privatrechtlichen Inhalts des Bundes mit anderen Völkerrechtssubjekten zu der Streitfrage kommen, ob ein Staats- oder ein Privatrechtsvertrag vorliegt. Von der Beantwortung dieser Frage hängt die Anwendbarkeit bzw Nichtanwendbarkeit der bundesverfassungsrechtlichen Verfahrensregelungen für den Abschluß von Staatsverträgen ab¹⁸³⁾. In der bisherigen Vertragspraxis ist die Frage des Vertragscharakters stets offen geblieben; die Vertragsparteien haben sich nicht erklärt und auch die Vertragsmaterialien geben darüber keine ausreichende Auskunft. Zur Vermeidung mühsamer Interpretationsarbeit empfiehlt sich für die zukünftige Vertragspraxis eine *ausdrückliche Deklaration* des Parteiwillens.

Abschließend ist noch zu fragen, ob in einem privatrechtlichen Vertrag des Bundes oder eines Landes mit einem anderen Völkerrechtssubjekt auch Leistungen zu Gunsten oder zu Lasten eines Dritten vereinbart werden dürfen. Nach der österreichischen Rechtsordnung sind Verträge zu Gunsten Dritter grundsätzlich zulässig (§ 881 ABGB); freilich kann der Dritte (Bund, Land) das ihm eingeräumte Forderungsrecht zurückweisen (§ 882 ABGB)¹⁸⁴⁾. Verträge zu Lasten Dritter sind hingegen unzulässig¹⁸⁵⁾.

VI. Zur Frage der Enteignung von Bundes- bzw Landesvermögen

A. Einführung in das Problem

Zum Problembereich der Eigentumsträgerschaft von Bund und Ländern in einem Bundesstaat gehört nicht nur die Frage, auf welche Weise die Gebietskörperschaften Vermögen erwerben, sondern auch, wie sie Eigentumsrechte wieder verlieren. Dazu bestimmt § 290 ABGB, daß die für den Privatrechtsverkehr allgemein geltenden bürgerlich-rechtlichen Rechtsgrundsätze auch auf den Erwerb, den Besitz und die Übertragung von Eigentum durch staatliche Organe anzuwenden sind. Eine Vermögensübertragung ist aber nicht nur durch willensmäßige Übereinkunft, sondern auch durch einseitigen behördlichen Willensakt (Enteignung) denkbar. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, ob sich Bund bzw Länder in einem Bundesstaat gegenseitig durch Enteignungsmaßnahmen Eigentum bzw sonstige Vermögenswerte entziehen können. Veranschaulicht sei diese Problemstellung an einem praktischen Beispiel, nämlich der Enteignung der Länderanteile an der ehemaligen „Österreichischen Rundfunk GmbH“.

183) So auch ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Vertrag 107.

184) Vgl hiezu KOZIOL - WELSER, Grundriß des bürgerlichen Rechts I⁵ 254 f.

185) Auch dazu KOZIOL - WELSER, Grundriß des bürgerlichen Rechts I⁵ 256.

B. Rechtsfragen der Enteignung der Länderanteile an der ehemaligen Rundfunk GmbH

1. Der ORF war nach dem RundfunkG 1966 BGBl 195 in der handelsrechtlichen Form einer GmbH („Österreichischer Rundfunk GmbH“) organisiert. Die Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft standen Bund und Ländern zu; eine genaue Aufteilung war im Gesetz nicht vorgesehen. § 6 Abs 2 RundfunkG schrieb lediglich vor, daß dem Bund mindestens 51% der Geschäftsanteile gehören müssen¹⁸⁶⁾. Mit dem RFG 1974 wurde der ORF in eine *selbständige Anstalt* öffentlichen Rechts umgewandelt (§ 33 Abs 1 RFG 1974). Gemäß § 33 Abs 2 RFG 1974 gingen die Geschäftsanteile an der „Österreichischer Rundfunk GmbH“ mit 15.10.1974 ex lege unter. Als Ausgleich für diesen Vermögensverlust verpflichtete sich der Bund, den Bundesländern auf deren Verlangen die eingezahlten Stammeinlagen rückzuvergüten (§ 33 Abs 2 RFG 1974).
2. Die Bestimmung des § 33 Abs 2 RFG 1974 wurde von der Vorarlberger und der Steiermärkischen Landesregierung mit der Begründung angefochten, es handle sich dabei um eine *verfassungswidrige Enteignungsnorm*. Der VfGH sah sich in seinem ErkSlg 7593/1975 aus einem verfahrensrechtlichen Grund nicht veranlaßt, auf die Enteignungsproblematik *meritorisch* einzugehen. Er vertrat die Ansicht, nicht der bekämpfte § 33 Abs 2 RFG 1974¹⁸⁷⁾, sondern die Bestimmung des § 33 Abs 1 RFG 1974 habe den Vermögensübergang von der ehemaligen Rundfunk GmbH auf die neugeschaffene öffentlich-rechtliche Anstalt bewirkt; er wies daher die Beschwerde in diesem Punkte zurück¹⁸⁸⁾.
3. Ungeachtet dieser - verfahrensrechtlich nicht unbedenklichen - Umgehung der meritorischen Prüfung der Enteignungsproblematik durch den VfGH bleibt das Problem als solches bestehen. Die Fragestellung hat sich nur um eine Nuance verschoben. Sie muß folgendermaßen lauten: ist die durch § 33 Abs 1 RFG 1974 vorgenommene Umwandlung der ehemaligen „Österreichischer Rundfunk GmbH“ in eine Anstalt öffentlichen Rechts und der dadurch bewirkte Untergang der Geschäftsanteile eine Enteignung und - wenn ja - ist diese Enteignung verfassungskonform vorgenommen worden?

Bei Beantwortung der aufgeworfenen Frage sind zwei verschiedene Rechtsverhältnisse auseinanderzuhalten: einerseits das Verhältnis der neu gegründeten öffentlich-rechtlichen Anstalt zu ihrem Vorgänger; hier erfolgte bekannterma-

186) Tatsächlich aber besaß der Bund über 99% des Stammkapitals von 115 Millionen Schilling; den Rest teilten sich die Bundesländer.

187) § 33 Abs 2 RFG 1974 enthält nach Ansicht des VfGH lediglich eine „deklarative Wiedergabe der Rechtsfolgen“ der Umwandlung.

188) Nach allgemein anerkannter Spruchpraxis beschränkt sich die Prüfungsbefugnis des VfGH auf jene Bestimmungen, die ausdrücklich im Prüfungsantrag als verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnet werden. Dazu eingehend HALLER, Die Prüfung von Gesetzen (1979) 186 ff.

ßen eine Gesamtrechtsnachfolge. Andererseits muß gefragt werden, was mit den Geschäftsanteilen der früheren Gesellschafter geschehen ist. Diese sind mit der GmbH untergegangen; damit wurden den Gesellschaftern *privatrechtliche Vermögenswerte* entzogen. Die gesetzlich verfügte Auflösung von Gesellschafteranteilen an einer privatrechtlichen Gesellschaft muß daher als *Legalenteignung* qualifiziert werden. Für diese Einsicht spricht auch, daß der Gesetzgeber eine Entschädigung für den Verlust der Geschäftsanteile vorgesehen hat (§ 33 Abs 2 RFG 1974).

Nach in Lehre und Rechtsprechung unbestrittener Ansicht¹⁸⁹⁾ muß eine Enteignung zum Zweck der Verfolgung „öffentlicher Interessen“ vorgenommen werden. Fragt man nach diesen „öffentlichen Interessen“, die die gesetzliche Auflösung der Ländergeschäftsanteile für geboten erscheinen ließen, so fällt einem eine positive Antwort schwer. Vor allem sind die vom VfGH in seinem Grundsatzurkenntnis VfSlg 3666/1959 skizzierten Kriterien für das Vorliegen des „öffentlichen Interesses“, nämlich konkreter Bedarf, Geeignetheit des Objekts und die Enteignung als „ultima ratio“ im vorliegenden Fall nicht gegeben. So fragt man sich beispielsweise, welcher „konkrete Bedarf“ durch die Enteignung der Länderanteile gedeckt werden sollte. Oder besteht das „öffentliche Interesse“ schon allein darin, daß für die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt die vorher bestehende GmbH aufgelöst werden mußte und folglich auch die Geschäftsanteile dieses Schicksal erleiden mußten?

4. In der Beschwerde gegen das RFG 1974 wurde auch das Bedenken vorgebracht, der Untergang der Ländergeschäftsanteile bedeute, „daß diese dem Bund zufielen“. Dem Bund seien aber nicht nur die Stammeinlagen der Länder, sondern auch die angewachsenen Rücklagen zugefallen; der Bund habe sich damit einen dem Gleichheitsgebot widersprechenden, „ungleichen Vermögensvorteil“ verschafft.

Diesem Vorbringen hielt der VfGH entgegen, daß neben den Ländergeschäftsanteilen auch die Geschäftsanteile des Bundes untergegangen seien. Das Vermögen der früheren GmbH sei nicht auf den Bund, sondern auf die neugeschaffene Rundfunkanstalt übertragen worden. Die Behauptung vom „ungerechtfertigten Vermögensvorteil“ treffe daher nicht zu.

Die Ansicht des VfGH läßt sich dann nicht nachvollziehen, wenn man - was nottut - die *vermögensrechtlichen Verhältnisse* zwischen dem Muttergemeinwesen und dem abgeschichteten Rechtsträger in die Betrachtung miteinbezieht. Bei Beachtung dieses Grundsatzes wird man eine Vermögensübertragung auf ei-

189) Vgl beispielsweise ERMACORA, Handbuch 153 ff; ADAMOVICH jun, Handbuch 557 f; KORINEK, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz und Raumplanung (Linz 1977) 31; WALTER - MAYER, Grundriß 350 f, WELAN, Bemerkungen zum Eigentumsrecht und zur Eigentumsrechtsprechung, ÖJZ 1972, 369 (372) und WIMMER, Zur Funktion des öffentlichen Interesses als Schranke der Enteignung, ÖVA 1967, 141 ff.

nen abgeschichteten Rechtsträger in der Regel so zu behandeln haben, wie wenn die Vermögenstransaktion *direkt* auf das Muttergemeinwesen vorgenommen worden wäre. Dies gebietet der Umstand, daß es ja die Gebietskörperschaften sind, die die Verantwortung für eine finanziell ausreichende Ausstattung eines abgeschichteten Verwaltungsträgers übernehmen; werden doch auf diese Aufgaben übertragen, die ansonsten von den Gebietskörperschaften selbst erfüllt werden müßten und folglich von ihnen auch zu finanzieren wären (Kosten-tragungsgrundsatz: Art 2 F-VG)¹⁹⁰.

Zu einer anderen rechtlichen Beurteilung als der VfGH gelangt man vor allem aber auch dann, wenn man überlegt, daß es der Gesetzgeber der jeweiligen Gebietskörperschaft in der Hand hat, einer dezentralisierten Verwaltungseinheit Rechtspersönlichkeit und damit Vermögensfähigkeit zu verleihen und - mit einem *contrarius actus* - diese Eigenschaft auch wieder wegzunehmen. Diesfalls fallen die vom abgeschichteten Verwaltungsträger wahrgenommenen *Aufgaben* sowie sein *Vermögen* in der Regel auf die *jeweilige Gebietskörperschaft* zurück. Es ist daher nicht richtig, einen von einer Gebietskörperschaft abgeschichteten Rechtsträger so zu behandeln, als ob er *finanziell* selbständig wäre.

5. Die vorgetragene Ansicht läßt sich an einem Beispiel der jüngsten Vergangenheit demonstrieren. Gemäß dem MOG 1967 BGBl 36 oblag die Erledigung der Aufgaben der landwirtschaftlichen Marktordnung drei selbständigen Bundesfonds: dem Milchwirtschaftsfonds, dem Getreidewirtschaftsfonds und dem Viehverkehrsfonds. Mit dem ViehwirtschaftsG 1976 BGBl 258 wurde die Organisation der staatlichen Viehmarktordnung neu geregelt und eine eigene Viehverkehrskommission eingerichtet. Der Viehverkehrsfonds wurde aufgelöst und sein *gesamtes Vermögen* samt den Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den *Bund* übertragen (§ 27 ViehwirtschaftsG). Der Bund hat also eine vormals abgeschichtete Aufgabe in seine Organisation integriert und zugleich das Vermögen des ehemals selbständigen Rechtsträgers in sein Eigentum übernommen.
6. Ähnlich ist die Situation aber auch bei der neugeschaffenen Rundfunkträgerorganisation zu beurteilen. Der ORF ist gemäß § 1 Abs 1 RFG 1974 ein „eigener Wirtschaftskörper“ mit Rechtspersönlichkeit; er gilt als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes¹⁹¹). Dafür spricht nicht nur die bundesgesetzlich verfügte

190) Zu dieser Zentralnorm einer föderalistischen Finanzverfassung vgl ERMACORA, Über die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG, Schriftenreihe des IFÖ, Bd 12 (1979) und die dort Seite 9 zitierte Literatur, sowie RILL - SCHÄFFER, Investitionsplanung 29f.

191) Der ORF war zunächst in der Stammfassung als „Einrichtung des Bundes“ bezeichnet worden; diese Bezeichnung ist mit der RFG-Novelle 1975 weggefallen. Unbeschadet dessen wird man auf Grund der äußeren Struktur des ORF dem VfGH rechtzugeben haben, wenn er den ORF als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes qualifiziert (VfSlg 7593/1975 und 7717/1975). Kritisch dazu jedoch FUNK, Das Rundfunkrecht im Lichte öffentlich-rechtlicher Grundlehren, ÖJZ 1977, 589 (592 ff).

Einrichtung, sondern vor allem, daß der ORF - wie es für einen abgeschichteten Rechtsträger verfassungsrechtlich erforderlich ist - einer *Bundesaufsicht* untersteht (§§ 25ff RFG 1974)¹⁹²⁾.

Wie sehr sich darüber hinaus der Bund auch finanziell mit der neuen Rundfunkanstalt identifiziert, läßt die Regelung des § 33 Abs 2 RFG 1974 erkennen. Danach erhält der Bund nicht nur keine angemessene Entschädigung für die ihm entzogenen Anteilsrechte an der ehemaligen Rundfunk GmbH, sondern er hat sich seinerseits zur finanziellen Entlastung des ORF verpflichtet, indem er den Ländern den Gegenwert ihrer Geschäftsanteile zurückerstattete.

Erkennt man aber den ORF als *öffentlich-rechtliche Bundesanstalt*, so muß eine Vermögensübertragung auf ihn genauso beurteilt werden, wie wenn sie direkt auf den Bund erfolgt wäre. Das bedeutet, daß eine Übereignung auf den ORF nur dann nicht als „unsachliche Vorteilszuwendung“ beurteilt werden kann, wenn die Länder für ihren Vermögensverlust *voll entschädigt* worden wären. Dies ist nicht geschehen. Gemäß § 33 Abs 2 RFG 1974 hatte der Bund lediglich die „eingezahlten Stammeinlagen“ zu ersetzen; die entsprechend den Verhältnissen der Geschäftsanteile angewachsenen *Rücklagen* waren nicht Gegenstand des Rückforderungsanspruches. Diese gingen ohne entsprechende Gegenleistung auf die Rundfunkanstalt über, was als im Sinne des Gleichheitssatzes bedenkliche Vorteilszuwendung - abgesehen von den Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie - qualifiziert werden muß.

C. Abschließende Grundsatzüberlegungen

1. Die vorangehenden Überlegungen beziehen sich nicht nur auf den konkreten Fall der Enteignung der Länderanteile an der ehemaligen Rundfunk GmbH; sie beanspruchen darüberhinaus allgemeine Beachtung. Besonders naheliegend ist es im gegebenen Zusammenhang, auf die vielen „Finanzierungsgesetze“¹⁹³⁾ hinzuweisen, mit denen der Bund Aktiengesellschaften und GmbH begründet und bei denen die finanzielle Beteiligung von Bund und Ländern am Stammkapital *bundesgesetzlich* festgelegt wird. Dabei liegt eine Revision der einmal festgelegten Beteiligungsverhältnisse nicht im gänzlich freien Ermessen des Bundesgesetzgebers. Sollte dieser nämlich die Absicht haben, Länderanteile an einer Kapitalgesellschaft zu verringern oder gänzlich zu beseitigen, so müßte er dabei beachten, daß für einen Eingriff in Vermögensrechte der Länder die übli-

192) Vgl das Grundsatzurkenntnis VfSlg 8215/1977 und die Besprechung von PERNTHALER, ÖZW 1978, 125 f.

193) Beispiele hierfür finden sich etwa bei PUCK, Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden, in: RILL - PUCK - SCHÄFFER - KOPPENSTEINER, Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Privatrechtssubjekte (Wien OJ, 1972) 9 (17 ff); DERSELBE, Nichthoheitliche Verwaltung - Typen und Formen, in: RILL, (Redaktion), Allgemeines Verwaltungsrecht (1979) 275 ff und RILL - SCHÄFFER, Investitionsplanung 150 ff.

chen Voraussetzungen für einen verfassungskonformen Eigentumseingriff (öffentliches Interesse; angemessene Schadloshaltung) gegeben sein müssen¹⁹⁴⁾; andernfalls wird man von einem bundesverfassungsrechtlich bedenklichen Eingriff (Art 5 StGG) in Vermögensrechte der Länder zu sprechen haben¹⁹⁵⁾.

2. Bei Enteignungen von Gebietskörperschaften taucht auch die Frage auf, ob nicht danach unterschieden werden soll, ob Finanzvermögen oder Verwaltungsvermögen, insb aber öffentliches Gut enteignet wird; dies deshalb, weil mit der Enteignung eines öffentlichen Gutes *zugleich* der *Gemeingebrauch* aufgehoben wird. Es erschiene aber die Forderung nicht abwegig, daß vor einer Enteignung die Gemeingebrauchswidmung von der zuständigen Gebietskörperschaft aufgehoben werden muß. Dafür spricht die Überlegung, daß es wenig sinnvoll ist, in einen zumeist langjährig geübten Gemeingebrauch willkürlich einzugreifen¹⁹⁶⁾.

Die Verwirklichung dieser Forderung würde in der Praxis allerdings dazu führen, daß für eine zulässige Enteignung der Willensakt einer anderen Gebietskörperschaft notwendig wäre. Dies aber würde dem „Wesen“ der Enteignung widersprechen, wonach auch gegen den Willen des Eigentümers das Eigentum auf Grund höher zu bewertender Allgemeininteressen entzogen werden kann. Aus dem Gesagten folgt, daß unter dem Aspekt der Zulässigkeit einer Enteignung nicht zwischen Grundstücken mit und ohne Gemeingebrauch unterschieden werden muß.

Enteignungsakte können sich daher auch auf Grundstücke beziehen, die einem Gemeingebrauch gewidmet sind; mit der Enteignung wird die Widmung aufgehoben. Allerdings bedarf es in einem solchen Fall einer *besonders sorgfältigen Interessenabwägung* zwischen dem öffentlichen Interesse an der Enteignung eines Grundstückes einerseits und dem gleichfalls öffentlichen Interesse an der Er-

194) Nur am Rande sei hier darauf hingewiesen, daß auch eine Erhöhung der Länderanteile an einer „gemeinsamen Gesellschaft“ verfassungsrechtliche Probleme mit sich bringen kann, weil damit ja eine Finanzierungsverpflichtung für die Länder verbunden ist. Verfassungsrechtliche Schrankenwirkungen könnten etwa aus dem Kostentragungsgrundsatz nach § 2 F-VG und aus dem Gebot nach § 4 F-VG abgeleitet werden, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften nicht überschritten werden dürfen.

195) Diese Frage wird sich umgekehrt kaum stellen, weil die Länder infolge des Fehlens der einschlägigen Zuständigkeit (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG: „Wirtschaftliches Assoziationswesen“) Kapitalgesellschaften nicht auf dem Weg der Gesetzgebung, sondern im Rahmen ihrer privatwirtschaftlichen Betätigung gründen.

196) In einer vergleichbaren Situation wird bei Enteignungen nach dem NÖ FremdenverkehrsG 1973 LGBl 7400-0 eine Zustimmung verlangt. Gemäß § 10 leg cit können zum Zweck der Schaffung von Fremdenverkehrseinrichtungen (zB Schlepplifte, Schiabfahrten) Grundstücksenteignungen gegen angemessene Entschädigung vorgenommen werden. § 10 Abs 4 leg cit normiert, daß eine Enteignung lediglich mit Zustimmung des Bergbauberechtigten zulässig ist, sofern im Enteignungsgebiet Gewinnberechtigungen auf bundeseigene oder bergfreie Mineralien bestehen. Mit dieser Regelung wird dem Schutz erworbener Bergrechte der Vorrang gegenüber den öffentlichen Interessen an einer Enteignung zugunsten des Fremdenverkehrs eingeräumt.

haltung des Gemeingebrauches andererseits. Die Vornahme dieser Interessenabwägung obliegt den Enteignungsbehörden unter der nachprüfenden Kontrolle der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts.

3. Versucht man abschließend *allgemeine Schlußfolgerungen* über die Zulässigkeit der gegenseitigen Enteignung von Bund und Ländern zu ziehen, so ergeben sich folgende Grundsätze: Es gibt im österreichischen Bundesstaat kein grundsätzliches - weder theoretisch fundiertes noch verfassungsrechtlich angeordnetes - Verbot, daß sich Enteignungsmaßnahmen des Bundes oder der Länder nicht auch auf Vermögenswerte der jeweils anderen Gebietskörperschaft beziehen dürften. Bund und Länder können jederzeit Enteignungsakte gegenüber der anderen Gebietskörperschaft setzen. Um Mißbräuchen dieses Enteignungsrechts von vorneherein entgegenzuwirken, ist zu fordern, daß die Gebietskörperschaften dabei an die *üblichen bundesverfassungsrechtlich vorgesehenen Voraussetzungen* für das Vorliegen eines verfassungskonformen Eigentumseingriffes (öffentliches Interesse; angemessene Schadloshaltung) gebunden sind. Es spricht alles dafür, daß jene grundrechtlichen Kautelen, die den Staatsbürger vor willkürlicher Enteignung bewahren sollen, ausreichen, um auch Bund und Länder gegenseitig vor ungerechtfertigten Enteignungen zu schützen. Zur Verwirklichung dieses Grundrechtsschutzes steht Bund und Ländern in gleicher Weise die Möglichkeit offen, in einem Verfahren nach Art 144 B-VG die Grundrechtskonformität eines Enteignungsaktes vom VfGH überprüfen zu lassen¹⁹⁷⁾.

197) Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung der Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen öffentlichen Rechts. Es liegt auf der Hand, daß diese Problematik im gegebenen Zusammenhang nicht näher erörtert werden kann. Nur so viel sei gesagt: Der VfGH unterscheidet bei der Zuerkennung der Grundrechtsfähigkeit an juristische Personen öffentlichen Rechts nach dem *jeweils ausgeübten Funktionsbereich*. Während er die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen öffentlichen Rechts bei ihrer Tätigkeit als Privatrechtsträger (Art 17 B-VG) generell anerkennt, lehnt er die Berufung auf Grundrechte bei der Ausübung von Hoheitsbefugnissen ebenso kategorisch ab (VfSlg 1360/1931; 1383/1931; 2176/1951; 5391/1966; 6478/1971 uvam). Im Schrifttum wurde die skizzierte Ansicht des VfGH weitgehend übernommen (ERMACORA, Handbuch 51 ff; KORINEK, Die Organisation der Sozialversicherung, in: TOMANDL (Hrsg), System des Österreichischen Sozialversicherungsrechts (1980) 495; ÖHLINGER, Errichtung und Betrieb von Krankenanstalten durch Krankenversicherungsträger in verfassungsrechtlicher Sicht, SoSi 1976, 551 ff und PERNTHALER, Die verfassungsrechtlichen Schranken der Selbstverwaltung in Österreich, 3. ÖJT 1967, I/3, 21 ff und 105 f. Kritisch hingegen WINKLER, Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Paragraphen 339 ASVG, Österreichische Ärztezeitung, 32/17 (1977) 1009 ff).

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Bd	Band
BG	Bundesgesetz
Blg	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMF	Bundesminister für Finanzen
BMLF	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
dRGBI	Deutsches Reichsgesetzblatt
F-VG	Finanzverfassungsgesetz 1948 BGBl 45
Hrsg	Herausgeber
hsgg	herausgegeben
idF	in der Fassung
IFÖ	Institut für Föderalismusforschung in Innsbruck
iVm	in Verbindung mit
JBl	Juristische Blätter
Krnt	Kärntner
LG	Landesgesetz
LGVBl	Landesgesetz- und Verordnungsblatt
LWRG	Landeswasserrechtsgesetz
MOG	Marktordnungsgesetz 1967 BGBl 36 zuletzt geändert durch BG BGBl 1980/286
ÖBF	Österreichische Bundesforste
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJT	Österreichischer Juristentag
ORF	Österreichischer Rundfunk
OstmarkG	Ostmarkgesetz, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr 500/1939
ÖVA	Österreichisches Verwaltungsarchiv
ÖZP	Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft
RGBI	Reichsgesetzblatt
RFG 1974	RundfunkG 1974 BGBl 397
RV	Regierungsvorlage
RWRG 1869	Reichswasserrechtsgesetz 1869 RGBI 93
Sbg	Salzburger
SoSi	Die soziale Sicherheit
StGBI	Staatsgesetzblatt
Stmk	Steiermärkische(r,s)
ÜG	Übergangsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VlbG	Vorarlberger
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl 215
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung

VERZEICHNIS DER ABGEKÜRZT ZITIERTEN LITERATUR

- | | |
|--|--|
| ADAMOVICH sen, Verwaltungsrecht II | ADAMOVICH sen, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsrechts II ⁵ (1953) |
| ADAMOVICH jun, Handbuch | ADAMOVICH jun, Handbuch des Österreichischen Verfassungsrechts ⁶ (1971) |
| ADAMOVICH jun - FUNK, Verwaltungsrecht | ADAMOVICH jun - FUNK, Allgemeines Verwaltungsrecht (1980) |
| ANTONIOLLI, Verwaltungsrecht | ANTONIOLLI, Allgemeines Verwaltungsrecht (1954) |
| ERMACORA, Staatsvertrag | ERMACORA, Österreichs Staatsvertrag und Neutralität (1957) |
| ERMACORA, Handbuch | ERMACORA, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte (1963) |
| GRABMAYER - ROSSMANN, Wasserrecht | GRABMAYER - ROSSMANN, Das österreichische Wasserrecht ² , kommentierte Gesetzesausgabe, (1978) |
| HAAGER-VANDERHAAG, Wasserrecht | HAAGER-VANDERHAAG, Das neue österreichische Wasserrecht, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 1934 (1936) |
| HERRNRITT, Grundlehren | HERRNRITT, Grundlehren des Verwaltungsrechts (1921) |
| in: KLANG | KLANG (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch ² (1952) |
| KLECATSKY, Österreichisches Bundesverfassungsrecht | KLECATSKY, Das österreichische Bundesverfassungsrecht ² (kommentierte Gesetzesausgabe, 1973) |
| KOJA, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff | KOJA, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff, in: Theorie und Praxis des Bundesstaates (1974) 61 ff |
| KRZIZEK, Kommentar
Landstände und Landtag in Vorarlberg | KRZIZEK, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz (1962)
Landstände und Landtag in Vorarlberg (ohne Autor, 1961) mit Beiträgen von BILGERI und F. VÖGEL. |
| ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Vertrag | ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht (1973) |
| ÖHLINGER, Die Entstehung des Bundesstaates | ÖHLINGER, Die Entstehung des Bundesstaates und ihre juristische Bedeutung, in: SCHÄFFER (Redaktion), FS 60 Jahre Bundesverfassung (Salzburg 1980) 41 ff. |
| ÖStWB ² | MISCHLER - ULBRICH, Österreichisches Staatswörterbuch ² (1909) |
| PERNTHALER, Staatsgründungsakte | PERNTHALER, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer, Schriftenreihe des IFÖ, Bd 14 (1979) |
| PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung I, II | PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung I (1975), II (1978) |
| PEYRER, Wasserrecht | PEYRER, R.v.Heimstätt, Das österreichische Wasserrecht (1898) |
| RILL - SCHÄFFER, Investitionsplanung | RILL - SCHÄFFER, Investitionsplanung und Raumordnung, Schriftenreihe der ÖROK, Nr 17 (1979) |
| RINGHOFER, Kommentar | RINGHOFER, Die österreichische Bundesverfassung (1977) |
| SCHÄFFER, Verfassungsinterpretation | SCHÄFFER, Verfassungsinterpretation in Österreich (1971) |

VEITER, Rechtsstellung

WALTER, System

WALTER - MAYER, Grundriß

VEITER, Die Rechtsstellung des fremden, insbesondere des deutschen Privateigentums in Österreich (1958)

WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Ein System (1972)

WALTER - MAYER, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts³ (1980)

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,—)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,—)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,—)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,—)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,—)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,—)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,—)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,—)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,—)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 140,—)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,—)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,—)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,—)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,—)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,—)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,—)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,—)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,—)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,—)

- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,—)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981.
(S 188,—)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981.
(S 148,—)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** Herausgeber, Dezentralisation/Selbstorganisation als theoretisches Problem und praktische Erfahrung. 1982.
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat, 1982.
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik — Bund — Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982.

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Ernst ADAMER, Vorarlberg

Landesamtsdirektor i.R. Dr. Elmar GRABHERR, Vorarlberg

Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Hofrat DDr. Wilhelm KUNDRATITZ, Tirol

Hofrat Dr. Heinrich KIENBERGER, Tirol

Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Wendelin WEINGARTNER, Tirol

Hofrat Dr. Herfrid HUEBER, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

Univ.-Prof. Dr. Heinz SCHÄFFER, Salzburg

Hofrat Dr. Franz BAUER, Salzburg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

